Gb II 61.

(Gek. v. Reifsker im Apr. 46)

H. l.
o
480

Praktiſche

Anleitung

zur

Syſtematik und Führung

der

Regiſtraturen.

BIBLIOTHECA * REGIOMONTANA

Beamtenwesen.

Verfaſst

von

G. F. Joſeph Sedlmaier,

Regiſtrator beim königlich-baieriſchen General-Lan-
des-Commiſſariate in Franken zu Bamberg.

Mit fünf tabellariſchen Conſpekten über die Syſtematik der ſtaatsrechtlich - Juſtiz - polizeylich - ſtaatswirthſchaftlichen - Landgerichts - und Rentamts-Regiſtraturen.

Bamberg und Würzburg,
bei Joſeph Anton Goebhardt
1807.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Seiner Excellenz

dem

Herrn

Freyherrn von Montgelas,

Königlich-Baierischem geheimen Staats- und Conferenz- und dirigirendem Minister des innern und auswärtigen Departements, wirklichem geheimen Rathe, und des Königlich Baierischen hohen St. Hubertus-Ritterordens Grofskanzler etc. etc.

Dem

rastlosen Beförderer der Volkskultur

Welcher

mit Seinen tiefen Einsichten die öffentlichen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten des Baierischen Reichs schnell zur bedeutendsten Höhe empor hob,

und

Dem Baiern's Bewohner unter des geliebtesten MAXIMILIANS glücklichster Regierung das vermehrte Wohl künftiger Generationen verdanken werden

weihet

diese Schrift

als ein Denkmahl tiefster Ehrfurcht und Verehrung

der Verfasser.

Vorbericht.

Vermuthlich wird die Erſcheinung einer *praktiſchen Anleitung zur Syſtematik und Führung der Regiſtraturen* bei Niemanden Verwunderung erregen, da es vielmehr zu bewundern iſt, daſs dieſe Lücke in unſerer Gelehrſamkeit — da wir doch im neunzehnten Jahrhunderte leben, und die Zeiten der Dunkelheit längſt verfloſſen ſind — nicht eher und mit mehrerem Glücke ausgefüllet worden, als bisher wirklich geſchehen iſt.

Alle bis iezt übliche Geſchäftszweige haben über die Art ihrer Begegnung und

Führung mehrere und weitläuftige Inſtruktionen und Erläuterungen aufzuweiſen, worin ihr Weſen mehr oder weniger erſchöpfet worden; nur die Regiſtratur, eine der älteſten Schweſtern der öffentlichen Geſchäftsführung, hat in dieſem Stücke bisher nachſtehen müſſen. Freilich ſind ſeit kurzer Zeit verſchiedene Werke über dieſen Gegenſtand zum Vorſcheine gekommen; allein, ſie waren immer nicht von der Beſchaffenheit, daſs dadurch das Verlangen nach einer *zweckmäſsigen*, beſonders aber nach einer *rein ſyſtematiſchen Regiſtratur-Einrichtung*, wäre befriediget oder unterdrücket worden. Ohne mich in eine weitläuftige Beurtheilung meiner Vorgänger einzulaſſen, welche ein

jeder Leſer vermittelſt der flüchtigſten Ver-
gleichung ſelbſt anſtellen mag, will ich
nur des allgemeinen Nutzens dieſes Ge-
genſtandes gedenken, weil er die nächſte
Veranlaſſung zu dem gegenwärtigen Ver-
ſuche war.

Eine *ſyſtematiſche Klaſſen-Regi-*
ſtratur — welche den Vorzug vor allen
andern Arten der Regiſtraturen ſchon da-
durch haben dürfte, daſs ihre Akten-Ein-
theilung nach dem Syſteme der Geſchäfts-
Behandlung ſelbſt klaſſificiret ſey — iſt die
erſte Grundlage ſowohl zur Kultur des
Geſchäftsganges, als auch zur Beförderung
des öffentlichen Wohles: denn durch de-
ren zweckmäſsige Einführung bei den

verſchiedenen Adminiſtrativ-Zweigen wird der ſo allgemein eingeriſſene Mechanismus, das Oberflächliche, und Unvollſtändige, und überhaupt das Syſtemloſe der bisherigen Regiſtraturen in ein *reines* — auf logiſch richtigen Gründen beruhendes — *Syſtem* umgeſchaffen, wodurch nicht nur die Ordnung im Geſchäftsgange weſentlich gewinnet, ſondern auch das allgemeine Wohl des Staates begründet wird; indem die *Akten (ſchriftliche Verhandlungen)* u. dgl. nicht der Gallanterie oder Antiquität wegen aufbewahret werden, ſondern um das Eigenthum zu ſchützen, und die Exiſtenz und das Wohl des Staates zu fördern; wie überhaupt noch ferners der Nutzen, der hiedurch dem Staate

zugehet, zu einleuchtend ist, als dafs ich es nothwendig hätte, mich hierüber umständlicher zu fassen.

Nur dieses erlaube ich mir in gedrängter Kürze noch zu bemerken: welche Vortheile sind von den bisherigen Registratur-Einrichtungen für die Zukunft zu erwarten? — Welchen wesentlichen Nutzen hat der Staat von einem Manne, dessen Kenntnisse im Registratur-Fache sich blos auf seine *mechanische Manipulation* — wie meistens der Fall ist — beschränken, der aber von dem Worte *Registratur* gar keinen, oder nur einen dunkeln Begriff hat? — Und welche Hemmung entstehet nicht in dem Geschäftsgange, wenn der Refe-

rent die *einſchlägigen Vorakten* erſt nach Wochen erhält, und die Regiſtratoren zuvor noch Tage lang in ihren *Nominal-Verzeichniſſen* und *Repertorien* nachſchlagen müſſen, bis ſie endlich nur ſo glücklich ſind, einige Fragmente davon auffinden zu können? —

Man dürfte überhaupt wohl ſchwerlich irgend wo mehr Willkührlichkeiten antreffen, als in der Art der Regiſtratur-Einrichtungen. Die äuſſerliche Form könnte zwar nach den Lokalitäten eben ſo verſchieden ſeyn, als der Inhalt der Gegenſtände, woraus die Regiſtraturen beſtehen. Allgemein aber ſollten die *Grund-Ideen* zu machen geſucht werden; wovon bei

—)(—

Anlegung und Eintheilung der Regiſtraturen ausgegangen wird. Sie ſind weſentlich, und gehören zur wiſſenſchaftlichen Kenntniſs ſowohl der *juridiſchen*- als *Kameral-Praxis*; denn von beiden Zweigen kommen bei einer Landes-Adminiſtrativ-Regiſtratur häufige Gegenſtände vor. Mangel oder Vernachläſſigung derſelben bringen oft Wirkungen hervor, die nur Unordnung und Verwirrung verurſachen. Es kömmt alſo auf Grundſätze an: Sie geben dem Regiſtraturweſen Beſtimmtheit, und ſind die Richtſchnur einer ordentlichen Verfahrungs-Art.

Wer ſich demnach für einen vollendeten Regiſtratur-Kundigen ausgiebt, der muſs nicht nur hinlängliche Kenntniſſe

—)(—

von der *Rechts* - und *Kameral* - *Wiſſen-*

ſchaft beſitzen; ſondern auch den *wahren*

Sinn aller bei einer Regiſtratur vorkom-

menden Akten zu erſchöpfen, und nach

logiſcher Unterſuchung vollkommen zu

faſſen vermögend ſeyn. In dieſer Hinſicht

dürfte ſtets nur ſolchen Perſonen die

Oberleitung des Regiſtraturweſens anver-

trauet werden, welche ſchon Beweiſe der

dafür erforderlichen Kenntniſſe und Fer-

tigkeit gegeben haben.

Hieraus folgt die Nothwendigkeit,

daſs die dem Regiſtratur - Fache ſich wid-

menden Individuen es ſich ſtets angelegen

ſeyn laſſen müſſen, diejenigen Werke zu

ſtudiren, welche gründlich von der Kame-

ral - und Rechts - Wiſſenſchaft handeln *).

Vorzugsweiſe iſt dieſer Fall bei ſolchen Regiſtraturen, wo viele und wichtige Gegenſtände, wie z. B. bei einer Landes - Juſtiz - oder Polizey - Verwaltung, verhandelt werden, nothwendig. Die Brauchbarkeit eines *Oberregiſtrators* bei einer ſolchen Regiſtratur hängt daher gröſstentheils von ſeinen Kenntniſſen in dieſen Wiſſenſchaften ab; und wenn ihm ſolche fehlen, ſo iſt er zu der Oberregiſtrators-Stelle nicht geeignet.

---

*) *Pütter's* Anleitung zur juridiſchen Praxis.

Goenner's Grundſätze der juridiſchen Praxis.

Pensen's Materialien zur Polizey - Kameral - und Finanz - Praxis.

v. *Pfeiffer's* Grundſätze der Univerſal - Kameral - Wiſſenſchaft etc. —

—)(—

Dieſe Schrift wird hoffentlich nicht ohne Nutzen ſeyn, weil ich durch ſie Anleitungen zu geben mir ſchmeichle; welche — indem ſie von ſolchen ſichern Maximen ausgehen, die in der Praxis die ſchwierigſten Fälle, ſo wie die gewöhnlichſten auflöſen — den Geſchäftsgang weſentlich erleichtern, und dadurch nicht wenig das öffentliche Wohl befördern.

Ich würde darin auch eine kurze Anleitung zur Syſtematik der Archive geben, wenn ich nicht Willens wäre, dieſelbe in einem eigenen zweiten Bande nachzutragen. In gegenwärtiger Schrift werde ich für iezt dieſen — gar nicht in die Grän-

zen des Regiſtratur-Gebiets gehörigen — Gegenſtand gänzlich umgehen.

Schlüſslich muſs ich noch erklären: daſs dieſes Werk, mein erſter Verſuch ſey — wo ich ganz *Horazen's* wörtlichen Ausdruck:

„ Sumite materiam veſtris, qui ſcribitis, aequam
„ Viribus: et verſate diu, quid ferre recuſent,
„ Quid valeant humeri „

erwog und befolgte — daſs ferners, da ich in dieſer Schrift nicht als Geſchäftsmann, ſondern lediglich als Schriftſteller erſcheine; welches ich hier zum Ueberfluſse bemerke, indem es ſich eigentlich von ſelbſt verſte-

het — alſo auch alle Vorſchläge, welche ich des Regiſtratur - Fonds und der Organiſirung der Regiſtratur - Einrichtungen wegen darin mache, keine ſpecielle Beziehung irgend wohin haben.

Dieſs gilt ebenfalls von allen den Mängeln, welche ich in Rückſicht der Regiſtratur - Führungen aufſtellen muſste, um die Maximen der wahren Verfahrungs-Art deſto mehr anſchaulich zu machen.

Bamberg den 1ten Jänner 1807.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Von den wesentlichsten Vortheilen systematisch angelegter Klassen - Registraturen.

§. 2. Vorzüglicher Beweggrund des Verfassers zur Abfassung dieser Schrift.

I. Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Erklärungen.

§. 3. Allgemeiner Zustand der gegenwärtigen Registraturen, und Hauptursache ihrer Verwahrlosung.

§. 4 und 5. Erklärungen der verschiedenen Arten von Registraturen, und Entwickelung ihrer Mängel und Fehler.

* *

—)(—

§. 6. Erklärungen der wesentlichsten Theile einer Klassen - Registratur.

Zweites Kapitel.

Von den Bedingnissen, welchen eine gut eingerichtete — nach Grundsätzen angelegte — Klassen - Registratur entsprechen muss, oder die Grundsätze und Maximen, nach denen die Registraturen angelegt, eingetheilet, und fortgeführet werden müssen.

§. 7. Kurze Erörterung des Plans, nach welchem diese Materie abgehandelt wird.

§. 8. Jede wohlgeordnete Klassen - Registratur muss dergestalt angelegt seyn, dass von jederman, der den Plan übersieht, oder nur einige Kenntnisse von der systematischen Geschäfts - Eintheilung besitzet, in einem Augenblicke diejenigen Akten, die man sich zum Gebrauche wünschet, auch ohne einem Registrator können hergenommen werden.

§. 9. Wie die Registraturen beschaffen seyn müssen, um jener Bedingung zu entsprechen.

§. 10. Von der Art und Weise, wie die Klassen und Sektionen an die Repositur - Schränke aufzuzeich-

nen seyen; und wie ferners mit den täglich vorkommenden Akten vor- und bei ihrer Reponirung zu manipuliren sey.

§. 11. Was zu thun, wenn bei einem eingekommenen Gegenstande zwei- oder mehrlei Betreffe enthalten sind.

§. 12. Von den weitern Anlagen und Hilfsmitteln, um den Regiſtraturen die nothwendige Sicherheit zu verschaffen.

§. 13. Wie die Regiſtraturen im Detail zu organiſiren seyen, damit selbe mit dem möglichſt geringſten Personale geführet werden können.

§. 14. Welcherlei Gattung von Individuen angestellet werden müsse, und welcherlei Arbeiten dieselben zu verrichten haben.

§. 15. Von dem Wirkungs-Kreise des Oberregiſtrators.

§. 16. Zertheilung einer Landes-Adminiſtrativ-Regiſtratur in eine Kurrent- und alte Regiſtratur, und Beſtimmung des nöthigen Personals für diese, nebſt dem Wirkungskreise desselben.

—)(—

§. 17. Fond für das ganze Perſonale einer Landes-Adminiſtrativ-Regiſtratur.

§. 18. Quelle, woher ein Theil dieſes Fonds beſtritten werden mag.

§. 19. Verhältniſsmäſsige Anzahl des Juſtiz-Regiſtratur-Perſonals, und Geſchäfts-Anweiſung für ſelbes.

§. 20. Uebergang von den allgemeinen Vorſchriften rückſichtlich der Regiſtratur-Führung und Perſonal-Auswahl zu den beſondern Fällen, und von dem, was zu beobachten iſt, ehe man den Entwurf zum Plane einer ſyſtematiſchen Klaſſen-Regiſtratur ausarbeitet.

II. Abſchnitt.

Erläuterung über die ſyſtematiſche Ordnung und Eintheilung der Klaſſen-Regiſtraturen.

§. 21. Beobachtung der nothwendigen Gleichförmigkeit rückſichtlich der Regiſtratur-Einrichtungen in einem Staate.

—)(—

§. 22. Wahrer Begriff von dem Worte Regiſtratur im Allgemeinen, und insbeſondere von der Klaſſen-Regiſtratur.

§. 23. und 24. Verhältniſſe und Zweck der Regiſtratur-Klaſſificationen.

§. 25. Verſchiedene Gattungen der Regiſtraturen in Hinſicht der verſchiedenen Adminiſtrations-Zweige, und Syſtematik derſelben.

§. 26. Näherer Begriff von dem Zwecke der Klaſſen und Sektionen, und Vermeidung einer gemeinſchaftlichen Vermengung unter einander.

§. 27. Syſtematiſche Eintheilung einer Landes-Adminiſtrativ-Regiſtratur — mit Einſchluſſe der ſtaatsrechtlich-Juſtiz-polizeylich- und ſtaatswirthſchaftlichen Gegenſtände — in Klaſſen.

§. 28. bis 112. inclus. Eintheilung dieſer Klaſſen in Sektionen.

§. 113. Uebergang von der Landes-Adminiſtrations-Regiſtratur-Eintheilung zur Syſtematik der Landgerichts- und Rentamts-Regiſtraturen.

§. 114. Inhalt einer Landgerichts-Regiſtratur, und Eintheilung derſelben in Klaſſen.

§. 115 bis 123. inclus. Eintheilung der Klaſſen in Sektionen bei den Landgerichts-Regiſtraturen.

§. 124. und 125. Gränzen der Rentamts-Regiſtraturen, und Eintheilung derſelben in Klaſſen und Sektionen.

§. 126. und 127. Uebertragung der ſämmtlichen Regiſtratur-Eintheilungen in eigene Conſpekte, und Aufſtellung allgemein geltender Normen rückſichtlich der Klaſſen und Sektionen.

§. 128. Uebergang von der Syſtematik der Regiſtraturen zu den Erforderniſſen und Vorſchriften zur Führung derſelben im Allgemeinen.

III. Abſchnitt.

Erforderniſſe und Vorſchriften zur Führung der Regiſtraturen im Allgemeinen.

§. 129. und §. 130. Beſchreibung der General-Regiſtratur-Behelfe, und Concentrirungs-Art aller bisher in den Regiſtraturen geführten Geſchäfts-Journale in

ein einziges Haupt-Geschäftsbuch; und die hieraus entspringende Vereinfachung und Erleichterung im Geschäftsgange, und Verminderung des Personals.

§. 131. Zweck und Beschaffenheit des Haupt-Geschäftsbuches.

§. 132. Zweck und Beschaffenheit des Repertoriums.

§. 133. Beschreibung des Nominal-Verzeichnisses.

§. 134. Uebergang von den allgemeinen Hilfsmitteln der Registratur-Führung zur physischen Beschaffenheit der Repositur, und Ordnung in Rücksicht sowohl der Eintheilung, als Zu- und Ausstellung der Akten.

§. 135. und 136. Beschaffenheit des Repositur-Lokals und der Schränke, und verhältnifsmäfsige Anzahl derselben.

§. 137. Eintheilung der Akten in die Fächer oder Lagen der Schränke.

§. 138. Anführung einiger Kanzley-Mängel, welche nicht selten den Registratur-Geschäftsgang hemmen, und dadurch auch vielfältig die Erledigung neuerer Gegenstände verzögern.

—)(—

§. 139. Zuſtellung des Akten-Einlaufes in die Regiſtratur.

§. 140. und 141. Ausſtellung der neueſten Produkte mit den Vorakten, und Art und Weiſe, wie man auch darin einen ſchnelleren Geſchäftsgang erzielen könne.

§. 142. Unterhaltung einer Controlle mit der Präſidial-Kanzley und der Expedition, und die hieraus entſpringende Nothwendigkeit des richtigen Allegirens der Dekrets-Numern.

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Die grofsen Vortheile, welche allen civilifirten Staaten aus bequemen, und *wohl eingerichteten Klaffen - Regiſtraturen* erwachſen, ſind vielleicht nie in dem Maafse erkannt worden, als in unſern Zeiten: — worin alle Geſchäftszweige der Staats-Adminiſtrationen mit reger Thätigkeit, und mit dem Geiſte der reinſten Grundſätze betrieben werden; nur die Regiſtratur, welche in jedem Adminiſtrations - Zweige unumgänglich nothwendig iſt, bei einer ſchlechten Einrichtung ein äufserſt unangenehmes Hinderniſs im Geſchäftsgange fühlbar werden läſst; — wo man überhaupt die Regiſtraturen nicht mehr als todte Akten - Gewölbe betrachtet, ſondern ſich allgemein eingeſtehet, daſs ſie die Seelen aller Geſchäfte, die eigentlichen Triebfedern der Staats - Geſchäftsmaſchine ſind. Es kann daher nicht geläugnet werden, daſs zu den wichtigſten öffentlichen Anſtalten *gut eingerichtete Klaffen - Regiſtraturen* gezählet werden müſſen. Sie ſind indeſſen nicht blos ein wichtiges Hilfsmittel, das Gedeihen des Geſchäftsganges in allen Zweigen der Staats - Adminiſtrationen zu bewirken, ſondern ſie bringen auch in ökonomiſcher Hinſicht den Nutzen, daſs ſie die Anzahl der —

bisher die Regiſtratur verwaltenden — Individuen um ein Beträchtliches vermindern; indem die nach dieſem Plane angelegten — kein ſo groſses Verwaltungs-Perſonale, als die mechaniſch bearbeitenden Regiſtraturen erfordern.

Es iſt daher kein Wunder, wenn vorſichtige Regierungen — dadurch aufmerkſam gemacht — die zur Verbeſſerung der Regiſtraturen erforderlichen Mittel nicht verſagen. Auf dieſe Weiſe errichten ſie ſich die nützlichſten Denkmäler, und nöthigen jedem aufgeklärten Staatsbürger ein günſtiges Urtheil über die ſo vortheilhaft beſtehenden Einrichtungen ab. — Aus dieſem Geſichtspunkte ſchon dürfte eine gänzliche Umwälzuug der bisher in ſo tiefer Dunkelheit verſenkt geweſsten Regiſtraturen bewirket werden.

§. 2.

In dieſer Schrift befleiſse ich mich nun, (vorzüglich für die Regiſtraturen der *königl. baieriſchen Staaten*) allgemein anwendbare Maximen aufzuſtellen; die gewöhnlich in der Praxis vorkommenden Gegenſtände nach ihrem Urſprunge und verſchiedentlichen Lokal-Verhältniſſen beſonders aufzuzeichnen und zu erklären, wie auch dieſelben — praktiſch bewähret — nach ihrem ſpeciellen Klaſſen-Range gehörig einzutheilen; und auf dieſe Weiſe, ſo viel es in der Sphäre eines Schriftſtellers liegt, zur Verbeſſerung der Regiſtraturen im Allgemeinen weſentlich beizutragen, ſelbſt da, wo die Kunſt, ordentliche Regiſtraturen anzulegen, nur wenigen Perſonen eigen iſt.

I. Abſchnitt.

Erſtes Kapitel.

Erklärungen.

§. 3.

Die Regiſtraturen befinden ſich, ſo viel ſich im Allgemeinen davon urtheilen läſst, allenthalben noch in einem ſehr üblen und äuſserſt verworrenen Zuſtande. Wer mit forſchenden Blicken die Urſache hievon zu entſchleiern ſich bemühet, dem wird es nicht verborgen bleiben, daſs die gänzliche Verwahrloſung dieſer ſo intereſſanten Geſchäftsführungen theils demjenigen Perſonale ſelbſt, welchem die Leitung hierüber bisher anvertrauet ward, theils auch dem Mangel an hinlänglichen theoretiſch – und praktiſchen Kenntniſſen der Regiſtratoren in dieſer Wiſſenſchaft zu Schulden komme. Sie blieben ſich bisher ganz überlaſſen, jeder arbeitete nach der mechaniſchen Methode fort, wie ſie ihm bei ſeinem Eintritte angewieſen ward, und lieſs die Sache, wie er ſie fand; daher es denn auch ganz natürlich war, daſs ſich nach Jahrhunderten ein Chaos von Akten in denſelben anhäufen muſste. — Eine ſyſtematiſche Centraliſirung der Geſchäftszweige, ſo wie eine *allgemeine* das ganze Regiſtratur – Gebiet *umfaſſende Dienſtes-Inſtruktion* mangelten bisher noch

gänzlich; und so waren sie blos mit mechanischen Formen beschäftiget, und vermieden sorgfältigst jede Prüfung des innern Zustandes ihrer Regi-straturen. Dafs sie durch die Vieljährigkeit immer verworrener wurden und die meisten Mitglieder davon an der Deckung der Unordnung thätigen Antheil nahmen, läfst sich aus dem Profil ihrer angelegten Regiftraturen abnehmen.

§. 4.

Es giebt Regiftraturen, die nach dem *Alphabete* — Regiftraturen, die nach den *Aemtern* — Regiftraturen, die nach den *Dorffchaften* — und wieder andere, die nach *Zahlen* eingetheilet sind. Keine von diesen tauget etwas; sie bringen alle Verwirrung und Unordnung hervor. Es kann auch nicht leicht anders seyn: denn bei den alphabetischen Regiftratur-Eintheilungen sind alle vorkommende Gegenstände so unter einander geworfen, dafs *Polizey*-unter *Justiz*-*Justiz* unter-*staatswirthschaftlichen Gegenständen*, und *diese* unter *Gegenständen* von *auswärtigen Verhältnissen* ein fürchterliches Chaos ausmachen; und kein Mensch im Stande sey, je davon im Nothfalle etwas auffinden zu können. Und wie oft trifft nicht auch der mögliche Fall ein, wo gewisse Gegenstände, oder Orts- oder Personal-Nämen in den Akten vorkommen, die ihres Inhalts oder gegenseitiger Wichtigkeit wegen dergestalt um den alphabetischen Vorrang streiten, dafs man sehr im Zweifel stehen mufs, ob man dieselbe in dieser

oder jener Rubrik, unter den Buchſtaben A. oder Z. aufſuchen ſolle. So verhält es ſich auch mit den rapſodiſchen Eintheilungen nach den *Aemtern*, und *Dorfſchaften*; wie nicht minder mit der unſinnigen — Gedächtniſs verwirrenden — *Zahlen*-Eintheilung.

§. 5.

Durch dieſe Eintheilungen erſchweret man nicht nur ſeinen Geſchäftskreis, ſondern man verurſachet auch eine Unordnung und Verwirrung, daſs man Jahre lang nicht im Stande ſeyn dürfte, eine rein ſyſtematiſche Ordnung darin wieder herzuſtellen. — Nebſtdem war bei dieſen Einrichtungen immer ein gröſseres Regiſtratur-Perſonale nothwendig, die ſich z. B. bei einer Landes-Adminiſtrations-Regiſtratur ſo vertheilten, daſs jeder von denſelben entweder eine gewiſſe Anzahl Aemter (was hernach immer darin vorkommen mochte) zu ſeiner Beſchäftigung ſich zueignete; oder es beſorgten zwei die erſte Deputation, zwei die zweite Deputation, und andere zwei die dritte Deputation; nebſtbei hatten ſie in jeder Deputation eine Menge Aſſiſtenten und Diurniſten, wovon einer das Einlaufs-Journal, der andere den Nominal-Index, ein dritter Akten zu kopiren oder zu elenchiren, u. dgl. m. über ſich hatten *).

*) Bei der Regiſtratur der königlich baieriſchen Landes-Direction zu München iſt *ein Ober*- und *acht* andere ſtatusmäſsige *Regiſtratoren*, nebſt *zwei Supernumerai-*

§. 6.

Die wesentlichsten Theile einer *Klassen-Registratur* sind:

a) gehörige Ausscheidung ihrer Bestandtheile in Klassen;

b) ordentliche Eintheilung der Klassen in Sektionen.

Unter gehöriger Ausscheidung einer Registratur in Klassen verstehe ich eine vollkommene Absönderung und Trennung aller Hauptbestandtheile des Universums unter einander, d. i. Herstellung jedes einzelnen Hauptzweiges im Ganzen. Hieraus entstehen mehrere einzelne Haupttheile des Universums, die innerhalb ihren Gränzen wieder mannigfaltige Zweige in sich begreifen, aus denen die Haupttheile des Universums zusammengesetzet sind. Trennet man nun die verschiedentlichen Zweige von den Haupttheilen des Universums, so löset sich dieses natürlich von selbst auf; und es müssen daraus nothwendig mehrere Abtheilungen (Sektionen) entspringen, welche die systematisch ausgeschiedenen Theile der von dem Universum getrennten Haupt-Bestandtheile ausmachen, und also in derselben Stelle für sich

---

ren, und *vier Gehilfen*, worüber der Hr. geheime Landes-Archivar die Oberaufsicht führet. — In der ehemalig königlich baierischen, nun Grosherzoglich Würzburgischen Landes-Direction zu Würzburg waren ehemals *vier Registratoren* und *ein Assistent* in der ersten Deputation; *ein Registrator* und *fünf Assistenten* in der zweiten Deputation, und *ein Registrator* und *zwei Assistenten* in der dritten Deputation: also bestand dort das Registratur-Personale aus *vierzehen Individuen*.

selbst ein Ganzes bilden (man vergleiche §§. 23. 24. und 26.).

Zweites Kapitel.

Von den Bedingnissen, welchen eine gut eingerichtete — nach Grundsätzen angelegte — Klassen-Registratur entsprechen muss, oder die Grundsätze und Maximen, nach denen die Registraturen angelegt, eingetheilet, und fortgeführet werden müssen.

§. 7.

Die Bedingnisse, welchen eine gut eingerichtete Klassen-Registratur entsprechen muss, oder die Grundsätze und Maximen, nach denen sie eingetheilet, geordnet, und fortgeführet werden sollte, sind nun vorzüglich der Gegenstand dieser Schrift, und ich will sie so kurz als möglich zusammenfassen. Damit ich aber nicht zu weitläuftig sey, ist es nothwendig, dass die Erfordernisse und Mittel, welche die zur systematischen Eintheilung und Herstellung der Registraturen ersprieſsliche Verfahrungsart rechtfertigen, angegeben werden.

Zuletzt werde ich dann auch von den speciellen Eintheilungen der Registraturen handeln, jedoch vorher einige praktische Regeln zur Anlegung der Registraturen im Allgemeinen aufstellen.

§. 8.

Jede wohl geordnete Klassen-Registratur muss dergestalt angelegt, und fortgeführet wer-

den, dafs Jedermann, der den Plan überfieht, oder nur einige Kenntniffe von der fyftematifchen Gefchäfts - Eintheilung befitzet, in einem Augenblicke denjenigen Gegenftand, den er fich zu feinem Gebrauche wünfchet, felbft von feinem geeigneten Platze hernehmen könne; ohne dafs er hiezu einen Regiftrator nothwendig hätte.

§. 9.

Diefe Bedingung wird aber erfüllet, a) wenn die Regiftraturen zweigweife nach ihrem Gefchäfts-Inhalte in *Klaffen* eingetheilet, und b) diefe in ihren auffallenden Abtheilungen mit Beobachtung des gehörigen Syftems in *mehrere Sektionen* ausgefchieden werden (man vergleiche §§. 22. 23. und 26. unten). In diefer Hinficht müffen die Akten nach ihren — entweder zur juridifchen - oder Kameral - Praxs — einfchlägigen Adminiftrations - Gefchäfts - Zweigen dergeftalt klaffificiret, und in Fächer eingetheilet werden, dafs fie — gleich dem Syfteme der Gefchäftsbehandlung felbft —, nach ihren verfchiedentlichen und vielfältigen *Inhalts-Titeln* einzeln, und für fich felbft fubfiftirend in befonderen *Sektionen* erfcheinen: — Z. B. es kömmt ein Gegenftand vor, welcher von dem *Zwecke* oder *Verbeffernng der Theater* handelt, fo ift es fchon nach logifcher Ueberzeugung ganz klar, dafs er in die Klaffe der *Geiftes - Kultur - Polizey* geeignet fey. Da aber diefe Klaffe mehrere Inhalts - Titel (Sektionen) in fich begreifet, fo wird es auch in diefer Hinficht nicht fchwer halten,

durch die Rubrik oder den Inhalt des Gegenstandes bestimmen zu können, dafs er in die Sektion der *ästhetischen Polizey* gehöre (§§. 23. und 24.).— Und auf diese Weise wird man jeden Gegenstand ohne alle Schwierigkeit und grofsen Zeitverlurst von seinem geeigneten Platze hernehmen können.

§. 10.

Nur die Zahl der Klassen und Sektionen wird in den Repositur-Schränken aufgezeichnet (man sehe unten §. 136.).

Die je zusammen gehörigen Akten werden gesammelt, nach chronologischer Ordnung gelegt, gehörig paginirt, und nach vorausgesetzter vollständiger Uebersicht derselben in eine passende Tektur geheftet. Diese Tektur wird oben an rechter Hand mit dem Namen des Landgerichts, oder Rentamts, oder sonstiger Ortschaft, woher der befragliche Inhalts-Gegenstand kommet, bezeichnet; in die Mitte schreibt man die Rubrik (kurzen Inhalts-Titel) der eingehefteten Akten, nebst Beifügung der Jahres-Zahl, wo sie zur Verhandlung bei der geeigneten Administrativ-Stelle eingekommen waren. Weiter unten zu linker Hand wird die Benennung der Administrations-Behörde selbst, und vis á vis die Zahl der von diesem Gegenstande vorhandenen Faszikeln ausgedrücket. Nebstdem wird jede Tektur von unten mit einem Bärtchen in dem Formate eines zusammengelegten Oktav-Blättchens versehen, worauf das Ort mit einer kleinen Inhalts-Rub-

rik aufgezeichnet wird: welche Verfahrungs - Art dazu dient, um jeden Gegenſtand, den man in einer Sektion aufſuchen will, ſogleich im Geſichte zu haben. — Gleiche Gegenſtände von einer Amt- oder Ortſchaft ſind bei ihrer Reponirung in den einſchlägigen Sektionen allzeit gemeinſchaftlich zu hinterlegen. Unten §. 137. wird das Nähere hievon abgehandelt.

§. 11.

Trifft es ſich zu, daſs bei einem eingekommenen Gegenſtande zwei - oder mehrlei Betreffe enthalten ſind, welches — ohngeachtet es wider die beſtehenden Verordnungen iſt — doch gar oft geſchieht; ſo iſt von jedem dieſer Betreffe eine Abſchrift für die, in die einſchlägige Sektion, geeignete Tekturen ad Acta zu nehmen.

§. 12.

Um ferner einer Regiſtratur hinſichtlich aller unvorhergeſehener Zufälle auch die ſo nothwendige Sicherheit zu verſchaffen; werden die Akten in wohl zu *verſchlieſsenden Schränken* hinterlegt, und dieſe in ſtarken und dicht gebauten Gewölben untergebracht. Die Anzahl und Gröſse der Repoſitur - Schränke, wovon unten §§. 135. und 136. mehreres abgehandelt wird, richtet ſich nach der Menge der vorkommenden Akten, wie überhaupt nach dem Reſſorts - Kreiſe derjenigen Adminiſtrations - Stelle; welcher die Regiſtratur einverleibet iſt.

§. 13.

Die Regiſtraturen müſſen endlich mit dem möglichſt geringſten Perſonale — denn ein zu groſses nach der gewöhnlich mechaniſchen Methode verurſachet allenthalben nur Unordnung in ſeinem Wirkungskreiſe — den bis iezt aufgeſtellten Grundſätzen gemäſs, geführet werden.

Zur Erreichung dieſer Abſicht iſt es nothwendig, daſs die wenigen Regiſtratoren gut beſoldet werden, und die Leitung des Regiſtraturweſens zweckmäſsig organiſiret, ſo wie von Regiſtratur kundigen Perſonen geführet werden ſolle.

§. 14.

Was die *Leitung* des Regiſtraturweſens anbetrifft, ſo will ich hier durch ein Beiſpiel zeigen, wie ſie organiſiret werden könnte, wenn die beabſichtigten Zwecke, d. i. die Herſtellung ſyſtematiſcher Klaſſen-Regiſtraturen, erhalten werden ſollen. Ich nehme dabei an, daſs die Regiſtraturen in einem Lande bereits exiſtiren, aber ſchlecht ſind, mithin nicht nur allgemein verbeſſert, ſondern auch für die Zukunft immer gleich gut fortgeführet werden ſollen; ferner denke ich mir eine Regiſtratur der höchſten Landes-Verwaltung. Zur Direktion dieſer Regiſtratur-Stelle würde ich einen dem Regiſtraturweſen vollkommen gewachſenen *Oberregiſtrator* beſtimmen, und ihm einen — den Kenntniſſen und Bemühungen, die eine ſolche Stelle fordert — angemeſſenen Gehalt auswerfen. — Demſelben wäre bei einer

Kurrent-Regiſtratur beizugeben: ein Regiſtrator und zwei Aſſiſtenten für die *ſtaatsrechtlichen-Juſtiz-* und *polizeylichen Gegenſtände*; zwei Regiſtratoren, und ein ſtatusmäſsiger Diurniſt für die *ſtaatswirthſchaftlichen Gegenſtände* (wovon der eine Regiſtrator die Akten der *Staats-Einnahmen*, der andere aber die der *Staats-Ausgaben* in ſeiner Geſchäfts-Sphäre hätte); und endlich ein Regiſtrator und ein ſtatusmäſsiger Diurniſt für die *milden Stiftungs-Gegenſtände.*

Die Regiſtratoren müſsten aber die höheren Univerſitäts-Studien vollendet, und wenigſtens ein Jahr den gerichtlichen Praxis genommen, und eben ſo lange auch Aſſiſtenz bei einer Collegial-Regiſtratur geleiſtet haben.

§. 15.

Der *Oberregiſtrator* überſieht die ihm anvertraute Regiſtratur in ihrem ganzen Umfange; richtet vorzüglich ſeine Aufmerkſamkeit auf die Erhaltung der gehörigen Ordnung bei Reponirung der Akten, und berichtiget alle Anſtände. Er erſtattet halbjährig über das, was er geleiſtet hat, über die Mängel, welche noch beſeitiget werden müſſen, und die Hinderniſſe, welche ihm im Wege ſtehen, einen Bericht an die geeignete Landes-Adminiſtrations-Stelle. — Keinen Zweig der Regiſtratur dürfte er ſo ausſchlieſsend einem ſeines Perſonals anvertrauen, daſs er nicht wenigſtens jede Woche den Gang der Geſchäftsführung unterſuchte. Vielmehr müſste es ihm

zur Pflicht gemacht werden, denſelben nie auſser Augen zu laſſen; gleichwie er auch ausdrücklich anzuweiſen wäre, ſich von der Regiſtratur ſo wenig als möglich zu entfernen, um über die mindeſte Vorfallenheit im Geſchäftsgange die nöthige Auskunft jederzeit geben zu können. — Die Akten der *auswärtigen* — und *ritterſchaftlichen Verhältniſſe*, und der *allgemeinen Adminiſtrativ-Gegenſtände* blieben ganz allein in ſeinem Wirkungs-Kreiſe.

§. 16.

Weiters wäre es nothwendig, daſs eine Landes-Adminiſtrations-Regiſtratur von Beträchtlichkeit in zwei Theile ausgeſchieden würde, und zwar a) in die *Kurrent*- und b) in die *alte Regiſtratur*. In erſterer wären die laufenden oder neueren Sachen; in der zweiten die älteren — nicht mehr ſo häufig im Geſchäfte kurſirenden — Akten, welche von je drei Jahren aus der Kurrent-Regiſtratur dahin gebracht würden, zu reponiren.

Für die Kurrent-Regiſtratur habe ich bereits oben (§. 14.) den Perſonal-Etat entworfen; in der *alten Regiſtratur* wären aber — indem dieſe Akten nicht mehr ſo häufig frequentiret werden — nur zwei Aſſiſtenten zu belaſſen, welche unter der Leitung des Oberregiſtrators alldort ihre Geſchäfte zu führen hätten.

§. 17.

Auf dieſe Art beſtünde das ganze Regiſtratur - Perſonale einer Landes - Adminiſtrativ - Behörde mit Einſchluſse des Oberregiſtrators in *eilf Individuen*, und der Beſoldungs - Etat davon beliefe

ſich — wenn der Oberregiſtrator	1500 fl.
die vier Regiſtratoren (jeder 850 fl.) — — —	3400 —
die vier Aſſiſtenten (jeder 500 fl.)	2000 —
und die zwei ſtatusmäſsige Diurniſten (jeder 300 fl.) —	600 — hätten —
	auf 7500 fl.

Eine Summe, wodurch rückſichtlich der gegenwärtigen Regiſtratur - Verhältniſſe alljährlich eine *beträchtliche Erſparniſs* erzielet, jedoch für das ſo groſse und dringende Bedürfniſs einer beſſeren Landes - Adminiſtrations - Regiſtratur - Einrichtung hinreichen, und eine ſehr *nützliche* und *vortrefliche Anſtalt* dadurch begründen würde.

§. 18.

Es iſt der Natur der Sache angemeſſen, daſs ein *Korpus*, welches einzig für die Wahrung und Schützung der Landes - Adminiſtrativ - Verhandlungen und Urkunden beſtimmet iſt, auch aus den Quellen und Erträgniſſen derſelben unterhalten werde. Allein die Kräfte derſelben ſind nach ihrer Lokal - Verſchiedenheit noch nicht ſo genau unterſuchet, daſs man das Reſultat hievon zuverläſsig angeben könnte. Doch unterliegt es

keinem Zweifel, dafs die Kanzley-Sportel und Taxen, wenn man fie darauf verwenden wollte, hinreichend obigen Fond abwerfen würden. Es würde fogar auch noch für Anfchaffung verfchiedener Regiftratur-Bedürfniffe und Geräthfchaften einiges übrig bleiben.

§. 19.

Für eine *Juftiz-Regiftratur*, da diefe nicht fo weitläuftig und vielumfaffend, wie jene einer Landes-Adminiftrations-Stelle ift, wäre folgendes Perfonale hinreichend:

Ein *Oberregiftrator* mit einem Gehalte von zwölf hundert Gulden, *zwei Regiftratoren*, *zwei Affiftenten*, und *ein ftatusmäfsiger Diurnift*, alle mit den nämlichen Befoldungen, wie oben §. 17. angezeigt ift.

Unter diefe Individuen könnten die Gefchäfte auf nachftehende Weife vertheilet werden:

Der Oberregiftrator hätte die Aufficht über das ganze dortige Regiftratur-Gebiet, und zwar auf die nämliche Weife, und in eben der Ausgedehntheit, wie der Oberregiftrator bei einer Landes-Adminiftrations-Stelle (man fehe oben §. 15.) Nebftdem hätte er die *Organifations*- und *General*-Akten im ganzen Umfange des Juftizwefens ganz allein, unter feiner Gefchäfts-Sphäre. Ein Regiftrator und zwei Affiftenten hätten die *Civil*- und ein Regiftrator mit dem ftatusmäfsigen Diurniften die *Criminal-Rechtspflegs-Gegenftände* zu ihrer Funktion.

§ 20.

Nachdem ich nun diejenigen Grundſätze und Maximen, welche ſowohl bei Anlegung und ordentlichen Fortführung der ſyſtematiſchen Klaſſen-Regiſtraturen, als auch hinſichtlich der Auswahl und Verhältniſſe des dahin erforderlichen Perſonal-Standes als allgemeine Vorſchriften angeſehen werden müſſen, abgehandelt habe; ſo wird auch die Art und Weiſe, nach welcher man dieſelben ordnen und eintheilen muſs, in der Kürze erläutert werden. Ich werde daher die verſchiedenen Lokal-Fälle und Gegenſtände, welche gewöhnlich in der Praxis vorkommen, aufſtellen, und nach ihrem gehörigen Range in Klaſſen eintheilen. Nebſtdem werde ich fünf Konſpekte über die *Syſtematik* der *ſtaatsrechtlichen - Juſtiz - polizey-lichen* – der *ſtaatswirthſchaftlichen* – dann der *Landgerichts* – und *Rentamts - Regiſtraturen*, als für die gewöhnliche Praxis, zum nöthigen Gebrauche und ſchnelleſter Ueberſicht beifügen, deren Nothwendigkeit gleich auffallend wird, wenn man ſo ein Profil der gewöhnlich mechaniſch bearbeiteten Regiſtraturen anſieht.

Ehe man indeſſen das Projekt zu einer neuen ſyſtematiſchen Klaſſen-Regiſtratur, nach welchem ſie in Detail eingetheilet werden ſoll, in Arbeit nimmt, iſt es nothwendig, vorerſt den wahren Sinn davon zu erſchöpfen, um von allen Gegenſtänden und Fällen, die darin vorkommen, ſogleich genaue Kenntniſs zu haben.

II. Abſchnitt.

Erläuterung über die ſyſtematiſche Ordnung und Eintheilung der Klaſſen-Regiſtraturen.

§. 21.

Die *Regiſtraturen* ſollen in einem Staate eben ſo, wie das Finanz-Rechnungsweſen nach *reinem Syſteme* — das iſt, nach logiſch richtigen Gründen — und in völliger *Gleichförmigkeit* eingerichtet ſeyn; und alſo allenthalben ganz *gleiche Klaſſen* und *Sektionen*, und in allen ihren Geſchäfts-Zweigen und Abtheilungen *gleiche Ordnung* enthalten.

§. 22.

Unter dem Worte Regiſtratur verſtehet man nicht nur den *Ort*, in welchem die öffentlichen Urkunden *), ſchriftliche Verhandlungen, Aufſätze u. dgl. namentlich aufgezeichnet, und aufbewahret werden; ſondern ſelbſt auch die *Urkunden*, *Schriften* und *Aufſätze*, die daſelbſt hinterleget ſind.

*) Hierunter werden — zum Unterſchiede der Archivs-Urkunden — diejenigen verſtanden, welche im Geſchäftsgange noch immer zum Gebrauche dienen, und in der Kurrent-Regiſtratur hinterlegt ſeyn müſſen, z. B. *Kaufbriefe von Staats-Realitäten, u. dgl.* welche wegen Nichterfüllung übernommener Verbindlichkeiten angeſtritten worden ſind.

Aus einer Menge verſchiedentlich zuſammengeſetzter derlei Aktenſtücke (ſchriftlicher Verhandlungen) etc. — ſyſtematiſch nach ihren betreffenden Rubriken, und gehörig auseinander gefchiedenen Geſchäfts - Zweigen, in geeignete *klaſſificirte Fächer* eingetheilet — entſtehet eine *Klaſſen-Regiſtratur*, welche ſich wieder wegen ihren vielfältigen und verſchiedentlichen Inhalts - Zweigen in Sektionen zertheilet.

§. 23.

Die Klaſſe bezeichnet den Inhalt derjenigen Reihe von *Repoſitur - Schränken* und *Fächern*, wohin der einkommende Gegenſtand geeignet iſt: z. B. *Auswärtige Verhältniſſe* (die bei einer Landes - Adminiſtrations - Regiſtratur die erſte Klaſſe ausmachen). Kömmt nun ein Gegenſtand z. B. *Austauſch* und *Purification* der *Beſitzungen mit einem benachbarten Fürſten* vor, ſo unterliegt es keinem Zweifel mehr, in welcher Klaſſe dieſer Betreff einſchlägig ſey, da er ſeiner Eigenſchaft wegen ſchon zu den *auswärtigen Verhältniſſen* gehöret.

§. 24.

Da aber, wenn jeder dahin einſchlägige Gegenſtand insgeſammt in die erſte Klaſſe, nämlich zu den auswärtigen Verhältniſſen, ohne Berückſichtigung der gehörigen Abtheilung der verſchiedentlichen Zweige und Schränke, gelegt werden wollte, mit der Zeit ebenfalls wieder eine groſse Unordnung und Verwirrung darin entſtehen würde: ſo müſſen die verſchiedenen hierin vorkommenden Gegenſtände

nach ihrer geeigneten Beſchaffenheit ſich wieder in *Sektionen* abtheilen, z. B. *Abſchluſs eines Militär - Cartels mit auswärtigen Staaten*, und *Landhoheits - Vindikation über irgend einige im fremden Territorium gelegenen Beſitzungen:* Gegenſtände, welche beide zur erſten Klaſſe geeigenſchaftet, in der Hauptſache aber einander ſo entgegengeſetzet ſind, daſs ſie, ohne die Ordnung zu verlieren, unmöglich gemeinſchaftlich reponiret werden können; daher wird jener in die *erſte*, und dieſer in die *dritte Sektion* der erſten Klaſſe hinterlegt (vid. Beil. Lit. A.). Und ſo verhält es ſich auch mit allen übrigen in andern Klaſſen einſchlägigen Gegenſtänden. Zur ſichereren Verfahrungs - Art ſind alle gewöhnlich in der Praxis vorkommenden Gegenſtände in den nachfolgenden tabellariſchen Konſpekten aufgezeichnet, und ihrem Range gemäſs in die gehörigen Klaſſen und Sektionen eingetheilet.

§. 25.

Die Regiſtraturen beſtehen entweder aus Akten von *ſtaatsrechtlichen* –, oder *Juſtiz* - und *polizeylichen* – oder *ſtaatswirthſchaftlichen* Gegenſtänden; oder ſie beſtehen in einzelnen Zweigen, entweder in *Juſtiz*, oder *Polizey*, oder *Staatswirthſchaft*. Bei jeder dieſer genannten Regiſtraturen muſs ein Syſtem herrſchen, wornach dieſelben angelegt, und eingerichtet werden müſſen. Ihre Geſchäfts – Zweige müſſen dergeſtalt ausgeſchieden, und nach logiſchen Grundſätzen klaſſi-

ficiret werden, dafs fie mit einerlei Art und Einrichtung, und mit der nämlichen Ordnung, nach welcher fie unter einander verbunden find, im richtigen Zufammenhange erfcheinen. Dadurch wird Ordnung bezwecket, und der Gefchäftsgang erleichtert.

§. 26.

Jede Klaffe beftehet für fich als ein *Ganzes*, und ift gleichfam als der *Stammbaum* aller in ihr vereinten Sektionen zu betrachten; eben fo machen die Sektionen die *Zweige (Theile)* der *Klaffen* aus, und bezeichnen die verfchiedentlichen *Inhalts - Titel* derfelben. Es ift daher natürliche Folge: dafs keine gemeinfchaftliche Vermengung darunter Statt finden könne; fo z. B. dürfen *auswärtige Verhältniffe* nicht mit *innern Staatsangelegenheiten* vermifchet werden, und auch umgekehrt; gleichwie die *ftaatsrechtlichen - Juftiz -* und *polizeylichen Gegenftände* nicht unter die *ftaatswirthfchaftlichen* zu reihen find.

§. 27.

Das *ganze Regiftratur - Gebiet* einer *Landes-Adminiftrativ - Stelle* kann im vollen Umfange ihres Gefchäfts - Kreifes, ohne Gedrängtheit, füglich in *acht und fünfzig Klaffen* beftehen, und zwar:

I. Staatsrechtliche - Juſtiz - und polizeyliche Gegenſtände.

A. Auswärtige Verhältniſſe:

Erſte Klaſſe.

Landhoheits -

Zweite Klaſſe.

Conföderations - Gegenſtände.

Dritte Klaſſe.

Verhältniſſe mit der Ritterſchaft und dem *eingeſeſſenen Adel.*

B. Allgemine Adminiſtrativ - Gegenſtände.

Vierte Klaſſe.

Organiſations - und General - Akten.

Fünfte Klaſſe.

Statiſtik.

C. Beſondere Adminiſtrativ - Gegenſtände.

a) Juſtiz.

Sechste Klaſſe.

Civil -

Siebente Klaſſe.

Criminal - Rechtspflege.

b) Polizey.

Achte Klaſſe.

Eigenthum ſichernde Polizey von Innen.

Neunte Klaſſe.
Eigenthum ſichernde Polizey von Auſsen.

Zehnte Klaſſe.
Militär - Wohlthätigkeits - Polizey.

Eilfte Klaſſe.
Perſon ſichernde Polizey.

Zwölfte Klaſſe.
Staatswirthſchafts - Polizey.

Dreizehnte Klaſſe.
Staats - Regalien - und Güter - Polizey.

Vierzehnte Klaſſe.
Geiſtes - Kultur - Polizey.

Fünfzehnte Klaſſe.
Religions – und *Kirchen - Polizey.*

II. Staatswirthſchaft.

A.) Allgemeine Adminiſtrations - Gegenſtände.

Sechszehnte Klaſſe.
Organiſations - und General - Akten.

B.) Beſondere Adminiſtrations - Gegenſtände.

I. Ordentliche Staats - Einnahmen.

A.) Staats - Auflagen.

1.) allgemeine Real - Auflagen:

Siebenzehnte Klaſſe.

Grundvermögens - und *Gewerb* - *Steuern.*

Achtzehnte Klaſſe.

Conſumtions - *Steuern.*

2.) *Beſondere Real* - *Auflagen*:

Neunzehnte Klaſſe.

Zu beſtimmten Zwecken.

Zwanzigſte Klaſſe.

Aus beſtimmten Zugeſtändniſſen.

3.) *Perſonal* - *Auflagen*:

Ein und zwanzigſte Klaſſe.

In jedem Stande.

Zwei und zwanzigſte Klaſſe.

Im beſondern Stande.

Drei und zwanzigſte Klaſſe.

Bei Veränderung des Standes.

B.) *Staats* - *Regalien*:

Vier und zwanzigſte Klaſſe.

Gefälle aus der oberſten Staats - *Gewalt.*

Fünf und zwanzigſte Klaſſe.

Gefälle aus der richterlichen Gewalt.

Sechs und zwanzigſte Klaſſe.

Gefälle aus der Polizey - *Gewalt.*

C.) *Staats* - *Güter.*

a) *Renten aus dem vollen Staats* - *Eigenthume.*

Sieben und zwanzigſte Klaſſe.

Forſt - Gefälle.

Acht und zwanzigſte Klaſſe.

Oekonomie - Gefälle.

Neun und zwanzigſte Klaſſe.

Pacht - Gefälle.

Dreißigſte Klaſſe.

*Wohnungen und Gründe der Staatsdiener *).*

b) Renten aus dem vollen Staats - Ober - Eigenthume:

Ein und dreißigſte Klaſſe.

Lehengefälle.

Zwei und dreißigſte Klaſſe.

Grundherrliche Gefälle.

c) Renten aus dem vollen Privat - Eigenthume:

Drei und dreißigſte Klaſſe.

Zinns - Gefälle.

Vier und dreißigſte Klaſſe.

Zehend - Gefälle.

Fünf und dreißigſte Klaſſe.

Gefälle aus dem Huth - und Waidrechte auf den Gemeinde - Markungen.

---

*) Wovon der Geld - Anſchlag verrechnet, und unter die Akten der Staats - Gefälle gehöret.

II. Aufserordentliche Staats-Einnahmen.

Sechs und dreifigfte Klaffe.

Gefälle aus innern Provinzial-Verhältniffen.

Sieben und dreifigfte Klaffe.

Gefälle aus äufseren Provinzial-Verhältniffen.

III. Ordentliche Staats-Ausgaben.

A.) Befoldungen.

Acht und dreifigfte Klaffe.

Bei den Collegien.

Neun und dreifigfte Klaffe.

Bei den centralifirten Behörden und Beamtungen.

Vierzigfte Klaffe.

Für die Verwaltung der Juftiz und Polizey bei den äufsern Aemtern.

Ein und vierzigfte Klaffe.

Für die Verwaltung des Staats-Vermögens bei den äufsern Aemtern.

B.) Penfionen.

Zwei und vierzigfte Klaffe.

Für die Quiescenten.

Drei und vierzigfte Klaffe.

Für die Wittwen und Waifen.

C.) Staats-Regie aus innern Provinzial-Verhältniffen.

Vier und vierzigfte Klaffe.

Bei den Collegien.

aa) Bei den centralisirten Behörden und Beamtungen:

Fünf und vierzigste Klasse.

Auf die Provincial-Hauptkassa, Stempel- und Expeditions-Aemter, Land-Commissariate, und *Forst-Inspektionen und Taxationen* etc.

Sechs und vierzigste Klasse.

Für die Verwaltung des Provinzial-Land-Strassen- und Wasser-Baues.

bb) Auf die Verwaltung der Justiz und Polizey:

Sieben und vierzigste Klasse.

Bei den Landgerichten.

Acht und vierzigste Klasse.

Bei den städtischen Polizey-Aemtern.

Neun und vierzigste Klasse.

Bei der Kirchen-Polizey.

Fünfzigste Klasse.

Bei der Medicinal-Polizey.

cc) Auf die Verwaltung des Staats-Vermögens:

Ein und fünfzigste Klasse.

Bei den Haupt-Rent- und Neben-Aemtern.

Zwei und fünfzigste Klasse.

Bei den Forst-Aemtern.

Drei und fünfzigste Klasse.

Auf Erhaltung allgemeiner Staats-Anstalten.

Vier und fünfzigste Klasse.

Staats-Regie-Ausgaben aus äussern Provinzial-Verhältnissen.

IV. Aufserordentliche Staats-Ausgaben.

Fünf und fünfzigfte Klaſſe.

Aufserordentliche Beſoldungen.

Sechs und fünfzigfte Klaſſe.

Aufserordentliche Penſionen.

Sieben und fünfzigfte Klaſſe.

Aufserordentliche Staats-Regie.

Acht und fünfzigfte Klaſſe.

Provinzial-Schulden-Stand.

§. 28.

Unter *Landhoheits*-Sachen in auswärtigen Angelegenheiten (in der erſten Klaſſe) werden alle mit auswärtigen Staaten treffende *Unterhandlungen*, *Verträge*, obwaltende *Miſsverſtändniſſe* u. ſ. w. welche auf den Landesherrn, deſſen Unterthanen, oder Territorien nur irgend einen Bezug haben, begriffen. Es kommen Gegenſtände faſt von allen Adminiſtrations-Zweigen darin vor; daher man denn auch rückſichtlich der in dieſer Klaſſe auffallenden Sektionen die Zahl derſelben nicht ganz genau im Voraus angeben kann, indem dieſs erſt durch die Praxis näher beſtimmet werden dürfte; doch mögen als für die bei einer Landes-Adminiſtrations-Stelle gewöhnlichſt vorkommenden praktiſchen Fälle nachfolgende Sektionen zum Beiſpiele dienen:

1.) *Gegenſeitige Verträge mit benachbarten* oder *auswärtigen Staaten.*

2.) *Gränz-Streitigkeiten, und Erhaltung und Purification der Beſitzungen, oder Gerechtſame.*

3.) *Erwerbung neuer Beſitzungen.*

4.) *Correſpondenz mit auswärtigen Staaten u. dgl. m.*

§. 29.

Die *Conföderations-Gegenſtände* (zweite Klaſſe), da ihr Weſen von groſser Umfaſſung und Ausdehntheit iſt, nehmen — wie ehemals die *Kreis*- und *Comitien*-Sachen — im Staatsrechte der auswärtigen Verhältniſſe einen eigenen Platz ein, und vertheilen ſich unter folgende Sektionen:

1.) *Conföderations-Korporation.*

2.) *Erhaltung und Purification der confödeririten Länder, und ihrer Gerechtſame.*

3.) *Verſammlung der Conföderation, Geſchäftsführung*, und *Wirkungen.*

4.) *Die durch die Conföderations-Korporation verurſacht werdenden Ausgaben, Beſoldungen *) u. dgl.*

§. 30.

Verhältniſſe mit der *Ritterſchaft* und dem *eingeſeſſenen Adel* (dritte Klaſſe) haben folgende Sektionen unter ſich:

---

*) Für die bei der Conföderation akkredidirten auſserordentlichen Geſandtſchaften u. dgl.

1.) *Religions - Kirchen - und Schul-Sachen*:

a) Jus circa ſacra *).
b) Patronatrecht **).
c) Ehren-Rechte des Kirchen-Patrons ***).
d) Vokation und Präſentation des Pfarrers.
e) Einweiſung der Pfarrer.

---

*) Das *Jus circa ſacra* und alles, was dazu im weitläuftigſten Sinne gerechnet werden kann, ſtehet dem Landesherrn als Souverain ſowohl über die Ritterſchaft und Adel, als über deren Familien, Officianten, und Hinterſaſſen, im volleſten Umfange zu.

Die Ritterſchaft und der Adel, ihre Familien, und Officianten müſſen den Verfügungen und Befehlen der landesherrlichen Behörden in Religions-Kirchen - und Schul - Sachen gleich den übrigen Unterthanen Folge leiſten.

**) Das Patronat - Recht ſtehet denjenigen Ritterguts-Beſitzern und Adelichen zu, welche daſſelbe rechtlich hergebracht, oder überhaupt rechtlich erworben haben; jedoch ſtehen ſie deſshalb unter landesherrlicher Oberaufſicht.

***) Die Ehrenrechte des Kirchen - Patrons ſind folgende:

a) Präſentation des neuen Pfarrers bei Erledigung der Pfarrſtelle.

b) Die Befugniſs des Patrons, ſeinen Kirchſtuhl im Chor oder ſonſt in einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben. Dahin gehören verſchloſſene Kirchenſtände, oder Emporkirchen, auch Kirchenſtühle für deſſen Hausgenoſſen.

c) Die Errichtung von Ehrenmählern für ſich und ſeine Familie in den Kirchen u. dgl. m.

f) Beſtellung und Verpflichtung der Schullehrer und Küſter *).

g) Aufſicht über Geiſtliche und Schullehrer, Unterſuchung und Entſcheidung über Vergehen derſelben **).

h) Aufſicht des Patrons in Kirchen-Bauangelegenheiten.

i) Aufſicht über Patronat-Kirchen- und Pfarr-Waldungen.

k) Rechnungsweſen der Patronat-Kirchen.

l) Begräbniſs.

m) Proklamation und Trauung etc.

n) Gerichtsſtand der Geiſtlichen. etc.

2.) *Juſtiz-Sachen:*

a) Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminal-Sachen.

b) Competenz des Gerichtsſtandes in Criminal-Sachen ***).

---

*) Wo die Ritterguts-Beſitzer das Recht hergebracht haben, dürfen ſie die Küſter und Schullehrer beſtellen, und verpflichten; jedoch müſſen letztere zuvor den angeordneten landesherrlichen Behörden zur Prüfung vorgeſtellet werden, und nur, wenn ſie von dieſen Behörden Zeugniſſe ihrer Tüchtigkeit erhalten haben, kann die Beſtellung und Verpflichtung erfolgen.

**) Die Aufſicht über die Amtsführung der ritterſchaftlich — und adelichen Pfarrer und Schullehrer, Suspenſion, und Entſetzung und die Unterſuchung wider ſie ſtehet ebenfalls den landesherrlichen Behörden zu.

***) Wenn die Frage davon iſt, ob ein Patrimonal-Gericht etc. zur Führung einer Unterſuchung befugt oder

c) Haft und Gefängniſſe.

d) Verhältniſſe zwiſchen dem Civil- und Criminal-Gericht.

e) Vorladungen, Requiſitionen, und Schriftſäſsigkeit.

f) Klagen der Herrſchaft wider Gerichts-Eingeſeſſene und Gemeinden.

g) Succumbenz-Gelder *).

h) Teſtamente, Inventur, Theilung.

i) Gerichtshalter, Verwalter **).

k) Gerichtsbarkeit auf Land- und Heerſtraſſen und Feldwegen etc.

3.) *Policey-Gegenſtände:*

a) Polizey-Gerichtsbarkeit ***).

b) Verwalter der Polizey-Gerichtsbarkeit.

---

verbunden ſey, oder irgend eine ausländiſche Requiſition um Auslieferung eines Angeſchuldigten oder Verbrechers an ein Patrimonial-Gericht ergehet.

*) Von den Succumbenz-Geldern in den dazu nach den Geſetzen angethanen Fällen ſind die Ritterguts-Beſitzer und ſonſtige Adeliche nicht frei.

**) Die Beſtellung der Gerichtshalter der Rittergutsbeſitzer und Adelichen hängt von den Landesherrn ab. Anbelangend die Verwalter der gutsherrlichen Einkünfte, ſo bleibt deren Anſtellung und Dienſt-Entlaſſung den Gutsherrn lediglich überlaſſen.

***) Den Ritterguts-Beſitzern und Adelichen ſtehet herkömmlich die Polizey-Gerichtsbarkeit und Polizey-Uebung in ihren geſchloſſenen Ritterguts-Bezirken ſowohl, als in ſolchen vermiſchten Orten zu, wo ſie die Dorfs- und Gemeinde-Herrſchaft hergebracht haben.

c) Aufficht über die ritterfchaftliche Polizey-Verwaltung *).

d) Vereinigung der Polizey - Execution zu gleichen Zwecken.

e) Umfang und Ausflüffe der Polizey-Gerichtsbarkeit.

f) Kirchweihe - Schutz **) und Friedgebot etc.

g) Schutz - Ertheilung und Schutz - Geld.

h) Dismembration oder Zerftückelung von Gütern der ritterfchaftlichen Hinterfaffen.

i) Bauwefen in ritterfchaftlichen Orten.

k) Landarmen - und Allmofen - Anftalten Verhütung des Bettelns etc.

l) Wundärzte und Hebammen ***).

m) Beforgung der Brand - Affecurations - Societäts - Angelegenheiten ****).

n)

---

*) Die Polizey - Gerichtsbarkeit in ritterfchaftlichen Orten ftehet, gleichwie alle andere Polizey - Ausübung auf dem platten Lande, unter der Oberaufficht der landesherrlihen Behörde.

**) Der Kirchweihe - Schutz ift ein Ausflufs der Polizey - Gerichtsbarkeit.

***) Dem Ritterguts - Befitzer, der die Polizey - Gerichtsbarkeit hat, ftehet auch die Befugnifs zu, für feinen Bezirk Wundärzte und Hebammen, die jedoch von den landesherrlichen Behörden (Collegiis medicis) geprüft und approbirt feyn müffen, zu beftellen und zu verpflichten.

****) Die inländifchen Brand - Affecurations - Societäts - Angelegenheiten in Abficht auf die einzelnen Ritter - und Adelichen - Gutsbezirke werden, unter Leitung

der

n) Mühlen - Errichtung, und Viſitation, und Mühlſtrafen.

o) Krämerey – Conceſſionen.

p) Salzhandel.

q) Conceſſionen zu Bräuhäuſern, Brandwein-brennereyen, Wirthshäuſern, Schenkſtätten u. ſ. w.

r) Conceſſion oder Verpachtung gewiſſer Gewerbe.

s) Zunftrechte der Ritterguts-Beſitzer.

t) Handwerker in Ritterguts – Bezirken.

u) Exemtion von Zunftzwang, und Cognition in Zunft-Sachen etc. etc.

4) *Militär - Sachen:*

a) Militär – Verfaſſung.

b) Kantonweſen *).

c) Landausſchuſs.

d) Requiſition und Concurrenz, Militär-Fuhren, beſonders Kriegs – Baufuhren.

e) Service- und Fourage-Beyträge, Einquartirungen, und Befreyung hievon.

---

der höheren Polizey - Behörden von den ritterſchaftlichen - Polizey Verwaltern, den Societäts - Geſetzen gemäſs, beſorgt. Wo aber gerichtliche Handlungen, Taxationen u. dgl. erforderlich ſind, ſo werden ſolche von dem treffenden Gerichte und unter deſſen Mitwirkung beſorgt.

*) Die ritterſchaftlichen Hinterſaſſen ſind, wie alle übrige Unterthanen, nach gleichen Grundſätzen dem Enrollement unterworfen.

5) *Lehens-Sachen:*

a) Reffort.
b) Anzeigen *).
c) Lehens – Schulden.
d) Mitbelehnfchaft.
e) Muthung, Lehens – und Homagial-Pflichten.
f) Lehens – Taxen.
g) Feuda extra curtem.
h) Lehen – Anfälle.
i) Lehensherrlicher Ankauf der Rittergüter.
k) Näher – Einftand – oder Vorkaufs – Recht der Ritterguts – Befitzer.
l) Lehensherrlicher Retrakt oder Einftand – und Vorkaufs – Recht.
m) Allodificationen der Rittergüter etc.

6) *Regalien, allgemeine Landes-Abgaben, Vortheile und Laften:*

a) Theilnahme der Ritterfchaft und des Adels, wie auch derfelben Hinterfaffen an allgemeinen Staats – Vortheilen und Laften.
b) Steuer – Regal, Grundfteuern **).
c) Steuerfreyheit der Hofbauftücke.

---

*) Jede Veränderung in Abficht auf den Befitz des Lehens mufs, den Lehenrechten und Gewohnheiten gemäfs, dem Lehenhofe fofort zur Beftättigung und Wahrung des Erforderlichen angezeigt werden.

**) Die Grundabgabe ift ein Theil von den reinen Einkünften des Grundes, bei deffen Ausmeffung einzig und allein das Erdreich in Betrachtung gezogen wird.

d) Gewerb – Steuern *)
e) Steuer – Einfchätzung und Steuerfufs.
f) Steuer – Remiffionen und Moderationen.
g) Stempel.
h) Collateral – Steuern **).
i) Mahl – Accise ***).
k) Fleifch – Auffchlag.
l) Umgeld ****).
m) Exemtion der Ritterfchaft in Abficht auf Confumtions – Abgaben überhaupt, befonders auf Umgeld etc.
n) Noval – Zehenden.
o) Juden – Schutzgelder.

---

*) So wie die landesherrlichen Grundfteuern von allen Unterthanen gleich entrichtet werden müffen, fo müffen auch von ritterfchaftlichen Hinterfaffen, wie von andern Mediat – und Immediatunterthanen, die beftimmten Perfonalfteuern, befonders die Gewerbfteuern von allen Handwerkern ohne Ausnahme entrichtet werden.

**) Alle Collateral – Steuern, und befonders die Collateral – Erbfchafts – Steuern müffen von allen mittelbaren und unmittelbaren Unterthanen, mithin auch von der Ritterfchaft und ihren Hinterfaffen, entrichtet werden, da fie zur Erhaltung gemeinnütziger Inftitute beftimmt find, deren wohlthätige Wirkungen für allgemeine Sicherheit, auch den Rittergüts – Befitzern und ihren Hinterfaffen zu Theil werden.

***) Eine fubfidiarifche Confumtions – Steuer, wird in Städten von dem Getraide, und auf dem platten Lande perfonenweife entrichtet.

****) Das Umgeld oder die Trankfteuer ift eine allgemeine Landes – Confumtions – Abgabe.

p) Chauſſee – Bau *).
q) Bergwerks – Regal.
r) Salpetergraben.
s) Forſt – und Jagd – Sachen.
t) Wildprets – Abtrags – Gelder.
u) Forſt – Gerechtſame der Inſaſſen.
w) Gerecht – und Gnadenhölzer.
x) Forſt – und Jagd – Gerichtsbarkeit.
y) Fiſcherey.
z) Nachſteuer – Pflichtigkeit der ritterſchaftlichen Perſonen, und Officianten, Norm der Erhebung, Nachſteuer – Befugniſs der Ritterguts-Beſitzer und Inſaſſen etc. Anwendung der Verträge, und Abkommen zwiſchen der Monarchie und auswärtigen Staaten über Abſchoſs – und Abfahrts – Geld etc.
aa) Anzeige aller Emigrationen und Vermögens – Exportationen im Ausland.
bb) Nachſteuer – Exemtionen.
cc) Subcollectations – Recht.
dd) Unterſuchung und Beſtrafung der Defrautationen allgemeiner Landes – Abgaben und landesherrlicher Gefälle.
ee) Frohnen etc.
ff) Gegenſeitige Verhältniſſe der Ritterguts-herrſchaft und ihrer Hinterſaſſen etc. etc.

---

*) Die Hinterſaſſen der Ritterſchaft müſſen in gleichem Verhältniſſe wie alle unmittelbare und mittelbare Hinterſaſſen, zum Bau und zur Beſſerung der Chauſſeen und Wege concurriren.

§. 31.

Die *allgemeinen Administrativ - Gegenstände* befassen alle jene Geschäftszweige, welche rücksichtlich ihrer Organisirung, Verbesserung oder Geschichte auf die Verwaltung des Gesammtstaates im Allgemeinen oder in Sonderheit sich beziehen, in ihrem ganzen Umfange in sich, und bestehen in zwei Theilen, nämlich:

A) in *Organisation - und Generalien*,

B) in *Statistik des Gesammt - Staates.*

Sie begreifen sowohl den Landes - Regenten, dessen Familie, und Regierung, als auch alle andere auf die allgemeine Staats - Verwaltung hinsichtlich der allgemeinen *Sicherheit*, *Ordnung* und des *Rechtes* etc. bezüglichen Gegenstände, z. B. *Gesetzbücher*, *Verordnungen*, *Gröfse und Gränzen des Landes* u. dgl. m. in sich (vid. §. 49.).

§. 32.

Der erste Theil der allgemeinen Administrativ - Gegenstände, unter dem Titel der *Organisations* - und *General* - *Akten* (vierte Klasse) enthaltet folgende Sektionen:

1.) *Organisationen* in Bezug auf
   a) Iustiz
   b) Polizey
   c) Staatswirthschaft.

2.) *Gröfse* und *Gränzen* des *Landes*, und dessen *Distrikts* - *Eintheilungen.*

3.) *Ressort*, und *Geschäfts* - *Eintheilungen* bei den *verschiedenen Landes* - *Administrativ* - *Behörden.*

4.) *Bevölkerungs-Zuſtand im Allgemeinen:*

aa) Volks – Liſten.

bb) General – Conſpecte über die Geburts – Trauungs – und Sterbregiſter.

5.) *Adminiſtrirendes Perſonale:*

a) Anſtellungen, Dienſt – Veränderung – und Entlaſſungen.

b) Penſionen.

6.) *Geſetz - Bücher und Verordnungen* etc.

7.) *Regiſtraturen und Archive* u. dgl. m.

§. 33.

Der zweite Theil der allgemeinen Adminiſtrativ - Gegenſtände, oder die *Statiſtik* (fünfte Klaſſe) enthaltet alle Akten über die richtige Vorſtellung der Verfaſſungen eines Landes im ganzen Umfange; über die Darſtellung von dem Urſprunge und den vorzüglichſten Veränderungen und Schickſalen, ſowohl in Hinſicht der Nation, als auch der Regierung, des Regenten, der Staatsdiener u. ſ. w. — über Anführung denkwürdiger Begebenheiten, die ſich in einem Lande bei dieſem oder jenem Orte ereignen oder ſchon zugetragen haben u. dgl. — Sie vertheilen ſich in folgende Sektionen:

1.) *Die Regierung in Rückſicht der verſchiedenen Epochen.*

2.) *Den Landes-Regenten und ſeine Familie:*

aa) Titel und Wappen.

bb) Thron – Beſteigung etc.

cc) Feyerlichkeiten bei den Namens – und Geburts – Feſten.

dd) Sonſtige Familien – Verhältniſſe des Regenten und ſeiner Familie.

3.) *Die Staats - Diener.*

a) Uniforme der Staats – Diener etc.

4) *Die Nation und deren Erwerb - Gegenſtände:*

a) Denkmäler – Errichtungen für wichtige Zeit – Ereigniſſe bei einer Nation.

b) Statiſtiſche Tabellen der einzelnen Aemter etc.

c) Einführung der National – Kokarden u. dgl.

5.) *Gröſse und Gränzen des Landes in Hinſicht auf Geographie:*

a) Vermeſſungen der Provinzen oder einzelner Diſtrikte.

b) Geographiſche Aemter – Eintheilungen u. ſ. w.

§. 34.

Die *beſonderen Adminiſtrativ - Gegenſtände* enthalten die beſonderen und verſchiedentlichen Zweige in der Staats – Verwaltung, und beſtehen in

A) *Juſtiz*

B) *Polizey*

C) *Staatswirthſchaft.*

§. 35.

Die *Juſtiz - Gegenſtände* zertheilen ſich wieder in zwei Theile, nämlich:

a) in die *Civil* – und
b) in die *Criminal-Rechtspflege*.

§. 36.

Die *Civil - Rechtspflege* (fechste Klaffe) beſtehet in nachfogenden Sektionen:

1) *Grund* und *Boden*
   a) Servituten.
   b) Markſteine etc.
2) *Gerechtigkeiten.*
3) *Aus Verträgen flieſsende Verbindlichkeiten.*
4) *Entſchädigungen.*
5) *Protokolle über Receſſe und gerichtliche Aufträge* etc.

§. 37.

Die *Criminal - Rechtspflege* (ſiebente Klaſſe) enthält folgende Sektionen:

1) *Verletzungen der Perſonen:*
   a) Majeſtäts – Verbrechen.
   b) Eltern – Kinder Bruder – Mord.
   c) Abortus und Selbſtmord.
   d) Vergiftungen oder andere Mordthaten.
   e) Alle Arten Verſtümmelungen — blutige Schlägereyen.
2) *Verletzungen des Eigenthums:*
   a) Staats – Verbrechen.
   b) Brand.
   c) Raub.
   d) Diebſtahl.

c) Falfche Münze.

f) Stellionatus — alle Arten von Schäden und Betrug.

3) *Verletzungen der Perfonen und des Eigenthums zugleich:*

a) Gänzlicher Staats-Verrath.

b) Straffen-Raub.

c) Gewaltige Einbrüche.

d) Gänzliche Plünderung.

e) Raub oder Diebftahl an Kranken und Prefshaften.

4) *Gefährliche Attentate:*

a) Verfchwörungen.

b) Rotten — geheime Gefellfchaften.

c) Unterfchleifgeber u. dgl.

§. 38.

Die *Polizey* ift fowohl in geographifchem als politifchem Anbetrachte einer der ausgedehnteften Zweige der befondern Adminiftrativ-Gegenftände: fie zielet nicht nur auf die allgemeine Erhaltung der öffentlichen- und Privat-Sicherheit in einem Staate, fowohl in Hinficht der Perfonen, als ihres Eigenthums und Ehre etc. ab; fondern ihr Zweck ift auch, die Fortfchritte derfelben in der Kultur wefentlich zu befördern, und in einem vorzüglichen Grade zu erleichtern. Ihre Haupt-Zweige find:

A) *Eigenthum fichernde Polizey von Innen.*

B) *Eigenthum fichernde Polizey von Aufsen.*

C) *Militär-Wohlthätigkeits-Polizey.*

D) *Perſon ſichernde Polizey.*
E) *Staatswirthſchafts - Polizey.*
F) *Staats - Regalien - und Güter - Polizey.*
G) *Geiſtes - Kultur - Polizey.*
H) *Religions - und Kirchen - Polizey.*

§. 39.

Eigenthum ſichernde Polizey von Innen (achte Klaſſe) enthält folgende Sektionen:

1) *Handlungs - Polizey.*
2) *Theuerungs - Polizey.*
3) *Wechſel - Polizey.*
4) *Gewerbs - Polizey.*
5) *Zunft - Polizey.*
6) *Straſſen - Polizey.*
7) *Poſten - Polizey.* *)
8) *Bothen - Polizey.*
9) *Land - Bauweſens - Polizey.*
10) *Waſſer - Polizey.*
11) *Feuer - Polizey.*
a) Feuer - Anſtalten.
b) Brand - Aſſekuranz.

§. 40.

Eigenthum ſichernde Polizey von Auſsen (neunte Klaſſe) zertheilet ſich in nachfolgende Sektionen, als:

---

*) Hier iſt das Poſtweſen nicht als Regale, ſondern als öffentliche Fahr - Anſtalt zu betrachten.

1.) *Aufstellung der Obleute, Eisengerichtsdiener*, und *Kordons - Mannschaft* *).
2.) *Kriegs* - und *Militär - Polizey.*
3.) *Militär - Pflichtigkeit* und *Popular - Conscriptionen.*
4.) *Quartier* - und *Marschwesen.*
5.) *Requisitions* - und *Concurrenz - Sachen* etc.

§. 41.

Militär - Wohlthätigkeits - Polizey (zehnte Klasse) begreifet nachstehende Sektionen in sich:
1.) *Militär - Hospitalwesen.*
2.) *Militär - Wittwen* –
3.) *Militär - Waisen - Anstalten.*
4.) *Unterstützungen der Invaliden*, und sonstiger *militärischen Individuen* etc.

§. 42.

Person sichernde Polizey (eilfte Klasse) enthält nachfolgende Sektionen, als:
1.) *Medizinal* – und *Sanitäts - Polizey.*
2.) *Nacht - Polizey.*
3.) *Fremden - Polizey.*
4.) *Bevölkerungs - Polizey.*
a) Bürger – Nachbar – und Beysassen – Annahme, und Ansässigmachungen.
b) Aus – und Einwanderungen, und Wander– und Reise – Päße – Ertheilungen etc.

---

*) Gegen Bettler, Vaganten, Gauner und Schurken.

c) Nachſteuer - Verhältniſſe.
d) Güter - Zerſchlagungen etc.
e) Heuraths - Geſuche und Bewilligungen etc. etc.

5.) *Geſinde - Polizey.*
6.) *Armen* - und *Wohlthätigkeits - Polizey:*
a) Spitäler.
b) Waiſenhäuſer.
c) Inſtitute.
d) Unterſtützung von Individuen u. dgl. m.
7.) *Oeffentliche Sicherheits - Polizey.*
a) Stadtbeleuchtungen.
b) Tag - und Nachtwachten.
c) Arbeits - und Zuchthäuſer etc. etc.

§. 43.

Staatswirthſchafts - Polizey (zwölfte Klaſſe) vertheilet ſich in folgende Sektionen, und zwar:
1.) *Landwirthſchafts - Polizey.*
2.) *Stadtwirthſchafts - Polizey.*
3.) *Hauswirthſchafts - Polizey.*
4.) *Viehe - Zucht - Polizey.*

§. 44.

Staats - Regalien - und *Güter - Polizey* (drey-zehnte Klaſſe) vertheilet ſich in nachſtehende Sektionen:
1.) *Forſt - und Jagd - Polizey.*
2.) *Bergwerks - und Münz - Polizey.*
3.) *Salinen - und Salpeter - Polizey.*
4.) *Stempel - und Taxen - Polizey.*

5.) *Mauth - und Zoll - Polizey* etc.

§. 45.

Geiſtes - Kultur - Polizey (vierzehnte Klaſſe) begreifet nachſtehende Sektionen in ſich, als:

1.) *Erziehungs - und Unterrichts - Polizey*:
   a) Akademien.
   b) Künſte und Wiſſenſchaften etc. etc.
2.) *Induſtrie* - und *Kultur - Polizey*.
3.) *Bücher – Polizey*:
   a) Recenſionen.
   b) Dedicationen.
   c) Druckerey etc.
4.) *Sitten – Polizey*:
   a) Verfeinerung der Sitten.
   b) Sitten – Fehler – Verbeſſerungen etc.
5.) *Aesthetiſche Polizey*.

§. 46.

Religions – und *Kirchen – Polizey* (fünfzehnte Klaſſe) vertheilet ſich in folgende Sektionen, und zwar:

1.) *Religions – Diener*.
2.) *Religions – Unterricht*.
3.) *Kirchen* – und *Religions – Objekte*.

§. 47.

Die *Staatswirthſchaft* iſt von ungeheuerm Umfange, und kann wegen ihrem mannigfaltigen Inhalte wirklich als der gröſste Zweig unter den beſondern Adminiſtrativ – Gegenſtänden angenom-

men werden; denn ſie begreifet die Verwaltung ſowohl aller *Einnahmen* als *Ausgaben* eines Staates in ſich, aus deren Acten – Vergleichung man deſſen Aktiv – oder Paſſiv – Stand ohne groſser Anſtrengung in kürzeſter Zeit erſehen kann.

§. 48.

Man kann daher den ſtaatswirthſchaftlichen Regiſtraturen keine vortheilhaftere Einrichtung geben, als wenn man ſelbe — nur unter wenigen Modalitäten — nach den *Provinzial – Finanz – Rechnungs – Schematismus* eintheilet, weil da ſowohl die *Staats – Einnahmen* als *Ausgaben* wohl von einander geſchieden, und beide nach ihren mannigfaltigen Abtheilungen in ihren verſchiedenen Zweigen — von ihrem eigentlichen Urſprunge hergeleitet — rein ſyſtematiſch, und nach der wahren Beſchaffenheit ihrer Natur dergeſtalt eingetheilet ſind, daſs alle ihre einzelne Theile nicht nur in einerlei Art und Einrichtung, ſondern auch in eine ſo begreifliche Ordnung gebracht ſind, wodurch ſie ein völliges Ganzes ausmachen.

§. 49.

Da ſowohl wegen Regulirung der Staats – Einnahmen und Ausgaben in ihren beſondern Zweigen, als auch hinſichtlich der Adminiſtration, und des adminiſtrirenden Perſonals von Zeit zu Zeit Manches organiſiret, verordnet, und verbeſſert wird; ſo iſt es nothwendig, wegen der Weitſchichtigkeit dieſes Zweiges unter der Rubrik:

allgemeine ſtaatswirthſchaftliche Adminiſtrativ-Gegenſtände eine eigene (ſechszehnte Klaſſe) aufzuſtellen, welche alle jene Akten, die ſich auf das *Organ* der allgemeinen Verwaltung des Staatsvermögens hinſichtlich der Einnahmen und Ausgaben beziehen, in ſich begreifen, und unter dem Titel: *ſtaatswirthſchaftliche Organiſations- und General-Akten* ſich in nachfolgende Sektionen vertheilet, als nämlich:

1.) *Produktion*:
   a) Veredlung der Produkte
   b) Oeder Gründe Kultur
   c) Bemayerung verödeter Gründe etc.
2.) *Fabrikation.*
3.) *Handel.*
4.) *Provinzial-Bauweſen.*
5.) *Staats-Gefälle.*
6.) *Steuer-Regulirungen.*
7.) *Rechnungsweſen.*
8.) *Adminiſtrirendes Perſonale*:
   a) Anſtellungen.
   b) Penſionen etc.
9.) *Verordnungen* etc.
10.) *Organiſationen* in Hinſicht auf
   a) Staats-Einnahmen
   b) Staats-Ausgaben
   c) Staats-Anſtalten etc.

§. 50.

Die *Staats-Einnahmen* ſind entweder *ordentlich* oder *auſserordentlich*, je nachdem ihr Ur-

ſprung oder Veranlaſſung iſt. — Jene beſtehen nach den objektiven Haupt-Quellen, aus welchen die Staats-Einkünfte flieſsen, aus drei Theilen, nämlich:

A) *Aus Staats-Auflagen*
B) *Staats-Regalien*, und
C) *Staats-Gütern.*

§. 51.

Die *Staats-Auflagen*, in ſo fern ſich ſelbe entweder auf die Sache, von welcher ſie entrichtet werden, oder auf die Perſon, welche ſelbe zu entrichten hat, beziehen, theilen ſich in

A) *allgemeine*)
B) *beſondere*) *Real-*
C) *Perſonal-Auflagen.*

Die Namen der Entrichtungen ſind bald von dem Gegenſtande hergeholet, welcher zum Regulativ des Verhältniſſes genommen worden: alſo *Grundſteuer*, *Kopfſteuer*, *Gewerbſteuer*, *Pferdſteuer*, *Trankſteuer* u. dgl bald von der Beſtimmung wie *Schuldenſteuer* zur Tilgung der *Staatsſchulden*, *Armenſteuer* zur *Unterhaltung* der *Armen* u. ſ. w. bald von der Art zu erheben, wie die *Loſung*: manchmal flieſst *Regulativ* und *Beſtimmung* zuſammen, wie bei *Straſſengeldern.*

§. 52.

Die *allgemeinen Real-Auflagen* ſind diejenigen, welche zu dem allgemeinen collektiven Staats-Zwecke von allgemeinen Beſitz-Gegenſtän-

ständen, oder vom allgemeinen Ertrage und Betriebe der Gewerbe entrichtet werden, und vertheilen sich daher in

A) *Grund – Vermögens –* und *Gewerbs –* } *Steuern.*
B) *Consumtions –* }

§. 53.

Die *Grund – Vermögens* – und *Gewerbs – Steuern* (siebenzehnte Klasse) enthalten nachfolgende Sektionen in sich:

1.) *Gemeine Land* – oder *Unterthanen – Steuer*:
   a) Ordinäre Steuern *).
   b) Dominikal – und Kammer – Steuern **).
2.) *Ritter - Steuern.*
3.) *Stadt – und Markt – Steuern.*
4.) *Kirchen* – und *Klerikal – Steuer* (subsidium charitativum ***).

---

*) Diese Steuern sind nach dem Werthe der Grundbesitzungen, des Viehstandes, und der Gewerbe der Steuerpflichtigen reguliret.

**) Sind diejenigen Steuern oder Schatzungen, welche auf die früher schon veräufserten und vererbten landesherrlichen Grundstücke und Realitäten gelegt worden sind.

***) Die Klerikal – Steuer ist die auf die Güter oder das Einkommen der Pfarreyen und Beneficien gelegte Schatzung. —

§. 54

Die *Conſumtions – Steuern* (achtzehnte Klaſſe) welche ſich ſchon durch ihre Benennung erklären, vertheilen ſich in nachfolgende Sektionen:

1.) *Auffchlag - Gefälle*.
   a) von Bier,
   b) vom Fleiſche etc.

2.) *Umgeld* oder *Acciſe* von *inländiſchen Conſumtibilien* *):
   a) Bierbrau – Geld.
   b) Von Schildwirthſchaften.
   c) Von Brantweinſchenken.
   d) Von der Kaffeeſiederey.
   e) Von der Bäckerey.
   f) Von der Mehlberey.
   g) Von der Schlächterey etc. etc.

3.) *Acciſe* bei *Ein* - und *Ausfuhr*:
   a) Auf fremde Getränke, Wein, Bier, Liquer, Brantwein etc.
   b) Auf fremden Tuch – Leder – und Viehhandel.
   c) Auf die Ausfuhr von Viehe und rohen Häuten etc.

---

*) Dieſe Gefälle ſind ganz eigentlich Conſumtions-Auflagen, mit welchen die von den verſchiedenen Gewerben zur Verzehrung gebrachten Getränke und andere eſsbare Gegenſtände belegt ſind, und erklären ſich durch ihre Benennung von ſelbſt.

§. 55.

Die *besondern Real – Auflagen* sind diejenigen, welche man blos zu besondern bestimmten Staats – Zwecken, oder für besondere bestimmte Zugeständnisse entrichtet, z. B. die Chaussee – Gelder, die Nachsteuer etc. — Daher sie sich denn auch wegen der Reichhaltigkeit ihres Inhalts nach der Quelle ihrer Entrichtung in zwei Klassen zertheilen, nämlich:

A) *Auflagen zu bestimmten Zwecken*,

B) *Auflagen aus bestimmten Zugeständnissen.*

§. 56.

Die *Auflagen* zu *bestimmten Zwecken* (neunzehnte Klasse) enthalten nachstehende Sektionen, als:

1.) *Extraordinäre Steuern zur Tilgung der Landes-Schulden*

a) Vom Grund-Vermögen.

b) Von den Gewerben.

c) Von den Hintersassen.

d) Von den Kirchen, milden Stiftungen, und dem Clerus (Decimationen).

2.) *Steuern zum Strassenbau* oder *Wegfrohn – Gelder* *)

*) Sind extraordinäre Auflagen, welche von Hausbesitzern, Anspännern, Handfröhnern, und Hintersassen zu Anlegung und Unterhaltung der Strassen entrichtet werden müssen.

3.) *Schanzgelder* *)
   a) Von liegenden Gründen.
   b) Von den Hinterſaſſen.
4.) *Service* - und *Quartier* - *Gelder* **).
5.) *Beyträge* für die *Amts* - *Ausgaben* ***).
6.) *Paſſage* - oder *Chauſſee* - *Gelder* ****).
7.) *Weg* – *Brücken* - und *Pflaſter* - *Gelder*.
8.) *Thorſperr* - *Gelder* etc. etc.

§. 57.

Die *Auflagen aus beſtimmten Zugeſtändniſſen* (zwanzigſte Klaſſe) vertheilen ſich in nachſtehende Sektionen:

1.) *Recognitionen* von *Handwerks* - *Zünften*:
   a) Vom Aufdingen und Ledigſprechen.
   b) Für Meiſter – Annahme.
   c) Dispenſations – Gelder.
2.) *Recognitionen* für *Gewerbe*:
   a) Von Apotheker - Rechten.
   b) Von Badſtuben.

---

*) Sind Auflagen für ſolche Natural - Dienſte, welche die Landes – Sicherheit überhaupts bedarf, und werden von den Güter – und Sölden - Beſitzern und Hinterſaſſen entrichtet.

**) Werden von den Unterthanen zur Unterhaltung der Kaſernen ſtatt des ehemaligen Natural - Quartiers bezahlet.

***) Sind Beyträge zu den Salarien der ehemaligen Beamten.

****) Werden wegen des Gebrauchs der Chauſſeen von den Reiſenden und Fuhrleuten erhoben.

c) Von Schild – und Schenkrechten,
d) Von Branntwein – Brennereyen.
e) Von Braurechten.
f) Von Mühlrechten.
g) Von Bäckerrechten.
h) Von Feuerrechten.
i) Von Bankzinsen.
k) Von Ziegel – und Kalkbrennerey.
l) Von Billard – Rechten.
m) Von Kutschenrechten.
n) Von Zinn – und Kannengiefserey.
o) Von Kupfer – und Messinghandel.
p) Von Lein – und Oelverkauf.
q) Von Wafenmeistereyen etc. etc.

3.) *Recognitions – Gelder von Messen* und *Jahrmärkten*:
a) Für das Aufschlagen der Mefsbuden.
b) Für Stand – und Schau – Gelder.

4.) *Aschensammlungs - Pacht.*
5.) *Lumpensammlungs-Pacht.*
6.) *Verpachtung der Tanzmusik.*
7.) *Verpachtung der öffentlichen Spiele.*
8.) *Bannwein* und *Trockenboden - Gelder* *).

---

*) Diese Auflage (wo sie herkömmlich ist) beruhet auf dem Rechte, welches sich die Landesherrschaft vorbehalten hat, an Kirchweihen ausschliefslich den Wein zu verzapfen. Dieses Weinbann – oder Weinzwang – Recht ist aber schon gröfstentheils in eine beständige Geldabgabe, vermög welcher die Ortsbewohner von einer bestimmten Quantität Wein, welche nach der Anzahl der

9.) *Judenschul* - und *Begräbnifs* - *Gelder* *).
10.) *Nachsteuer* - und *Emigrations* - *Gefälle*.

§. 58.

Die *Personal* - *Auflagen* werden in jedem Stande, z. B. Kopfsteuer; im besonderen Stande, z. B. die Zinsen von Leibeigenen, und bei Veränderung des Standes, z. B. die Manumissions - Gebühren etc. entrichtet; daher sie sich denn ebenfalls nach dem Ursprunge ihrer Entrichtung in drei Klassen zergliedern, nämlich:

A.) *Auflagen in jedem Stande*.
B.) *Auflagen im besondern Stande*.
C.) *Auflagen bei Veränderung des Standes*.

§. 59.

Auflagen in jedem Stande (ein und zwanzigste Klasse) sind Abgaben, welche jede Person, oder wenigstens jede Familie wegen Bekenntnifs der Landeshoheit entrichten mufs.

Es kommen wenige Unterabtheilungen in dieser Klasse vor; jedoch ist die einzige darin enthaltene Sektion:

Rauchpfund - oder *Heerdstätte* - *Gelder* wegen ihres allgemeinen Umfanges schon beträchtlich genug.

Einwohner vergütet wird, bezahlen müssen, verwandelt; welche Abgabe sodann das *Trockenboden* - *Geld* genannt wird.

*) Ist eine Abgabe der Juden für die Erlaubnifs, eine Synagoge und Begräbnifsstätte haben zu dürfen. —

§. 60.

Auflagen im *beſonderen Stande* (zwei und zwanzigſte Klaſſe) ſind verſchiedentliche Abgaben von verſchiedenen Perſonen, und müſſen von Chriſten, Juden, geiſtlichen und weltlichen Perſonen entrichtet werden. Sie ſind eben ſo verſchieden in ihrem Urſprunge, als in der Art ihrer Entrichtung, und theilen ſich demnach in folgende Sektionen:

1.) *Ordinäre Steuern von den Hinterſaſſen und Hausgenoſſen.*

2.) *Schutz-Bürger-* und *Beyſaſſen-Gelder:*

a) Von chriſtlichen Schutzverwandten.

b) Von jüdiſchen Schutzverwandten:

aa) Schutzgelder.

bb) Gänſegelder.

cc) Neujahrgelder.

3.) *Leibhühner.* *).

4.) *Juden-Leibzölle* **).

5.) *Hirten-Schutzgelder.*

6.) *Anlagen auf den Klerikalſtand:*

a) Commende – Gelder.

b) Abſenz – Gelder.

c) Quota funeralia.

---

*) Sind Recognitions-Gebühren der Leibeigenſchaft.

**) Sind Abgaben, welche von fremden durch die Provinz paſſirenden Juden entrichtet werden müſſen.

§. 61.

Auflagen bei Veränderung des Standes (drei und zwanzigſte Klaſſe) erklären ſich ſchon durch ihre Benennung, und vertheilen ſich in nachſtehende Sektionen, als:

1.) *Ein* – und *Abzugs* – *Gelder* der *Hinterſaſſen*, und *Bürger* – *Gelder*.
2.) *Manumiſſions* – *Gelder* *).
3.) *Juden* – *Braut* – und *Toden* – *Zölle* **).

§. 62.

Die *Staats* – *Regalien* ſind eigentlich aufſerweſentliche Vorzüge, oder aufſerweſentliche Vorrechte der königlichen, und in weiterer Bedeutung einer jeden oberſten Staats – Gewalt; zum Unterſchiede von den *Majeſtäts* – *Rechten*, den weſentlichen Beſtandtheilen der oberſten Staats-Gewalt. In weiterer Bedeutung pflegen einige auch diefe mit unter die *Regalien*, oder *Hoheits-Rechte* zu rechnen, und alsdann die weſentlichen Majeſtäts – Rechte *hohe*, und die aufſerweſentlichen *niedere Regalien* zu nennen.

Sie flieſsen entweder zunächſt aus der *oberſten Staats* – *Gewalt*, und hieher gehören die eigentlichen im engſten Verſtande ſogenannten Regalien, z. B. das Zoll – Regal, Poſt – Regal, Jagd-

*) Iſt eine Abgabe für die Entlaſſung aus dem Leibeigenſchafts - Bande.

**) Eine Abgabe, welche bei der Verheurathung oder dem Tode der Juden bezahlt werden muſs.

Regal, Occupation herrnlofer Objekte etc. oder aus der *richterlichen Gewalt*, oder aus der *Polizey - Gewalt*, z. B. Recognitionen für die verliehene Gerichtsbarkeit, Sporteln, Taxen, und Strafen. Defswegen vertheilen fie fich nach der Natur ihres Urfprunges in

A) *Gefälle aus der oberften Staats - Gewalt.*
B) *Gefälle aus der richterlichen Gewalt.*
C) *Gefälle aus der Polizey - Gewalt.*

§. 63.

Gefälle aus der *oberften Staats - Gewalt* (vier und zwanzigfte Klaffe) enthalten nachftehende Sektionen:

1.) *Zoll - Regal*:
   a) Land - Zölle
      aa) Waaren - Zölle,
      bb) Vieh - Zölle.
      cc) Guldens - Zölle,
   b) Waffer - Zölle.
2.) *Mauth - Regal.*
3.) *Geleits - Regal.*
4.) *Waffer - Regal*:
   a) Fifcherey - Gefälle aus Flüffen.
   b) Von der Kanal - und Schleufsen - Oeffnung.
   c) Von Fuhrrechten.
   d) Für concedirte Wiefenwäfferung.
   e) An verpachteten Band - und Weidenwähren.
   f) An Schiff - Atzungen.

5.) *Jagd – Regal*:

a) Von verpachteten und aus eigener Regie haltenden Jagden.

b) Hunde – Haltungs – Gelder.

c) Jäger – Atzungen.

6.) *Salz – Regal.*

7.) *Salpeter – Regal.*

8.) *Bergwerks* – und *Münz – Regal.*

9.) *Stempel* – und *Tax – Erträge.*

10.) *Kriminal – Confiscationen.*

11.) *Occupation herrnloſer Objekte*:

a) Gefundene Sachen.

b) Erbſchaften.

c) Verlaſſene Güter.

12.) *Poſt – Regal* etc.

§. 64.

Gefälle aus der *richterlichen Gewalt* (fünf und zwanzigſte Klaſſe), welche ſowohl von der Verleihung, als Verwaltung der Civil – und Criminal–Gerichtsbarkeit hergeleitet ſind, begreifen folgende Sektionen in ſich:

1.) *Gefälle* aus der *Civil* - und *peinlichen Gerichtsbarkeit*:

a) Gerichts – Frohnen und Gelder.

b) Vogts – Gulden.

c) Hubgerichts – Atzungen.

d) Gerichts – Hahnen

e) Schutz – Verſpruchs – und Vogts – Hühner.

f) Rauch – Heerde – und Faſtnachts – Hühner.

g) Henker – Gelder.

h) Zent - Hühner.
i) Sogenannte Satzgelder.
k) Schöpfen - Gelder.
l) Reluirte Zent - Kühe.
m) Beiträge von den Zent - Unterthanen zu den Zent - Köſten etc.

2.) *Sportel und Taxen durch alle Theile der Gerichtsbarkeit.*

3.) *Strafen bei Civil* - und *Zent* - *Gerichten.*

§. 65.

Gefälle aus der *Polizey* - *Gewalt* (ſechs und zwanzigſte Klaſſe), welche theils Anlagen für die Verwaltung, theils Gefälle aus der Verwaltung in ſich ſchlieſsen, vertheilen ſich in nachſtehende Sektionen:

1.) *Polizey* - *Taxen* und *Sportel.*
2.) *Kirchweihe* - und *Markt* - *Atzungen* *).
3.) *Polizey* - *Strafen.*
4.) *Polizey* - *Confiscationen.*
5.) *Gefälle* aus *öffentlichen Polizey* - *Anſtalten*:
a) Von den Krahnen.
b) Von öffentlichen Waagen und Niederlagen etc.

§. 66.

Die *Staats* - *Güter* ſind von dreierlei Natur, und ſind

---

*) Sind in Geld abgelöſste Natural - Verköſtigungen, welche ehemals den Beamten bei ihrer Gegenwart auf Kirchweihen und Märkten geleiſtet werden muſsten.

A) Renten aus dem vollen Staats - Eigenthume.

B) Renten aus dem vollen Staats - Ober - Eigenthume, und

C) Renten aus dem vollen Privat - Eigenthume.

§. 67.

Renten aus dem *vollen Staats - Eigenthume* fliefsen da, wo das Ober - Eigenthum, und das nutzbare Eigenthum des rentirenden Staats - Guts (Dominium directum et utile) fich in dem Staate vereiniget, als nämlich:

A) Forſt - Gefälle.

B) Oekonomie - Gefälle.

C) Pacht - Gefälle.

*D) Wohnungen, und Dienſtgründe der Staats-diener *).*

§. 68.

Forſt - Gefälle (fieben und zwanzigſte Klaſſe) enthalten nachfolgende Sektionen, nämlich:

1.) *Forſt - Haupt - Nutzungen:*

a) Verkauf des Brenn - und Nutz - Holzes.

b) Beſoldungs - Hölzer.

c) Holz für den öffentlichen Staatsdienſt.

d) Forſtrecht - Holz.

2.) *Forſt - Neben - Nutzungen:*

a) Für Borken - und Loherinden.

b) Für Waiden - Nutzungen

---

*) Deren Geld - Anſchlag als Gefäll dem Staate verrechnet wird.

aa) Kuh – und Käſe – Gelder.
bb) Für Gräfereyen etc.
c) Für Eichel – und Büchel – Maſtung.
d) Für Laub – Moos – und Nadelſtreue.
e) Für Erdengraben, und Steinleſen.
f) Für concedirtes Kohlenbrennen.
g) Für concedirtes Schmier – und Pechſieden.
h) Erſatz für entwendetes Holz etc.

§. 69.

Oekonomie - Gefälle (acht und zwanzigſte Klaſſe) begreifen folgende Sektionen in ſich, als:

1.) An *Höfen.*
2.) An *einzelnen Gründen.*
3.) Von *Weinbergen.*
4.) Von *Weihern.*
5.) Von *Stein*–und *Gyps - Brüchen*, und *Leim–Gruben.*
6.) Vom *Verkaufe entbehrlicher Geräthſchaften* etc.

§. 70.

Pacht - Gefälle (neun und zwanzigſte Klaſſe) vertheilen ſich in folgende Sektionen:

1.) *Verpachtung* der *Bräuhäuſer* etc.
2.) *Verpachtung* von *Gebäuden*, *Scheuern*, *Böden* und *Kellern.*
3). *Verpachtung ganzer Höfe*, *Schweizereyen*, *Schäfereyen*, und *Güter.*
4.) *Verpachtungen einzelner Gründe.*
5.) *Verpachtungen der Gerechtigkeiten* etc.

§. 71.

Anſcblag der den Staatsdienern überlaſſenen Wohnungen und Gründe (dreiſigſte Klaſſe) enthaltet nachſtehende Sektionen:

1.) *Für die Juſtiz* - und *Polizey* - *Beamten* mit den *Dienern.*

2.) *Für die Rent* - und *Nebenbeamte* mit der *Dienerſchaft.*

3.) Für das *Forſtperſonale.*

§. 72.

Renten aus dem *vollen Staats* - *Ober* - *Eigenthume* ſind es, wenn der Staat nur das Ober - Eigenthum ſich vorbehalten, und das nutzbare Eigenthum einem Vaſallen oder Grundholden überlaſſen hat, z. B. bei Lehen, bei handlöhnigen Gütern, bei dem Contractus emphiteuticus u. ſ. w. Ihre Zweige ſind daher

A.) *Lehen* - *Gefälle* und

B.) *Grundherrliche Gefälle.*

§. 73.

Lehen - *Gefälle* (ein und dreiſigſte Klaſſe) enthalten nachſtehende Sektionen:

1.) *Ritter* - *Lehen*:

a) Hauptfälle.

b) Nebenfälle.

c) Taxen.

d) Heimgefallene oder verwirkte Ritterlehen.

2.) *Bauern* - *Lehen*:

a) Beſtändige Zinſen von Manns - Lehen.

b) Hauptfälle.
c) Nebenfälle.
d) Taxen.
e) Heimgefallene oder verwirkte Bauernlehen.

§. 74.

Grundherrliche Gefälle (zwei und dreifigfte Klaffe) haben folgende Sektionen unter fich, als:

1.) *Beftändige Grundftiften*:

a) Beftändige Geld – und abgelöfste Natural–Zinfen *).

b) Atzungen bei der Zins – Einnahme **).

2.) *Grundherrliche Frohndienfte*:

a) Für abgelöfste Frohnden.

b) Surrogate der nicht geleifteten Natural–Präftationen.

c) Anfchlag der Natural – Dienfte.

3.) *Getreid - Gülten.*

4.) *Wein – Gülten.*

5.) *Guts – Veränderungs - Gefälle:*

---

*) Hierunter werden alle jene beftändige Geldreichniffe gerechnet, und verftanden, welche auf Erbpächte und handlöhnige Güter radizirt find, fie mögen fchon urfprünglich in Geld oder in Geld - Surrogate für ehemals geleiftete Naturalien, als: Zinfe, Zinshühner, Zinsgänfe, Zinskühe, Zins - Eyer, Weck, Brod, Käfe, Hanf, Unfchlitt, Salz, Pfeffer etc. beftehen.

**) Sind die Geld – Surrogate für die Natural – Verköftigung, welche die zinsbaren Ortfchaften den Beamten reichen müffen.

a) Handlöhne.
b) Befthäupter und Hauptrechter *).
c) Grundherrliche Taxen, z. B. Zufchreib-Gebühren.

6.) *Caducitäts - Gefälle.*
7.) *Verkauf der Grundgerechtigkeiten* **).

§. 75.

Renten aus dem *vollen Privat - Eigenthume* find es, wenn die Sache, aus der die Rente gezogen wird, dem Staate weder als Ober – noch als nutzbares Eigenthum zuftehet, fondern das volle Eigenthum eines Dritten ift, z. B. bei Zehenden, bei zinsbaren Gütern, wo der Cenfus blos als Zins eines auf fremdem Privat – Eigenthume ausdrücklich oder ftillfchweigend liegen gebliebenen Staats - Capitals angefehen werden mufs. Sie faffen folgende Zweige in fich, als nämlich:

A.) *Zins - Gefälle.*
B.) *Zehend - Gefälle.*
C.) *Gefälle* aus dem *Huth* - und *Waid - Rechte* auf den *Gemeinde - Markungen.*

§. 76.

---

*) *Befthaupt* ift eine Abgabe, die beim Sterbfalle des Lehenmannes wegen eines ganzen Guts oder wegen einzelner Gründe oder Höfe geleiftet wird, und eigentlich in dem befsten Stücke der Verlaffenfchaft beftehet.

**) Wenn z. B. die verfchiedenen Arten von Lehenbar - oder Handlöhnigkeiten in volles Eigenthum verwandelt werden. —

§. 76.

Zins - Gefälle *) (drei und dreißigste Klasse) enthalten die zwei nachstehenden Sektionen, nämlich:

I.) *Zinsen in Geld.*
II.) *Zinsen in Früchten.*

§. 77.

Zehend - Gefälle (vier und dreißigste Klasse) begreifen nachfolgende Sektionen in sich:

1.) *Grosser* oder *Getreid - Zehend.*
2.) *Wein - Zehend.*
3.) *Kleiner Zehend:*
   a) Grünzehend.
   b) Blut - Zehend.
4.) *Zehend - Gelder:*
   a) Recognitionen wegen des Zehendrechts.
   b) Zinsen von vererbten Lämmer - und Schweins - Zehenden.
   c) Atzungen beim Zehend - Verleihen.

---

*) Diese Gefälle sind Abgaben von Gütern und Realitäten, welche in keinem lehen - und grundherrlichen Verbande stehen, sondern die Natur eines vollen Eigenthums haben. Unter diese Klasse gehören alle neuere und ältere Staats - Güter, bei deren Verkauf der Staat auf das ganze Eigenthum Verzicht leistete, und nur gewisse jährliche Zinsen, sey es in Geld, oder in Früchten, sich vorbehielt, welche als die Interessen von einem Theile der Kaufs - Summe, der unablöslich auf der Realität liegen bleibt, betrachtet werden müssen.

d) Für reluirte kleine Feld – Zehende.

e) Verpachtete Zehende.

f) Zehend – Handlöhne, Zehend – Grofchen, Zehend – Leihkäufe etc. etc.

§. 78.

Gefälle aus dem *Huth* - und *Waid* - *Rechte* auf den Gemeinde – Markungen *) (fünf und dreifigfte Klaffe) enthalten folgende zwei Sektionen:

I.) *Erbpächte.*

II.) *Zeitpächte.*

§. 79.

Aufserordentliche Staats - *Einnahmen* find die Einnahmen derjenigen Güter, Gefälle, und Renten, welche durch aufserordentliche Zufälle herbeigezogen, oder durch aufserordentliche Veranlaffungen bewirket werden, und daher aufser der gewöhnlichen Ordnung fliefsen. Sie find von zweierlei Gattung, und begreifen in fich

A.) Gefälle aus innern Provinzial - Verhältniffen und

B.) Gefälle aus äufsern Provinzial - Verhältniffen.

---

*) Der Landesherr hat das Schafeweid - Recht in den meiften Orten der fränkifchen Provinzen, welches entweder in Erbpacht, oder Zeitpacht begeben ift.

§. 80.

Gefälle aus innern Provinzial - Verhältniſſen (ſechs und dreiſigſte Klaſſe) vertheilen ſich in folgende Sektionen:

1.) *Verkauf von Staats - Realitäten.*
2.) *Aktiv - Kapitalien - Stand:*
   a) Abzinſen aus Aktiv - Kapitalien.
   b) Einziehung von Aktiv - Kapitalien.
3.) *Neu aufnehmende Kapitalien* (Anlehen).

§. 81.

Gefälle aus äuſsern Provinzial - Verhältniſſen (ſieben und dreiſigſte Klaſſe) haben nachſtehende Sektionen unter ſich, als:

1.) *Vertragsmäſsige Erträge von benachbarten Staaten* etc.
2.) *Ritter - Lehendienſt - Surrogat - Gelder* etc.

§. 82.

Die *Staats - Ausgaben* ſind eben ſo, wie die Staats - Einnahmen, von zweierlei Gattung, nämlich:

A.) *Ordentliche Staats - Ausgaben* und
B.) *Auſserordentliche Staats - Ausgaben.*

§. 83.

Die *ordentlichen Staats - Ausgaben*, welche nicht in Hinſicht auf die Einnahms - Objekte, deren Verwaltung die Ausgabe erheiſchet, ſondern ſubjektive in Beziehung auf die verſchiedenen Zwei-

ge dieſer Verwaltung ſelbſt eingetheilet werden, beſtehen hienach aus drei Theilen, nämlich:

I.) Beſoldungen.

II.) Penſionen.

III.) Regie.

§. 84.

Dieſe drei Theile der Ausgaben auf *Beſoldungen*, auf *Penſionen*, und auf *Regie* werden jeder nach den Haupt – Verwaltungs – Zweigen, *Verwaltung* der *Juſtiz* und *Polizey*, dann *Verwaltung des Staats - Vermögens* — von der oberſten Adminiſtrativ – Behörde an bis zu den äuſsern Aemtern einſchlüſſig — in Klaſſen eingetheilet.

§. 85.

Die *Beſoldungen* ſind beſtimmte Ausgaben. Sie beſtehen in Geld, und Naturalien, und ſind *beſtändig* oder *unbeſtändig*.

Unter *jenen* verſtehet man nicht nur die fixen Gehälter, und die Geld – Surrogate für Wohnungen, Gründe, Pferde, Kleidungen etc. ſondern auch das Holz, freie Wohnung, Dienſtgründe etc. in Natura ſelbſt.

Die *unbeſtändigen* Beſoldungen ſind diejenigen, welche rückſichtlich ihres Betrages erſt bewieſen werden müſſen, z. B. die *Zulaggelder* für die Landrichter, Aktuarien und Schreiber nach der *Familien - Zahl*; die *Funktions – Gehälter* des Rentamts – Perſonals von den *Bruto - Procenten*; oder die *Zulagen* des Forſtperſonals nach deſſen

Antheile an dem *Pecunial - Ertrage* der Einnahmen u. dgl. m. — Sie theilen ſich nach den Hauptverwaltungs-Zweigen in Beſoldungen.

A) Für die *Collegien*.

B) Für die *centraliſirten Behörden* und *Beamtungen*.

C) Für die *Verwaltung* der *Juſtiz* und *Polizey* bei den äuſsern Aemtern, und

D) Für die *Verwaltung* des *Staats - Vermögens* bei den äuſsern Aemtern.

§. 86.

Beſoldungen für die *Collegien* (acht und dreiſigſte Klaſſe) vertheilen ſich in folgende Sektionen, als:

1.) *Beſoldungen* für die *Adminiſtrativ - Collegien*:

a) Für die Landes-Adminiſtration einſchlüſſig der Medicinal-Räthe.

2.) *Beſoldungen* für die *Juſtiz - Collegien*:

a) Bei dem Appellations-

b) bei dem Hof-Gerichte.

3.) *Beſoldungen* für die *geiſtlichen Collegien*:

a) Bei dem Vikariate.

b) Bei dem Conſiſtorium.

§. 87.

Beſoldungen für die *centraliſirten Behörden* und *Beamtungen* (neun und dreiſigſte Klaſſe) haben nachſtehende Sektionen unter ſich:

1.) *Beſoldungen* für das *Land - Commiſſariats-Perſonale*.

2.) *Besoldungen* für die *Forst - Inspectoren*, und *Taxatoren.*

3.) *Besoldungen* für die *Provinzial-Hauptkassa.*

4.) *Besoldungen* für das *Provinzial - Land - Wasser -* und *Strassen - Bauamts - Personale.*

5.) *Besoldungen* für die *Siegel* - und *Expeditions-Aemter.*

§. 88.

Besoldungen für die *Verwaltung der Justiz* und *Polizey* bei den äufsern Aemtern (vierzigste Klasse) begreifen folgende Sektionen in sich;

1.) *Besoldungen* für das *Landgerichts - Personale*:

a) Landrichter.

b) Aktuarien.

c) Gerichtsdiener etc.

2.) *Besoldungen* bei der *städtischen Polizey*:

a) Dem Stadt - Commissär.

b) Dem Polizey - Direktor.

c) Den Polizey - Inspektoren, Commissären, Sekretären, Officianten etc.

d) Den Polizeydienern etc.

3.) *Besoldungen* für die *Kirchen - Polizey*:

a) Den Pfarrern.

b) Den Schullehrern.

c) Den Kirchendienern etc.

4.) *Besoldungen* für die *Medicinal-Polizey*:

a) Den Aerzten.

b) Den Chirurgen.

c) Den Hebamen etc.

§. 89.

Beſoldungen für die Verwaltung des Staats-Vermögens bei den äuſsern Aemtern (ein und vierzigſte Klaſſe) enthalten nachſtehende Sektionen, als:

1.) *Beſoldungen bei den Haupt-Rentämtern*:

a) Den Rentbeamten mit deſſen Schreibperſonale.

b) Den Rentamts-Bothen etc.

2.) *Beſoldungen bei den Nebenämtern*:

a) Den Land- und Waſſer-Zollbeamten und Dienern.

b) Den Waag- und Krahnen-Beamten mit Dienern, dann dem bei der Kanal- und Schleuſſenöffnung angeſtellten Perſonale.

c) Den Chauſſee- Geld- und Brückenzoll-Einnehmern.

d) Den Umgeld- und Auflchlags-Beamten.

e) Den Städt- und Märktiſchen, dann Hofmärktiſchen Heerdſtättgeld- (und andern Auflagen) Einnehmern.

f) Den beſondern Oekonomie- Beamten und Dienern.

g) Den Thorfperrgeld- Einnehmern.

h) Den Geleitsgeld-Einnehmern etc.

3) *Beſoldungen bei den Forſtämtern*:

a) Den Oberförſtern.

b) Den Revier-Förſtern.

c) Den Forſtwärtern.

d) Den Forſtgehilfen etc.

§. 90.

Die *Ausgaben auf die Penſionen* werden nach den Verhältniſſen der Staatsdiener und ihrer Familien, in Hinſicht ſowohl ihrer eigenen Perſonen, als ihrer zurückgelaſſenen Wittwen und Waiſen den geeigneten Klaſſen untergeſtellet; rückſichtlich der Eintheilung ihrer in ſich begreifenden Sektionen aber wird nach den nämlichen Grundſätzen, wie oben (§. 85.) mit der Eintheilung der *Beſoldungs-Ausgaben* in Klaſſen ſelbſt geſchah, verfahren. Daher denn folgende zwei Klaſſen daraus entſpringen, als nämlich:

A) *Penſionen für die Quiescenten*, und
B) *Penſionen für die Wittwen und Waiſen.*

§. 91.

Penſionen für die Quiescenten (zwei und vierzigſte Klaſſe) enthalten, obigen Grundſätzen zu Folge, nachſtehende Sektionen:

1.) *Penſionen für die Quiescenten bei den Collegien:*

a) Bei den Landes-Adminiſtrativ-
b) Bei den Juſtiz-
c) Bei den geiſtlichen

} Collegien.

2.) *Penſionen für die Quiescenten bei den centraliſirten Behörden und Beamtungen:*

a) Bei den Landkommiſſariaten.

b) Bei den Forſt-Inſpektionen und Taxationen.

c) Bei der Provinzial-Hauptkaſſe.

d) Bei dem Provinzial-Land-Straſſen- und Waſſer-Bauamte.

e) Bei den Siegel- und Expeditions-Aemtern.

3.) *Penſionen der Quiescenten für die Verwaltung der Juſtiz und Polizey bei den äuſern Aemtern:*

a) Bei den Landgerichten.

b) Bei den ſtädtiſchen Polizey-Aemtern.

c) Bei der Kirchen-Polizey.

d) Bei der Medicinal-Polizey.

4.) *Penſionen für die quiescirenden Staats-Vermögens-Verwalter:*

a) Bei den Rentämtern.

b) Bei den Neben-Aemtern.

c) Bei den Forſtämtern.

§. 92.

Die Penſionen für die Wittwen und *Waiſen* (drei und vierzigſte Klaſſe) werden auf die nämliche Art und Weiſe, wie oben §. 91. mit den *Penſionen* für die *Quiescenten* geſchehen iſt, in Sektionen eingetheilet, und zwar:

1.) *Bei den Collegien.*

2.) *Bei den centraliſirten Behörden und Beamtungen.*

3.) *Bei den Juſtiz- und Polizey-Verwaltungen der äuſsern Aemter*, und

4.) *Bei den Verwaltungen des Staats-Vermögens in den äuſsern Aemtern.*

§. 93.

Die Ausgaben für die *Staats - Regie* (welches Wort im weiteſten Sinne gilt) ſind von zweierlei Natur, nämlich:

A.) *Regie – Ausgaben aus innern Provinzial-Verhältniſſen*, und

B.) *Regie – Ausgaben aus äuſern Provinzial-Verhältniſſen.*

§. 94.

Die Ausgaben auf die *Regie aus innern Provinzial - Verhältniſſen* werden auch hier nach den zwei Hauptverwaltungs–Zweigen, nämlich *für die Verwaltung der Juſtiz* und *Polizey*, und *für die Verwaltung des Staats - Vermögens*, vor allem die Collegien, und centraliſirten Behörden und Beamtungen, dann die verſchiedenen Juſtiz–und Polizey – und endlich die Cameral–Behörden aufgeführet, und auf nachfolgende Weiſe eingetheilet, als:

A.) *Auf Regie der Collegien.*

B.) *Regie der centraliſirten Behörden und Beamtungen.*

C.) *Regie auf die Verwaltung der Juſtiz und Polizey.*

D.) *Regie auf die Verwaltung des Staats - Vermögens*, und endlich

E.) *Regie auf Erhaltung allgemeiner Staats-Anſtalten.*

§. 95.

Ausgaben auf die *Regie der Collegien* (vier und vierzigſte Klaſſe) vertheilen ſich in nachſtehende Sektionen, als nämlich:

1.) *Bedürfniſſe der Collegien*:

a) Schreib – Materialien.

b) Buchdrucker – und Buchbinder – Löhne, und Inferations – Gebühren.

c) Oeffentliche Blätter, Bücher, Zeichnungen, und Landkarten.

d) Beheitzung und Beleuchtung.

e) Sonſtige Geräthſchaften.

2.) *Commiſſions - Köſten* und *Diäten*.

3.) *Diurniſten - Gebühren*.

4.) *Prozeſs - Köſten* etc. etc.

§. 96.

Ausgaben auf die *Regie* der *centraliſirten Behörden* und *Beamtungen* werden nach ihren Haupt–Zweigen in

A) die *Regie* der *Provinzial - Haupt - Caſſa* des *Stempel* – und *Expeditions - Amts*, der *Land-Commiſſariate*, und der *Forſt - Inſpektionen* und *Taxationen*, und

B) die *Regie* der *Provinzial - Land - Straſſen -* und *Waſſerbau - Aemter*

eingetheilet.

§. 97.

Regie auf die *Provinzial - Haupt - Caſſa*, des *Stempel* - und *Expeditions - Amts*, und der *Land-*

Commiſſariate etc. (fünf und vierzigſte Klaſſe) haben nachſtehende Sektionen unter ſich, und zwar

1.) *Regie* der *Land – Commiſſariate.*
2.) *Regie* des *Stempel - Amts.*
3.) *Regie* der *Expeditions - Aemter.*
4.) *Regie der Forſt - Inſpektionen und Taxationen.*
5.) *Regie* der *Provinzial - Haupt - Caſſa:*
a) Lieferungs - und Transport – Köſten:
aa) Bothen – Poſt – und Fuhr – Löhnungen.
bb) Wechſel – Speſen und Proviſion.

§. 98.

Regie auf die *Provinzial - Land - Straſſen* und *Waſſer – Bauämter* (ſechs und vierzigſte Klaſſe) enthaltet in Hinſicht ihres ganzen Umfanges folgende Sektionen:

1.) *Allgemeine Amts - Erforderniſſe:*
a) Schreib – Materialien.
b) Buchdrucker – und Buchbinder – Löhne.
c) Geräthſchaften etc.
2.) *Diäten* und *Reiſe - Köſten.*
3.) *Maſchinen* und *Inſtrumente:*
a) Ankauf.
b) Erhalt – und Ausbeſſerung.
4.) *Diurniſten* – und *Schreib - Gebühren.*
5.) *Poſtgelder*, *Fuhr* – und *Bothen - Löhne.*
6.) *Unterhaltung der Land – Gebäude.*
7.) *Unterhaltung* des *Bronnen – Salinen - Hütten-* und *Bergweſens.*
8.) *Feuer - Aſſekuranz* - und *Waſſer - Schäden - Beiträge.*

9.) *Erhalt* - und *Beförderung* des *Commerzes* zu *Lande*:

a) Wege – Straſſen und Chauſſeen,

b) Auf Kies.

c) Gräben – Räumung.

d) Koth – Fuhren.

e) Taglöhner.

f) Aufſicht oder Wegemacher.

g) Auf Straſſen – Brücken.

h) Auf Beſchlächt, Geländer, Gemäuer, bei und zu den Straſſen.

i) Auf Durchläſſe.

k) Auf Grund – Entſchädigungen.

l) Auf Straſſen – Alleen etc.

10.) *Erhalt* - und *Beförderung* des *Commerzes* zu *Waſſer*:

a) Auf Schiff – und Floſsbarmachung der Flüſſe:

aa) Erhaltung der Zieh – Wege.

bb) Andere Schiff – Fahrt – Anſtalten, als:

1.) Heb – Maſchinen.

2.) Anland – Plätze.

3.) Magazine an Flüſſen etc.

b) Auf ſchiff – und floſsbare Kanäle.

c) Auf den Damm – Bau.

d) Auf den Schleuſsen – Bau.

e) Auf den Haupt – Brücken – Bau.

f) Mühl – und Waſſer – Werk – Gebäude.

g) Auf Mühl – Wehren, und Mühl – Teiche etc.

11.) *Erhaltung* und *Beförderung* der *Landes-Kultur*:

a) Auf Waſſer-Leitungen aller Art.

b) Bewäſſerungs-Anſtalten.

c) Austrocknungs-Anſtalten etc.

§. 99.

Ausgaben auf die *Regie* der *Juſtiz*- und *Polizey-Verwaltung* theilen ſich nach der Natur ihres Urſprunges in folgende vier Zweige ab, als:

A.) *Regie bei den Landgerichten.*

B.) *Regie bei den ſtädtiſchen Polizey-Aemtern.*

C.) *Regie bei der Kirchen-Polizey, und*

D.) *Regie bei der Medicinal-Polizey.*

§. 100.

Ausgaben auf die *Regie bei den Landgerichten* (ſieben und vierzigſte Klaſſe) begreifen folgende Sektionen in ſich:

1.) *Allgemeine Amts-Erforderniſſe*:

a) Schreib-Materialien.

b) Buchdrucker- und Buchbinder-Löhne.

c) Geräthſchaften etc.

2.) *Diäten* und *Reiſe-Köſten.*

3.) *Taglöhne.*

4.) *Poſtgelder, Fuhr- und Bothen-Löhne.*

5.) *Nachläſſe.*

6.) *Criminal-Gerichts-Pflege.*

7.) *Streifen, Verpflegung* und *Transport der Vaganten.*

8.) *Gränz-Vermarkungen* etc.

§. 101.

Ausgaben auf die *Regie* der *ſtädtiſchen Polizey – Aemter* (acht und vierzigſte Klaſſe) dürften nachſtehende Sektionen unter ſich haben:

1.) *Allgemeine Amts - Erforderniſſe*:
   a) Schreib – Materialien.
   b) Buchdrucker – und Buchbinder – Löhne.
   c) Geräthſchaften etc.
2.) *Commiſſions – Köſten.*
3.) *Diurniſten – Gebühren* etc.

§. 102.

Ausgaben auf die *Regie* der *Kirchen - Polizey* (neun und vierzigſte Klaſſe) und auf die *Regie* der *Medicinal - Polizey* (fünfzigſte Klaſſe) haben folgende Sektionen unter ſich, und zwar jene

Erforderniſſe für die Kirchen:
   a) Wachs und Weihrauch.
   b) Kirchen – Wäſche.
   c) Meſswein etc. etc.

und dieſe

Regie – Ausgaben auf *Epidemien* und *Viehe – Seuchen*:
   a) Für Medicamente bei Epidemien.
   b) Für Koſten bei Vieh – Seuchen etc etc.

§. 103.

Ausgaben auf die *Regie* der *Verwaltung* des *Staats – Vermögens* werden ebenfalls nach ihren Verwaltungs – Beſtandtheilen in

A.) *Regie bei den Hauptrent-und Nebenämtern*, und

B.) *Regie bei den Forſtämtern.*

eingetheilet.

§. 104.

Regie-Ausgaben bei den *Hauptrent-* und *Nebenämtern* (ein und fünfzigſte Klaſſe) vertheilen ſich in folgende Sektionen, als:

1.) *Allgemeine Amts-Erforderniſſe.*

2.) *Diäten* und *Reiſe-Köſten.*

3.) *Taglöhne.*

4.) *Poſtgelder – Fuhr –* und *Bothen-Löhne.*

5.) *Auf Nachläſſe.*

6.) *Frohn – Gebühren*, und *Gegenleiſtungen.*

7.) *Güter-Vermeſſungen*, und *Renovatur* der *Lehen-* und *Lagerbücher.*

8.) *Paſſiv – Reichniſſe* *)

9.) *Auf Perception* der *Getreid-Gülten*, *Zehende* und *Pächte* **).

10.)

---

*) *Paſſiv-Reichniſſe* ſind Laſten, welche auf den Realitäten und Renten des Staates ruhen, und an dritte phyſiſche oder moraliſche Perſonen entrichtet werden müſſen.

** Die Auslagen, welche bei der Perception der Getreid-Gülten und Zehende vorkommen, beſtehen *a*) in Tag- und Fuhr-Löhnungen, welche für die Sammlung und Einfahrung, das Dreſchen und Auffchütten, auf das Meſſer- und Wender-Lohn etc. der Gedreide bezahlt werden müſſen. *b*) Diäten und Reiſe-Koſten, welche

eine

10.) *Auf Perception der Wein - Gülten* *).
11.) *Auf Perception der Oekonomie - Gefälle.*
12.) *Auf Perception* der *Chauſſee - Gelder, Land- Waſſer - Weg -* und *Brücken - Zölle.*
13.) *Auf Perception* der *Waag -* und *Krahnen - Gefälle.*
14.) *Auf Perception* der *Umgelds - Accis -* und *Aufſchlags - Gefälle* etc.

§. 105.

Regie - Ausgaben bei den *Forſtämtern* (zwei und fünfzigſte Klaſſe) beſtehen in folgenden Sektionen, als nämlich:
1.) *Allgemeine Amts - Erforderniſſe.*
2.) *Diäten* und *Reiſe - Köſten.*
3.) *Poſtgelder, Fuhr -* und *Bothen - Löhne.*
4.) *Holzhauer -* und *Fuhr - Löhne.*
5.) *Für Requiſiten zum Holzfällen.*
6.) *Auf Nachläſſe.*
7.) *Auf Perception der Forſt - und Jagd - Gefälle.*

---

eine Folge der Bereutung und Verleihung der Zehende ſind. *c)* Requiſiten der Getreid - Käſten, Unterhaltung, Reparaturen, und Anſchaffung neuer etc. *d)* Mindererlös oder Verlurſt durch den Verkauf unter dem Normal - Preiſe. *e)* Schwand und Abgang etc.

*) Auslagen auf Perception und Regie der Weingülten und Zehnde ſind *a)* das Sammeln und Keltern, *b)* Herrichtung des Herbſt - und Kelter - Geſchirrs, *c)* das Auszehnden und Einführen, *d)* Kelter - Büttner - und Keller - Koſten, *e)* Abgang und Mindererlös etc. etc.

8.) *Auf Forſt – Kultur*, und *Verbeſſerungen.*
9.) *Auf Forſt – Vermeſſungen* etc. etc.

§. 106.

Regie – Ausgaben auf Erhaltung allgemeiner Staats – Anſtalten (drei und fünfzigſte Klaſſe) begreifen nachfolgende Sektionen in ſich, als:

1.) *Regie auf Kirchen – und Religions – Kultus:*
2.) *Auf Erziehung* und *Bildung.*
3.) *Auf Künſte und Wiſſenſchaften*, und *Verſchönerungs – Anlagen:*

a) Beiträge für die National – Schaubühne.
b) Auf Bibliotheken.
c) Auf phyſikaliſche Inſtrumente.
d) Auf Naturalien – und Münzkabinete.
e) Auf Antiquitäten.
f) Auf Statuen.
g) Auf Sternwarten mit ihren Inſtrumenten.
h) Auf Gemählde – und Kupferſtich – Sammlungen, und ſonſtige Gegenſtände, die zum öffentlichen Gebrauche, oder zur Fortpflanzung der Künſte und Wiſſenſchaften beſtimmet ſind.
i) Auf Verſchönerung der Gegenden.
k) Auf Unterhaltung der Gärten etc. etc.

4.) Auf *Induſtrie* und *Kultur.*
5.) Auf *Wohlthätigkeit*:

a) Beiträge zu den Spitälern,
b) zur Wittwen – und Waiſen – Caſſa, und dem Waiſenhauſe,
c) zum Entbindungs – Hauſe,

d) zum Armen – Inſtitute etc.

e) Unterſtützungen von Individuen etc. etc.

6.) *Auf Sicherheit*:

a) Unterhaltung des zur Sicherheit auf dem Lande ſtationirten Militärs.

b) Auf Geſchütz, Munition, Militär – Magazine, und alles, was zur Landeswehr nöthig iſt.

c) Für Arbeits – und Zuchthäuſer.

d) Für Criminal – Frohnfeſten.

e) Beiträge zu den Stadt – Beleuchtungen.

f) Für Tag – und Nacht – Wachten. etc.

7.) *Auf Geſundheit* etc.

§. 107.

Die *Ausgaben* auf die *Regie* aus *äuſseren Provincial – Verhältniſſen* (vier und fünfzigſte Klaſſe) ſind diejenigen Renten und Abgaben, welche theils durch äuſsere Provinzial – Verhältniſſe veranlaſſet, theils geſetz – oder vertragsmäſſig an auswärtige Staaten alljährlich entrichtet werden müſſen. Sie enthalten nachſtehende Sektionen:

1.) *Reichs* – und *Kreis* – *Anlagen* *).

2) *Lehen* – *Empfängniſs* - *Gebühren.*

3.) *Beſtändige Renten an auswärtige Fürſten* und *Staaten* etc.

*) Dieſe Anlagen wurden aber wegen den indeſs vorgefallenen politiſchen Veränderungen durch einen jüngſten Rhein - Konföderations - Akt aufgehoben.

§. 108.

Die aufserordentlichen Staats-Ausgaben, welche schon durch den Sinn ihrer Benennung erkläret sind, theilen sich in vier Abschnitte, nämlich:

A.) *Aufserordentliche Besoldungen.*
B.) *Aufserordentliche Pensionen.*
C.) *Aufserordentliche Staats-Regie.*
D.) *Provinzial-Schuldenwesen.*

§. 109.

Aufserordentliche Ausgaben auf aufserordentliche Besoldungen (fünf und fünfzigste Klasse) vertheilen sich nach dem Mafsstabe, als darin verschiedene Fälle der aufserordentlichen Besoldungs-Ertheilungen vorkommen, in die geeignet ausgeschiedenen Sektionen, z. B. Besoldungen der Gesandtschaften auf aufserordentlichen Stellen etc. —

§. 110.

Die *Ausgaben* auf *aufserordentliche Pensionen* (sechs und fünfzigste Klasse) werden in folgende Sektionen eingetheilet, als:

1.) *Pensionen aus der Säcularisation:*

a) Für die Fürstbischöfe, Prälaten, Aebten, und Aebtissinnen.

b) Für die Domherrn, Kanonikern, und Vikarien.

c) Für die Kloster-Conventualen, und Klosterfrauen.

d) Für die Kloster-Dienerschaft.

e) Für die weltlichen Beamten und Diener etc.

2.) *Penſionen aus der Dimiſſion:*

3.) *Penſionen aus der richterlichen Erkanntniſs.*

§. 111.

Die *Ausgaben auf auſserordentliche Staats-Regie* (ſieben und fünfzigſte Klaſſe) enthalten nachſtehende Sektionen:

1.) *Regie auf Erwerbung neuer Beſitzungen.*

2.) *Auf Gründung neuer allgemeiner Staats-Anſtalten.*

3.) *Auf auſserordentliche individuelle Vorfälle und Beſtimmungen;*

a) Auf Abfindungs- und Umkleidungs-Köſten der Mönche.

b) Auf Begräbniſs-Köſten armer Individuen etc. etc.

4.) *Auf Prämien und Gratificationen.*

5.) *Auf Umzugs-Köſten.*

§. 112.

Das *Provinzial-Schuldenweſen* (acht und fünfzigſte Klaſſe) enthält die Akten über den ganzen Paſſiv-Stand des Landes, und vertheilet ſich in nachfolgende Sektionen:

1.) *Provinzial-Schuldenſtand im Allgemeinen.*

2.) *Abzahlung von Paſſiv-Zinſen.*

3.) *Zurückzahlung von Paſſiv-Kapitalien.*

§. 113.

Nachdem ich nunmehr in den vorhergegangenen §§. das aufgeſtellte Syſtem über die Ord-

nung und Eintheilung der Landes - Adminiſtrativ - Regiſtraturen, wie ſie bei ihrer Anlegung und Führung im Voraus und im Allgemeinen die Bedingniſſe enthalten, und im Detail organiſirt werden ſollen, in den ſchwierigſten ſowohl, als leichten Fällen genugſam erörtert habe: ſo wird es nicht überflüſſig ſeyn, auch die Art und Weiſe, wornach die *Landgerichts* - und *Rentamts - Regiſtraturen* anzulegen und in verhältniſsmäſsige Klaſſen und Sektionen einzutheilen ſeyen, in der Kürze anzugeben.

§. 114.

Die *Landgerichts - Regiſtraturen* enthalten die Akten über den *allgemeinen Umfang* und *Verhältniſſe* der Landgerichte in Hinſicht ſowohl ihres Entſtehens als Fortſchreitens, über *Juſtiz - Polizey* - und *Staatswirthſchafts - Gegenſtände*; daher ſie denn nach ſyſtematiſcher Ordnung in die nachſtehenden neun Klaſſen eingetheilet werden, nämlich:

Erſte Klaſſe.

Die das Landgericht im Allgemeinen betreffenden Akten.

Beſondere Adminiſtrativ - Gegenſtände.

A.) *Juſtiz.*

Zweite Klaſſe.

Civil -

Dritte Klaſſe.

Criminal - } *Rechtspflege.*

B.) *Polizey.*

Vierte Klaſſe.

Eigenthum ſichernde Polizey von Innen.

Fünfte Klaſſe.

Eigenthum ſichernde Polizey von Auſsen.

Sechſte Klaſſe.

Perſon ſichernde Polizey.

Siebente Klaſſe.

Geiſtes – Kultur – Polizey.

Achte Klaſſe.

Religions – und Kirchen - Polizey.

C.) *Finanz – Gegenſtände.*

Neunte Klaſſe.

Staatswirthſchaft.

§. 115.

Das *Landgericht im Allgemeinen* betreffend (erſte Klaſſe) enthält die Akten über die allgemeinen Adminiſtrativ – Gegenſtände der Landgerichte, und vertheilet ſich in folgende Sektionen:

1.) *Gröſse und Gränzen des Landgerichts* *).

2) *Gränz - und Jurisdiktions - Streitigkeiten:*

a) Compaſſirungen.

b) Attentate.

c) Vermarkungen etc.

3.) *Bevölkerungs – Zuſtand im Allgemeinen* (1. §. 32. oben).

4.) *Adminiſtrirendes Perſonale.*

*) Hof - Fuſs, Saal - und Lager - Bücher.

5) *Geſetzbücher und Verordnungen.*
6.) *Regiſtratur* etc.

§. 116.

Civil - Rechtspflege (zweite Klaſſe) wird in folgende Sektionen eingetheilet, als nämlich:

1.) *Grund* und *Boden*:
   a) Servituten.
   b) Markſteine etc.
2.) *Gerechtigkeiten.*
3.) *Aus Verträgen flieſsende Verbindlichkeiten* *).
4.) *Entſchädigungen* oder *Akten in Parthey-Sachen.*
5.) *Protokolle über Rezeſſe* und *gerichtliche Auf-*
   träge (ein Theil der ehemaligen ſogenannten Verhörs-Protokolle, welcher allein die Juſtiz behandelt.

§. 117.

Die *Criminal-Rechtspflege* (dritte Klaſſe) enthält nachſtehende Sektionen:

1.) *Verletzungen der Perſonen.*
2.) *Verletzungen des Eigenthums.*
3.) *Verletzungen der Perſonen und des Eigen-*
   thums zugleich.
4.) *Gefährliche Attentate* (man ſehe oben §. 37. und unten Beil. Lit. C. Claſs. III.).

---

*) Extrakte aus den Briefs-Protokollen, ſo bald ſich hierüber ein Streit erhebt.

§. 118.

Eigenthum ſichernde Polizey von Innen (vierte Klaſſe) wird in nachfolgende Sektionen eingetheilet:

1.) *Briefs - Protokolle.*
2.) *Gewerbs – und Handlungs – Polizey.*
3.) *Verarchung der Flüſſe und Bäche.*
4.) *Feuer – Polizey:*
   a) Feuer – Anſtalten.
   b) Brand – Aſſekuranz etc. etc.

§. 119.

Eigenthum ſichernde Polizey von Auſsen (fünfte Klaſſe) enthält folgende Sektionen:

1.) *Aufſtellung der Obleute, Eiſengerichtsdiener, und Kordons – Mannſchaft* *).
2.) *Kriegs – und Militär – Polizey:*
   a) Conſcription.
   b) Quartier – und Lieferungs-
   c) Correſpondenz - Akten.

§. 120.

Perſon ſichernde Polizey (ſechste Klaſſe) vertheilet ſich in folgende Sektionen, als:

1.) *Sanitäts – Polizey.*
2.) *Nacht – Polizey.*
3.) *Fremden - Polizey.*
4.) *Bevölkerungs - Polizey:*

---

*) Gegen Bettler, Vaganten, Gauner und Schurken.

a) Bürger – Nachbar – und Beifaſſen – Annahme, und Anſäſſigmachungen.

b) Heuraths – Geſuche.

c) Aus – und Einwanderungen, und Reiſepäſſe.

d) Dismembrationen der Güter und Lehenſtücke etc. etc.

5.) *Armen – Polizey.*

§. 121.

Geiſtes - Kultur – und *Religions* – und *Kirchen - Polizey* (ſiebente und achte Klaſſe) werden dergeſtalt in Sektionen eingetheilet, daſs jene

1.) *Das Schulweſen:*

a) ſchon beſtehende

b) neu zu errichtende

c) Feyertags – und Induſtrie – Schulen.

2.) *Sitten der Erwachſenen* *).

Und dieſe

1.) *Religions - Diener.*

2.) *Religions – Unterricht.*

3.) *Kirchen* - und *Religions - Objekte*

in ſich begreifen.

§. 122.

Staatswirthſchaft (neunte Klaſſe) wird in nachſtehende Sektionen eingetheilet, als:

1.) *Kultur:*

---

*) Hieher gehören die *Straf - Protokolle*, welche nur allein polizeyliche Gegenſtände behandeln.

a) Produktion
b) Veredlung der Produkte:
aa) Oeder Gründe Kultur
bb) Bemayerung verödeter Gründe.

2.) *Staats – Gefälle.*

Hier hat das Landgericht zu unterſuchen:
a) Ob, und welche Gefälle,
b) wie ſie zu erheben ſind.

3.) *Rechnungsweſen:*

a) Adminiſtration

b) Verrechnung der Taxen, Depoſiten – Vormundſchafts – und Gemeinde – Gelder, Siegel – Gefälle, Kordons – und Malefiz – Köſten etc. etc.

§. 123.

Dieſe auf vorſtehende Weiſe entworfene Eintheilung der Landgerichts – Regiſtraturen iſt zwar ſehr gedrängt; umfaſst aber deſſen ungeachtet im Weſentlichen das ganze Gebiet, und hat noch Raum für diejenigen Sektionen, die in irgend einer Klaſſe durch einen noch unberührten Gegenſtand veranlaſst werden.

In Erwägung, daſs ſich die Polizey mit dem Schutze *anerkannter* Rechte; die Juſtiz hingegen mit der Feſtſtellung *beſtrittener* Rechte beſchäftiget, — werden gemäſs obiger Eintheilung die *Briefs - Protokolle* gänzlich in das Gebiet der Polizey verwieſen (vid. oben §. 118. und Beil. Lit. C. Claſs. IV. Sect. 1.); weil Briefereyen, wenn ſie das ſind, was ſie ſeyn ſollen — nämlich *vollſtändige, umfaſſende Schützungs - Urkunden* anerkannter Rechte — nicht des Streites wegen aufgerich-

tet werden, sondern um *das Eigenthum zu sichern.* Nur dann, wenn irgend ein Gegenstand hieraus in Streit übergeht und Extrakte aus diesen Protokollen gemacht werden, wird die Sache im Felde der Justiz behandelt (vid. oben §. 116. und Beil. Lit. C. Clafs. II. Sect. 3. unten). —

Die ehemahligen sogenannten *Verhörs - Protokolle* sind, wie man weis, ein Gemische von Justiz und Polizey. Defswegen wurden sie in den vorhergegangenen §§. in zwei Theile getrennet, nämlich a) in *Protokolle über Rezesse*, und *gerichtliche Aufträge in Rechts - Sachen*, und b) in *Straf - Protokolle*, *welche blos polizeyliche Gegenstände behandeln*; und jene im Justiz - diese im Polizey - Fache hinterleget (vid. §§. 116. et 121. oben, und Beil. Lit. C. Clafs. II. Sect. 5. et Clafs. VII. Sect. 2.).

§. 124.

Die *Rentamts - Regiſtraturen* nehmen blos staatswirthschaftliche Akten, die sich durch die Einnahmen der Staats - Gefälle, oder Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen und Regie allmählig sammeln, in ihrem Gebiete auf. Sie werden, um den Geschäftsgang bei den Rentämtern in systematischer sowohl als physischer Hinsicht wesentlich zu erleichtern, nach dem Finanz - Rechnungs-Schematismus, und zwar auf nachstehende Weise in Klassen eingetheilet:

Erſte Klaſſe.

Das Rentamt im Allgemeinen betreffend.

I. Ordentliche Einnahme.

A.) *Staats - Auflagen.*

Zweite Klaſſe.

Allgemeine

Dritte Klaſſe. } *Real-*

Beſondere

Vierte Klaſſe.

Perſonal – Auflagen.

B.) *Staats - Regalien.*

Fünfte Klaſſe.

Gefälle aus der oberſten Staats – Gewalt.

Sechste Klaſſe.

Gefälle aus der richterlichen Gewalt.

Siebente Klaſſe.

Gefälle aus der Polizey - Gewalt.

C.) *Staats – Güter.*

Achte Klaſſe.

Renten aus dem vollen Staats – Eigenthume.

Neunte Klaſſe.

Renten aus dem Staats – Obereigenthume.

Zehnte Klaſſe.

Renten aus dem vollen Privat Eigenthume.

Eilfte Klaſſe.

II. Auſserordentliche Einnahme.

III. Ordentliche Ausgabe.

A.) *Beſoldungen.*

Zwölfte Klaſſe.

Für die Verwaltung der Juſtiz und Polizey.

Dreizehnte Klaſſe.

Für die Verwaltung des Staats – Vermögens.

B.) *Regie.*

Vierzehnte Klaſſe.

Für die Verwaltung der Juſtiz und Polizey.

Fünfzehnte Klaſſe.

Für die Verwaltung des Staats - Vermögens.

Sechszehnte Klaſſe.

Auf Erhaltung öffentlicher Staats – Anſtalten.

IV. Auſserordentliche Ausgaben.

A.) *Beſoldungen.*

Siebenzehnte Klaſſe.

Für die Verwaltung des Land - Straſſen – und Waſſer - Baues.

B.) *Penſionen.*

Achtzehnte Klaſſe.

Für verwaltete Juſtiz und Polizey.

Neunzehnte Klaſſe.

Für verwaltetes Staats – Vermögen.

C.) *Regie.*

Zwanzigſte Klaſſe.

Bei der Verwaltung des Land - Straſſen - und Waſſer - Baues.

Ein und zwanzigſte Klaſſe.

Schuldenweſen.

§. 125.

Unter den Einnahmen haben die *Staats - Realitäten – Veräuſserungen* und *Aktiv – Kapitalien*, und unter den Ausgaben die *Penſionen* und das *Paſiv-Schuldenweſen* keine lokale Beziehung auf die äuſſern Rentämter, ſondern eine kollektive auf jede geſammte Provinz; daher dieſe Poſten in den Regiſtratur – Rubriken unter die *auſserordentlichen Einnahmen* und *Ausgaben* geſetzet ſind. Auf gleiche Weiſe erſcheinen auch die *Bau – Ausgaben* in Hinſicht ſowohl auf Beſoldungen und Penſionen,

als auf Regie bei den Rentamts-Regiſtraturen unter der Rubrik der *auſserordentlichen Ausgaben*, weil auch dieſe Ausgaben in einer jeden Provinz einer unmittelbaren Central-Aufſicht und Leitung unterworfen ſind.

Die ſyſtematiſche Eintheilung der *Sektionen* in die Klaſſen der Rentamts-Regiſtraturen iſt unten in der Beilage Lit. D., wo ſie umſtändlich, und ganz nach dem Geiſte des Rechnungs-Schematismus ausgeſchieden ſind, zu erſehen.

§. 126.

Alle die bisher über die Einrichtung ſowohl der Landes-Adminiſtrativ-Regiſtraturen — in Hinſicht ihrer in ſich faſſenden ſtaatsrechtlich-Juſtiz-polizeylich- und ſtaatswirthſchaftlichen Gegenſtände — als auch der Landgerichts- und Rentamts-Regiſtraturen gemachten Erläuterungen und aufgeſtellten Vorſchriften und Eintheilungen ſind aus den entworfenen, und am Ende mit Lit. *A. B.* (Nr. I et II.) *C.* und *D.* angelegten gedruckten *Conſpekten* zu erſehen: und zwar unter Lit. A. die Syſtematik der *ſtaatsrechtlichen Juſtiz-* und *polizeylichen-*, unter Lit. B. die der *ſtaatswirthſchaftlichen-*, ſo, daſs Ziffer I. die Akten der Staats-Einnahmen, und Ziffer II. die der Staats-Ausgaben in ſich enthalten) und unter Lit. C. und D. die Syſtematik der *landgerichtlichen* und *rentamtlichen* Regiſtraturen.

§. 127.

§. 127.

Diese Conspekte (woraus die Systematik der Registraturen speciell erscheinet) sind sehr einfach, lassen sich mit einem Blicke überschauen, und bieten jeden Gegenstand im ersten Augenblicke zur Hand.

Es sind darin nur die *Klassen* als allgemein geltende Normen bei Einrichtung der Registraturen anzusehen. — Die *Sektionen*, und weiteren *Unterabtheilungen* *), deren Inhalt durch lokale und individuelle Verhältnisse in den einzelnen Provinzen bestimmt wird, sind in denselben für die einzelnen Provinzial – Verhältnisse besonders, zwar ebenfalls ersetzt worden, allein in dieser Beziehung sind die eingesetzten Rubriken eigentlich nur als Beispiele, und keineswegs als erschöpfende und ausschliessende Normen zu betrachten; daher die Registraturen die allenfalls mangelnden *Sektionen* und Unterabtheilungs–Rubriken, welche ihnen der Lokal – Verhältnisse wegen besonders eigen sind, in den einschlägigen Klassen, wo überall noch hinlänglicher Raum für eine oder die andere Sektion übrig bleibt, von selbst einzureihen haben.

---

*) Die Sektionen sind nur deswegen mittels Buchstaben unterabgetheilet, um den Lesern von allen den darin einschlägigen Gegenständen hinlängliche Notiz und Kenntnis zu verschaffen.

§. 128.

Nach diesen Voraussetzungen, welche theils die Ordnung und Eintheilung der Regiſtraturen erläutern, theils die Gründe dieſer neuen Form entwickeln, werden iezt jene Erforderniſſe und Vorſchriften, welche auf die Anlegung und Führung der Regiſtraturen im Allgemeinen ſich beziehen, angegeben.

III. Abſchnitt.

Erforderniſſe und Vorſchriften zur Führung der Regiſtraturen im Allgemeinen.

§. 129.

Jedes Geſchäft muſs in einer gewiſſen Ordnung geführet werden; welches die Anwendung beſtimmter aus der Natur des Geſchäftes ſelbſt hergeleiteter Hilfsmittel zur Bedingung macht. Die Regiſtraturführung insbeſondere erfordert eine aufserordentliche Genauigkeit. Das Aufzeichnen, und gehörige Eintragen aller bei der Regiſtratur *einlaufenden*, *ausſtellenden*, und wieder *zurückgehenden* Akten iſt auf eine Weiſe zu behandeln, welche mit der geforderten Genauigkeit und Ordnung auch eine Controlle mit dem Protocollum rerum exhibitarum der Präſidial - Kanzleyſo wie auch mit dem Expeditions - Verzeichniſſe verbindet. Dieſs bewirkt das *Tagbuch* (*Journal*). — Da aufserdem die einlaufenden Akten gar mannigfaltig ſind, an verſchiedene Referenten und ſonſtige Individuen, und zu verſchiedenen Zeiten wieder ausgeſtellet werden, ſo dient es zur Nothwendigkeit, wie nicht minder zur Sicherheit des Regiſtrators, und zu Erleichterung deſſen Geſchäfts-Kreiſes, diejenigen Akten, welche ausgeſtellet wer-

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

den müſſen; nach chronologiſchen Daten des präſentirten Einlaufes, und mit den nämlichen Protokolls-Numern, die ſie in der Präſidial-Kanzley erhielten, zuſammen zu ſtellen, und — mit der Bemerkung des Namens der Empfänger ſowohl, als Austräger der Akten, und ob dieſe mit oder ohne Vorakten hergegeben wurden; und wann deren Erledigung, Zurückgabe, oder allenfallſige Directorial-Erinnerung erfolgt ſey — beſonders aufzuzeichnen, welches die *Referenten-Verzeichniſſe* (oder *Geſchäfts-Journale* derſelben) bildet.

Da ſich auch manchmal, in den vorkommenden Akten, Fälle ereignen, wo einer Behörde in einer Sache um der nöthigen Aufklärung oder Verantwortung willen in beſtimmten oder unbeſtimmten Zeiträumen Berichts-Erſtattung aufgetragen worden, dieſelbe aber aus Nachläſſigkeit, oder was immer für Urſachen wegen den angeſetzten Termin verſtreichen läſst; ſo iſt es nothwendig, daſs die Regiſtratoren den Inhalt aller erledigten Gegenſtände genau erſchöpfen, und den beſtimmten oder unbeſtimmten Termin, innerhalb welchem der auferlegte Bericht erſtattet werden ſolle, gehörig vormerken, damit die Behörde im Falle des verſtrichenen Termins, zur Berichts-Erſtattung excitiret werden könne. Dieſs erfordert daher ein eigenes *Vormerkungs-Buch* (oder *Excitations-Journal*).

Ueberdieſs iſt es als poſitive Sicherheits-Maafsregel, und zur Begründung des innern Zuſtandes der Regiſtraturen unumgänglich nothwendig, über

alle bei einer Regiſtratur vorfindlichen Akten und Gegenſtände *glaubwürdige Belege* aufweiſen zu können, welches ein *Repertorium* bezwecket.

§. 130.

Da ich oben §. 13. den Grundſatz aufgeſtellet habe, eine Regiſtratur ſo einzurichten, daſs ſie mit dem möglichſt geringſten Perſonale geführet werden könne; ſo iſt es nicht allein genug, daſs ſie nur gut und bequem eingetheilet ſey; ſondern ihre Geſchäftsführung ſelbſt muſs auch ſo behandelt werden, daſs ſie in allen ihren Zweigen *Vereinfachung* und *unverkennbare Erleichterung* fühlbar werden läſst.

Eine auffallende Vereinfachung und Erleichterung in dem Geſchäftsgange wird aber hauptſächlich dadurch bezwecket, wenn man die drei *Haupt - Regiſtratur - Geſchäfts - Zweige*, nämlich das *Tagbuch (Journal)*, *Referenten - Verzeichniſs*, (oder *Geſchäfts - Journal* derſelben) und das *Vormerkungs - Buch*, oder *Excitations - Journal*) — welche in allen Regiſtraturen bisher noch immer vollends drei Perſonen beſchäftigten, und eben deſswegen bei jeder derſelben wenigſtens um zwei Perſonen mehr gehalten werden muſsten — zweckmäſsig, und dergeſtalt zu concentriren ſuchet, daſs ſie eben ſo gemächlich (wie es bisher in drei Büchern und von drei Perſonen geſchah) von *einem einzigen Individuum*, und in *einem Buche* geführet werden können. Dieſes erzielet ein *Haupt - Geſchäftsbuch*, in deſſen aufgeſtellten Co-

lonnen drei beſondere (bisher immer in eigenen Büchern geführte) Geſchäftszweige, die bei ihrer weitläuftigen Behandlungs-Art allein mehrere Folianten anfüllten, vorkommen.

Die General-Regiſtratur-Behelfe im engſten Sinne ſind alſo 1.) Das *Haupt-Geſchäftsbuch*, 2.) Das *Repertorium*.

§. 131.

Das *Haupt-Geſchäftsbuch* nimmt alle täglich *einkommende* und wieder *ausſtellende Akten* mit Bezeichnung derjenigen *Numern*, welche ihnen in der Präſidial-Kanzley beigelegt wurden, und mit der Bemerkung desjenigen *Tages*, wo ſie alldort zur Präſentation gekommen ſind, fortlaufend in chronologiſcher Folge — ohne Rückſicht auf ihre einzelne verſchiedene Natur — auf; und zwar voran linker Hand wird der *Numer* des *Einlaufs-Journals* der Präſidial-Kanzley nebſt dem alldort erhaltenen Datum präſentationis eingetragen, in die Mitte kömmt die *Rubrik* der *Akten* mit ihren *Daten* ſelbſt zu ſtehen; nach dieſem wird der *Name* derjenigen Behörde, oder desjenigen Individuums, an welchen der treffende Gegenſtand ausgeſtellet wird, nebſt der Bemerkung, ob *mit*, oder *ohne Vorakten*, und *durch welchen Boten* es geſchieht, aufgezeichnet; dann wird ferner rechter Hand unter Bildung von ſechs Colonnen der *Tag* angezeigt, an welchem

1) dieſe Akten von der Regiſtratur abgegeben,

2) wann ſie erlediget,

3) wann fie vom Direktorium erinnert,

4) wann fie expediret,

5) wann fie wieder in die Regiftratur zurückgegeben worden find, und endlich

6) wann die treffende Behörde wegen Termins – Ausflufs rückfichtlich eines zu erftattenden Berichts zu excitiren fey. Letztlich wird unter Aufftellung von zwei befondern Colonnen noch bemerket, in welche *Klaffe* und *Sektion* jeder diefer eingetragenen Gegenftände geeignet fey.

Der Name des Empfängers mit der Bemerkung der abgegebenen, oder nicht abgegebenen Vorakten, nebft der Aufzeichnung des austragenden Boten wird defswegen an den Seiten gegenüber aufgeführet, damit erftlich für die Regiftratur vollkommene Sicherftellung bezwecket fey, zweitens die fo nöthige Vergleichung hinfichtlich diefer ausgeftellten Akten mit, und für jedem Tage auf der Stelle und mit einem Blicke gefchehen könne.

Da diefes Haupt – Gefchäftsbuch in der Aufzeichnung aller einkommenden, ausftellenden, und wieder zurückgehenden Akten beftehet, und aus demfelben der *Kurrent - Regiftratur - Beftand* im Allgemeinen erfcheinen folle; fo mufs auch nothwendig mit der Expedition eine Controlle unterhalten werden: wefswegen diejenigen Täge, wo diefe Akten ausgeftellet, erlediget, vom Direktorium erinnert, und wieder zur Regiftratur zurückgegeben werden, fo wie der Tag der Expedition und Excitation — weil in dem Falle, wo eine Behörde

wegen eines verſtrichenen Termins excitiret werden ſolle, von dem Tage an, wo ein ſolcher Gegenſtand expedirt wurde, gezählet werden muſs — eigends ohne Rückſicht auf die beſondern Beſtimmungen der Gegenſtände, ſo wie ſie erfolgen, eingetragen werden müſſen: wodurch man in den Stand geſetzt ſeyn wird, von dem Verhältniſſe jeder einſchlägigen Colonnen-Rubrik ſchnelleſte Ueberſicht zu haben, und darüber auf der Stelle die nöthige Auskunft allzeit verſchaffen zu können. Es dürfen deſswegen nicht *drei beſondere Tagbücher* geführet, oder mehrere Folianten unnütz überſchrieben werden. Iſt der Termin wegen Auflage einer Berichts-Erſtattung beſtimmt angegeben, ſo liegt er ohnehin vor Augen; iſt er aber unbeſtimmt, und in den Reſcripten nicht ausgedrücket; ſo iſt in der Colonne, welche den Tag der vorzunehmenden Excitation enthält, der Termin gewöhnlich auf eine Monatsfriſt einzutragen.

Das Haupt-Geſchäftsbuch muſs ferner mit dem entſprechenden Protocollum rerum exhibitarum der Präſidial-Kanzley, ſo wie mit der Regiſtratur ſelbſt, da ſie ſich wechſelſeitig zu controlliren die Beſtimmung haben, in Verbindung ſtehen; weſswegen gleich anfangs in einer beſondern Colonne von jedem vorkommenden Gegenſtande der *Numer* des *Einlaufs-Journals der Präſidial-Kanzley*, dann in den letzten zwei Colonnen die *Klaſſe* und die *Sektion der Regiſtratur*, wohin dieſer Gegenſtand ſeiner Eigenſchaft gemäſs reponiret werden müſſe, bemerket werden.

Für ein jedes Jahr mufs ein befonderes Haupt-Gefchäftsbuch gehalten, und fo lange fortgeführet werden, bis alle darin im Ausftande aufgefühten Akten in die Regiftratur zurückgegeben worden find.

Wie nun ein folches Haupt - Gefchäftsbuch geftaltet feyn folle, lehret das unter Ziffer I. anliegende gedruckte Formular.

§. 132.

Das *Repertorium* ift die Grundlage der Regiftratur, und *im weiten Sinne* die Regiftratur felbft, welche fich allmählig bildet; *im engen Sinne* aber befchränkt es fich nur auf ein vollftändiges Verzeichnifs der Beftandtheile der Regiftratur in ihrem ganzen Umfange. Es umfafst nicht nur alle Beftandtheile der Regiftratur im Detail, fondern auch alle jene Normen, welche hinfichtlich der Klaffen und Sektionen derfelben anwendbar find, in fich. Defswegen mufs es ganz diefelben Rubriken, wornach die Regiftraturen eingetheilt find, enthalten. Um aber auch bei der Beurtheilung einer Regiftratur keine Lücke zu laffen, und für felbe einen ficherń Leitfaden zu haben, fo wird erfordert, dafs das Repertorium auch *vollftändig* fey, und aus felbem die Gröfse und Reichhaltigkeit einer Regiftratur erfehen werden könne.

So wie der Regiftrator in die einfchlägigen Colonnen des Haupt - Gefchäftsbuches alle *einlaufende* - und *ausftellende* Akten, ohne Rückficht auf ihre Natur täglich blos chronologifch einträgt,

ſo unterſtellt er dieſe Betreffe gleich zu der Zeit — wo ſie wieder in die Regiſtratur zurückgegeben werden, und ehe er ſie reponiret, mit gehöriger Beobachtung der *Chronologie* und mit Bemerkung des *Numers* der *Fascikeln*, und der mittels Buchſtaben angezeigter *Unterabtheilung* der Sektionen — *ſyſtematiſch* auch den geeigneten Rubriken des Repertoriums (vid. unten §. 137.).

Um indeſſen rückſichtlich dieſes wichtigen Regiſtratur-Erforderniſſes Gleichförmigkeit und ganz deutliche Begriffe zu erzielen, werden nachſtehende Vorſchriften und Erläuterungen zur Norm feſtgeſetzet.

Erſtlich ſoll der ganze Stand der Akten, ſo wie ſie in einer Regiſtratur ſind, eingetragen, und auch die Veränderungen in Hinſicht des Zuwachſes oder des Abganges derſelben deutlich und genau allzeit angezeigt werden. Deſswegen führet

Zweitens das Repertorium alle Rubriken im Detaile, wie die Regiſtratur ſelbſt. Bei jeder derſelben werden die einſchlägigen Gegenſtände und Betreffe in chronologiſcher Folge unnachſichtlich eingetragen. Es iſt indeſſen

Drittens augenfällig, daſs darin jede Rubrik nach Maſsgabe ihrer Wichtigkeit, oder der vielfältigen Ereigniſſe hinſichtlich der dahin einſchlägigen Gegenſtände mehrere Bögen leeren Raumes enthalten müſſe, damit die immer nachkommenden Betreffe untergeſtellet, und für mehrere Jahre nachgetragen werden können. Deſswegen wird

Viertens die Rubrik jeder Klaſſe auf einzelne Bögen geſchrieben, denen werden wieder die Rubriken der dahin geeigneten Sektionen Bögenweiſe untergeſtellet, ſo zwar, daſs, gleich jeder Klaſſen – Rubrik, auch die Sektionen – Rubrik auf einzelne Bögen aufgezeichnet werden müſſe. Die Klaſſen – Rubrik iſt als der *Inhalts-Titel* der Sektionen – Rubrik zu betrachten, und beſtehet deſswegen nur in einem Bogen, weil auſser dieſer keine andere mehr hinzu zu ſtehen kömmt. Hinſichtlich der Sektionen – Rubrik aber wachſet die Bögen – Zahl, je nachdem nun die dahin einſchlägigen Gegenſtände und Betreffe vermehret werden. — Kömmt nun ein Gegenſtand vor, ſo wird er in die geeignete Sektionen – Rubrik eingetragen, d. i. er nimmt bei Eintragung in das Repertorium den nämlichen Platz, die nämliche Klaſſe und Sektion, und unter der nämlichen Rubrik ein, wohin der Gegenſtand ſelbſt in der Regiſtratur reponiret wird.

Fünftens müſſen dieſe in den zerſchiedenen Klaſſen – und Sektionen – Rubriken ſich *geſammelten Bögen* am Ende eines jeden Jahres (man mag es aber auch mehrere Jahre anſtehen laſſen) in der nämlichen Ordnung gebunden werden, und auf dieſe Weiſe erhält man ein *vollſtändiges*, ganz nach dem Syſteme der Regiſtratur – Eintheilung ähnliches Repertorium.

Sechstens iſt die Herſtellung eines ſolchen Repertoriums nach dem Syſteme der Regiſtratur-Eintheilung eine für die Regiſtratoren unerläſs-

liche Aufgabe; denn dadurch erhält die Regiſtratur erſt ihre *Begründung*.

Die Form eines ſolchen Repertoriums enthält die Anlage unter Ziffer II, und zwar im *Felde der Polizey*.

§. 133.

So wie man das Repertorium angeleget, auf die nämliche Weiſe kann man rückſichtlich der Syſtematik auch mit dem *Nominal-Index* (da, wo man ſich einen halten will) verfahren, jedoch iſt er in der Regiſtratur-Führung kein weſentliches Erforderniſs. Was man dadurch zu bezwecken ſuchet, verſchaffet zum Genüge ſchon das *Repertorium*. Iſt man aber in dem irrigen Wahne, daſs man, ohne einem Nominal-Index keine Regiſtratur gehörig führen zu können, glaubet, ſo traget man in demſelben nicht nur die Haupt-Rubrik der treffenden Gegenſtände in fortlaufender *alphabetiſcher* Folge ein, ſondern man wendet auch ſein vorzügliches Augenmerk dahin, daſs dieſe Eintheilung nach *ſyſtematiſcher Folge* des Repertoriums, und der Regiſtratur ſelbſt geſchehe, damit man nicht bei dem Aufſuchen eines einzelnen Gegenſtandes — in der Sphäre eines einzigen Buchſtaben — eine ganze Reihe von Bögen verfolgen müſſe, bis man den Zweck ſeines Nachſuchens erreichen könne.

Geſchieht die Eintheilung des Nominal-Verzeichniſſes — nebſt der vorgeſchriebenen alphabetiſchen Verfahrungs-Art — nach dem Maſsſtabe

des Repertoriums, das ift, nach der Syftematik der Regiftratur felbft, wo jeder Betreff fchon nach feinem gehörigen Range ausgefchieden, und in eben dem Syfteme auch eingetheilet ift; fo wird man jeden Gegenftand, den man fich zu feinem Gebrauche wünfchet, in ungleich kürzerer Zeit, und mit wenigerem Müheaufwande vorfinden können, z. B. man verlanget von einer Landes-Adminiftrativ-Regiftratur Auskunft über nachfolgende Gegenftände:

I.) Verordnung wegen Ausfuhr-Verbote des Nufs-baum-Holzes in das Ausland.

II.) Gefuch des Lucius um Einweifung in ein erkauftes Gut, deffen Uebernahme ihm verzögert und gefährdet wird.

III.) Gefuch des Markus fich zu N. anfäffig machen zu dürfen.

IV.) Gefuch des Fabius um käufliche Ueberlaffung des Klofters N.

Wenn man alfo die *Hauptwörter* diefer Betreffe in den — im ganzen Nominal-Verzeichniffe durchaus nur *einzig* aufgeführten — Buchftaben *N. L. M.* und *F.* aufluchen wollte, welche geraume Zeit würde dadurch nicht unnütz verfchwendet werden! — Suchet man aber den Betreff Nr. 1. in der *fechszehnten Klaffe* unter der *dritten Sektionen-Rubrik*, den Betreff Nr. 2. in der *fechsten Klaffe* unter der *dritten Sektionen-Rubrik*, den Betreff Nr. 3. in der *eilften Klaffe* unter der *vierten Sektionen-Rubrik*, und den Betreff Nr. 4. in der *fechs und dreifigften Klaffe* un-

ter der *erſten Sektionen – Rubrik* in ihren einſchlägigen Buchſtaben, nämlich: *N. L. M.* und *F*; ſo wird man jeden dieſer geforderten Gegenſtände in der kürzeſten Zeitfriſt bei Handen haben, und darüber die nöthige Auskunft verſchaffen können.

§. 134.

Nachdem nunmehr auf die vorſtehende Weiſe die erforderlichen Behelfe, ſo wie deren Zweck und Verfahrungs-Art zur Führung der Regiſtraturen im Allgemeinen genau angegeben wurden; ſo kommen iezt diejenigen Vorſchriften zur Sprache, welche ſowohl die phyſiſche Beſchaffenheit der Repoſitur, und die Grundſätze über die Form in Rückſicht der Eintheilung der Akten, als auch die Ordnung in Zu- und Ausſtellung derſelben, welches zur Erhaltung einer ordentlichen Regiſtratur, wie auch zur Erleichterung des Geſchäftsganges insbeſondere eine auffallende Nothwendigkeit iſt, erläutern werden.

§. 135.

Die *Akten – Repoſitur* muſs — vorausgeſetzt, daſs ſie ein feſtes und ſicheres Lokale habe — ſo eingerichtet ſeyn, daſs ſie auch, ſo viel möglich, zur Erhaltung der Ordnung rückſichtlich der Regiſtratur-Führung beitrage, welches durch ein zweckmäſsiges Verhältniſs derſelben zu den Akten ſelbſt kann bewirket werden. Ihre Gröſse in Hinſicht des Flächen-Inhalts — da ſie von dem mehr oder minder umfaſſenden Wirkungs-Kreiſe,

und Reſſort - Verhältniſſen derjenigen Adminiſtrativ - Stelle, welcher die Regiſtratur untergeordnet iſt, abhanget — kann willkührlich; jedoch ſoll ſie hinſichtlich der Ausſcheidung und Eintheilung in die Fächer beſtimmt ſeyn.

Die Repoſitur - Schränke ſollen ſo beſchaffen ſeyn, daſs ſie mit der Regiſtratur für jedem Falle (wenn es die Nothwendigkeit erheiſchet) nur zugeſchloſſen werden dürfen, und ſodann ohne Gefahr und Verletzung der Akten auf der Stelle können weiter transportiret werden. Um dieſes zu bezwecken; muſs ein Verhältniſs hinſichtlich a) der *Schränke* b) ihrer *Lagen* hergeſtellet ſeyn.

Dieſen Bedingungen wird entſprochen, wenn die Schränke zweckmäſsig proportioniret, z. B. zwei Schuh hoch, vier Schuh breit, und ein Schuh und vier Zoll tief; und ihre Lagen nach dem Verhältniſſe der Akten, das iſt, nach der gewöhnlichen Gröſse der Akten - Faszikeln eingetheilet ſeyen.

Auf dieſe Weiſe erhält ein Repoſitur - Schrank nicht nur eine verhältniſsmäſsige Gröſse zu den Akten, ſondern auch jeder derſelben acht Lagen (oder Fächer) für ſich.

§. 136.

So wie die Gröſse des Repoſitur - Lokals von den mehr oder minder ausgedehnten Reſſort - Verhältniſſen der einſchlägigen Adminiſtrativ - Behörde abhanget; ſo wird auch rückſichtlich der Anzahl der Repoſitur - Schränke das Verhältniſs nach

der Concentrirung der verſchiedenen Geſchäfts-Zweige, und ihrer mehrfältig in ſich enthaltenden Ab – und Unterabtheilungen hergeleitet; und deſswegen die Anzahl der *Schränke* nach der Anzahl der *Sektionen* beſtimmet.

Jede Klaſſe, welche aus ſo vielen Schränken beſtehet, als ſie Sektionen unter ſich hat, muſs daher eine oder auch mehrere Linien (Reihen) von derlei *auf einander geſtellten Schränken* — je nachdem das Verhältniſs ihrer innern Stärke iſt —für ſich bilden. Nach dieſem Maſsſtabe würde eine *Landes – Adminiſtrativ - Regiſtratur* mit Einſchluſſe der *ſtaatsrechtlich – Juſtiz – polizeylich* – und *ſtaatswirthſchaftlichen* Gegenſtände aus *acht und fünfzig Linien* (oder *Reihen)* und *zwei hundert ſechs und achtzig Schränken* beſtehen.

Jede ſolche Linie (oder Reihe) iſt oben an auf einem blechernen Schildchen nebſt dem *Inhalts - Titel* auch mit der *Zahl der einſchlägigen Klaſſe*, ſo wie jeder Schrank oberhalb des Schloſſes mit der *Zahl der Sektion* zu bezeichnen; und auf dieſe Weiſe wird die Repoſitur das nämliche Anſehen, wie die nachfolgenden drei gedruckten Conſpecte unter Lit. A. et B. Nro. I. und II. gewinnen.

Dadurch wird man in den Stand geſetzet, die ganze Repoſitur rückſichtlich ihrer aufgeſtellten Klaſſen und Sektionen mit einem Blicke zu überſchauen, und jeden Gegenſtand gemäſs den Sektionenweiſe geſönderten Schränken ohne Schwierigkeit auf der Stelle hernehmen zu können.

§. 137.

§. 137.

Rückſichtlich der *Akten - Eintheilung* in die unterſchlagenen Fächer oder Lagen eines Schrankes iſt — da auch öfters in den Sektionen ſelbſt noch einige Unterabtheilungen auffallen — zu bemerken, daſs dieſe dergeſtalt in die acht Lagen des Schrankes einzutheilen ſeyen, daſs je gleiche Betreffe und Gegenſtände ohne Unterſchied des Orts oder Nämen derſelben in einer Lage ſeparirt erſcheinen, und ihre (ohnehin ſelten auffallende) Unterabtheilungen in den acht Fächern mittels *Buchſtaben* anzumerken ſeyen.

§. 138.

Da der Geſchäftsgang der Regiſtratur auch ſelbſt durch einige *Mängel in der Form der Kanzley - Geſchäfte* ſehr häufig gehemmet, und dadurch die Erledigung vieler Gegenſtände längere Zeit verzögert werden kann: welcher Nachtheil gröſtentheils ſeinen Grund darin hat, daſs die Akten über bereits erledigte Gegenſtände nur ſehr ſpät zur Regiſtratur zurückkommen, mithin die Ausſtellung neuerer Produkte aufgeſchoben werden muſs; ſo dürfte es nicht überflüſſig ſeyn, ſämmtlichen Secretären, welche die Sitzungsprotokolle zu führen haben, die ſtrikte Auflage zu machen, die Collegial - Schlüſſe noch an dem nämlichen Tage, an welchem das *Expediatur* des Präſidiums denſelben beigeſetzet worden iſt, oder wenn hiezu längere Zeit erforderlich wäre, höchſtens am darauffolgenden Tage, in ihr Protokoll

aufzunehmen, und solches dem Direktor der Deputation zum Unterzeichnen vorzulegen. — Alsdann erst, wenn dieses Eintragen geschehen seyn wird, sollen die gefertigten Aufsätze dem Kanzley Repartitor zur Ausfertigung, und von diesem, nach geschehener Unterschrift des Präsidiums, der Expeditur übergeben werden.

Nur bei sehr eiligen Gegenständen, wo der betreffende Aufsatz mit dem Worte *Cito* bezeichnet ist, kann hievon eine Ausnahme gemacht werden, in welchem Falle der Collegial - Schluss erst nach geschehener Expedition in das Sitzungs-Protokoll aufgenommen werden dürfte.

§. 139.

Was die *Zustellung* der täglich einkommenden neuesten Produkte betrifft, so sollen solche nicht erst nach zwei oder drei Tagen in die Registratur gebracht werden, sondern um hierinfalls rücksichtlich der Ausstellung derselben an die geeigneten Referenten einen schnelleren Geschäftsgang zu erzielen; ist es nothwendig, dass der erste Akten - Einlauf zwischen *eilf* und *zwölf Uhr* Vor-, und der zweite zwischen *fünf* und *sechs Uhr* Nachmittags in die Regiftratur komme, damit solcher nicht nur (mit jedesmaliger Beilegung der einschlägigen Vorakten) in das Haupt - Geschäftsbuch gehörig eingetragen; sondern auch dem nämlichen Tage noch an die von dem Direktor der Deputation, oder in einzelnen Fällen

von dem Collegial - Vorſtande ernannten Proponenten unverzüglich könne ausgeſtellet werden.

§. 140.

Um einen Gegenſtand nicht zu lange in der Regiſtratur aufzuhalten, und die Vorakten allzeit richtig und ohne Verzug beilegen zu können, ſollen die Expeditionen gehalten ſeyn, ſämmtliche Aufſätze ſchnelleſt auszufertigen, und ſolche nebſt den neueren Produkten eben ſo bald in die Regiſtratur gegen die vorgeſchriebene Quittung abzugeben. Deſswegen haben ſich die Expeditoren ein für jede Deputation gefertigtes *Verzeichniſs* der fortlaufenden Einlaufs - Numern bereit zu halten, in welches bei der Abgabe der Akten an die Regiſtratur der *Tag der Aushändigung*, und das *Atteſt des Regiſtrators* beigeſetzet wird. In dem Falle aber, als die Vorakten noch nicht zur Regiſtratur zurück gekommen ſind, und der Expedition die erforderliche Regiſtratur - Quittung über einen ſolchen Gegenſtand mangelt; haben die Regiſtratoren, um die Zeit nicht mit unnützen Nachſuchen zu verlieren, in dieſen Exhibitis mittels eines Bleiſtiftes: „*Anterius*, vel *Anteriora noch nicht in die Regiſtratur zurück*„ anzumerken. Eben ſo haben ſie auch die Abgabe derjenigen Gegenſtände, wobei ſie Vorakten ausſtellen, mit dem *Datum des Zeitlaufes* gehörig anzuzeigen.

§. 141.

Da man nur von der Regiſtratur, welcher einzig die Verwahrung der Akten anvertrauet iſt, die Vorakten abverlanget, ſolche aber öfters ohne Wiſſen derſelben an verſchiedene Behörden und Individuen abgegeben werden, wodurch nicht ſelten die Erledigung vieler Gegenſtände verzögert wird: ſo iſt es — um den Geſchäftsgang auch hierinfalls mit Weſenheit zu befördern — beſonders nothwendig, dergleichen Akten, welche brevi manu an dieſe oder jene Behörde abgegeben werden, zuvor der Regiſtratur zur Wiſſenſchaft und geeigneter Vormerkung zuzuſchicken. — Gleiches Verhältniſs hat es auch mit den Entſchlieſſungen, welche zur Expedition nicht geeignet ſind, z. B. jene, welche das Hinterlegen eines Produkts in der Regiſtratur, oder deſſen Vorlegung bei einer andern Deputation anzeigen: Dergleichen Aufſätze ſeyen, gleichwie dem Sekretariate der Präſidial-Kanzley, zu der nämlichen Zeit auch der Regiſtratur zuzuſtellen, von wo ſie nach geſchehener kurzen Bemerkung im Haupt-Geſchäftsbuche unaufhaltlich an die angezeigte Behörde wieder abgegeben werden.

§. 142.

Zum Beſchluſſe dieſer Schrift will ich nun noch von der *Controlle* mit der *Präſidial-Kanzley* und der *Expedition* einiges bemerken, und die hieraus entſpringende Nothwendigkeit des *Allegirens der Einlaufs-Protokolls-Numern* in den

einzureichenden Berichten und Vorſtellungen zur Führung einer ordentlichen Regiſtratur darthun.

Ich habe oben §§. 129. und 131. den Grundſatz aufgeſtellet, daſs zwiſchen der Regiſtratur und der Präſidial - Kanzley hinſichtlich der täglich einlaufenden Produkte nothwendig eine Controlle beſtehen müſſe. Dieſe wird durch die gegenſeitige genaue und richtige Aufzeichnung der Protokolls - Numern hergeſtellet. Es kömmt nämlich jeder einlaufende Gegenſtand zuerſt in die Präſidial - Kanzley, wo er, nach richtiger Präſentation deſſen Empfanges, und Bezeichnung desjenigen Numers, den es der Ordnung des Einlaufes gemäſs trifft, nach der Zeitfolge in das alldort aufgeſtellte Einlaufs - Journal (oder Protocollum rerum exhibitarum) unabläſslich eingetragen werden muſs. Nach dieſer vollendeten Eintragung wird er in die Regiſtratur gebracht, wo er ebenfalls mit Bezeichnung desjenigen Numers, den er in dem Einlaufs - Journale der Präſidial-Kanzley erhielt, und mit Bemerkung desjenigen Tages, an welchem er alldort zur Präſentation kam, in dem Haupt - Geſchäftsbuche eingetragen wird. Und auf dieſe Weiſe kann ſich die gegenſeitige Controlle erhalten. — Wie nun das Einlaufs - Protokoll der Präſidial - Kanzley in Hinſicht der einlaufenden Akten mit dem Haupt-Geſchäftsbuche der Regiſtratur controllirt; eben ſo muſs auch, hinſichtlich der Zurückgabe der erledigten Akten in die Regiſtratur, eine Controlle mit der Expedition beſtehen, damit die Regiſtra-

tur für den ganzen Kurrent - Aktenſtand rückſichtlich der erledigt - ſowohl, als unerledigten Akten ſtehen, und ſich hierüber auf Verlangen allzeit gehörig ausweiſen könne. —

Da durch die Kanzley in jeder erfolgenden Entſchlieſsung der treffende Protokolls - Numer allegiret wird; ſo iſt es für die Berichtſteller oder Exhibenten ein Leichtes, ſich auf ihre eingereichte *Acta priora* mittels dieſer in ihren Dekreten oder Signaturen beigefügten Numern beziehen zu können; und die Regiſtratur iſt in den Stand geſetzet, bei einem derlei eingekommenen Gegenſtande durch die angeführte Allegation — mittels eines kurzen Ueberblickes im Haupt-Geſchäftsbuche — beſtimmen zu können: wer davon Referent ſey, wann die Vorakten hievon abgegeben, wann ſie erlediget, wann ſie expediret, und ob, und wann ſie wieder zur Regiſtratur zurück gekommen; und endlich in welcher Klaſſe und Sektion ſie hinterleget ſeyen. —

Da alſo nur durch gehörige Anführung der Protokolls-Numern eine ganze Regiſtratur, ſo wie ſie beſtehet, gegenſtändlich allegiret; und eben dadurch die ſo nothwendige Controlle mit der Präſidial-Kanzley und der Expedition für die Regiſtratur erhalten werden kann: ſo dürfte es nicht überflüſſig ſeyn, befragliche Allegation denjenigen Berichtsſtellern, welche in ihren Berichten den angemerkten Dekrets-Numer gar nicht — oder welches gleich viel gilt — fehlerhaft allegiren, ſchärfeſt einzuprägen; denn beides iſt für die Regi-

ſtratur ein unangenehmes Ereigniſs in ihrer Geſchäfts – Führung: da beſonders bei verſchriebenen Numern viele Zeit verſchwendet wird, bis die Regiſtratur auf die Ueberzeugung kömmt, daſs es eine falſche Allegation ſey. Es würde daher ſehr wohl gethan ſeyn, wenn dergleichen Berichte gleich beim Einlaufe *zur Verbeſſerung* wieder zurück gewieſen werden würden.

Anmerkung für den Buchbinder.

Nach Seite 119 kommen die Beilagen Ziffer I. und II. und dann folgen gleich darauf die Tabellen von Lit. A bis D. einſchlüſſig.

Formular

für das Haupt - Geschäftsbuch.

Numer des Einlaufs-Journals.	Tag der Präsentation.	Rubrik der Akten mit dem Datum derselben.	Name des Empfängers.	Mit oder ohne Vorakten.	Name des austragenden Boten.	Tag der						Zahl der	
						Abgabe.	Erledigung.	geschehenen Direktorial-Erinnerung.	Expedition.	Zurückgabe.	Excitation.	Klasse.	Sektion.

Ziffer II.

Formular

für das Repertorium.

Claſſis VIII.

Eigenthum ſichernde Polizey

von Innen.

Sectio I.

Handlungs - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Sectio 2.

Theuerungs - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr

Sectio 3.

Wechsel - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr

Sectio 4.

Gewerbs - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Sectio 5.

Zunft - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Sectio 6.

Straſſen - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenſtände.	Lit.	Jahr.

Sectio 7.

Poſten – Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenſtände.	Lit.	Jahr.

— x —

Sectio 8.

Boten – Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Sectio 9.

Landbauweſens - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenſtände.	Lit.	Jahr.

Sectio 10.

Waſſer - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenſtände.	Lit.	Jahr.

Sectio 11.

Feuer - Polizey.

Nrus. Fasc..	Gegenstände:	Lit.	Jahr:

Claſſis IX.

Eigenthum ſichernde Polizey von Äuſsen.

Digitized by the Internet Archive
for Library

Sectio . . .

Kriegs - und Militär - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Sectio . . .

Militär-Pflichtigkeit und Popular-Conscriptionen.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Sectio...

Quartier - und Marſchweſen.

Nrus. Fasc.	Gegenſtände.	Lit.	Jahr.

Sectio...

Requisitions - und Concurrenz - Sachen

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Claſſis X.

Militär-Wohlthätigkeits-Polizey.

Sectio 1.

Militär - Hospitalwesen.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Sectio 2.

Militär - Wittwen - Anſtalten.

Nrus. Fasc.	Gegenſtände.	Lit.	Jahr.

Sectio 3.

Militär - Waiſen - Anſtalten.

Nrus. Fasc.	Gegenſtände.	Lit.	Jahr.

Sectio 4.

Unterſtützungen der Invaliden und ſonſtigen militäriſchen Individuen.

Nrus. Fasc.	Gegenſtände.	Lit.	Jahr.

Claſſis XI.

Perſon ſichernde Polizey.

Sectio 1.

Medicinal - und Sanitäts - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Sectio 2.

Nacht - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Sectio 3.

Fremden - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr

Sectio 4.

Bevölkerungs – Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Sectio 5.

Gesinde - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Sectio 6.

Armen – und Wohlthätigkeits - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Sectio 7.

Oeffentliche Sicherheits - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Claſſis XII.

Staatswirthſchafts - Polizey.

Sectio I.

Landwirthſchafts - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenſtände.	Lit.	Jahr.

Sectio 2.

Stadtwirthſchafts - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenſtände.	Lit.	Jahr.

Sectio 3.

Hauswirthſchafts - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenſtände.	Lit.	Jahr

Sectio 4.

Viehzucht - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Claſſis XIII.

Staats - Regalien - und Güter-Polizey.

Sectio 1.

Forſt – und Jagd - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenſtände.	Lit.	Jahr.

Sectio 2.

Bergwerks - und Münz - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr

Sectio 3.

Salinen - und Salpeter - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Sectio 4.

Stempel - und Taxen - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Sectio 5.

Mauth - und Zoll - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Claſſis XIV.

Geiſtes - Kultur - Polizey.

A 5

Sectio I.

Erziehungs - und Unterrichts - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Sectio 2.

Induſtrie - und Kultur - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenſtände.	Lit.	Jahr.

Sectio 3.

Bücher – Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr

Sectio 4.

Sitten - Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Sectio 5.

Aesthetiſche Polizey.

Nrus. Fasc.	Gegenſtände.	Lit.	Jahr.

Claſſis XV.

Religions - und Kirchen - Polizey.

Sectio 1.

Religions - Diener.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Sectio 2.

Religions – Unterricht.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr

Sectio 3.

Kirchen - und Religions - Objecte.

Nrus. Fasc.	Gegenstände.	Lit.	Jahr.

Anmerkung.

Nach dem Beifpiele vorftehender Verfahrungs - Art im Polizey - Gebiete, werden auch in andern Adminiftrations - Zweigen alle vorkommende *Klaffen* als die *Inhalts - Titel* der Sektionen vorangefetzet; dann werden auch jederzeit die *Sektionen* auf die oben befchriebene Weife den geeigneten Klaffen Rang - und Bögenweife untergeftellet.

Verbeſſerung.

Seite	*Zeile*	*ſtatt*	*lies*
2	21	verſchiedentichen	verſchiedentlichen
4	18	unter -	unter
15	28	Rechtspflegs-	Rechts-
20	17	ſtaatsrechtlichen	ſtaatsrechtlich -
50	7	Conſnmtibilien	Conſumtibilien
96	21	ſtaatsrechtlichen	ſtaatsrechtlich -
99	15	Kanzleyſo wie auch	Kanzley, ſo wie
100	1	;	,

Lit. A.

Conspect

über die Systematik der staatsrechtlichen - Justiz - und polizeylichen Registraturen.

Classis I.	Classis II.	Classis III.	Classis IV.	Classis V.	Classis VI.	Classis VII.	Classis VIII.	Classis IX.	Classis X.	Classis XI.	Classis XII.	Classis XIII.	Classis XIV.	Classis XV.
Staatsrechtliche Gegenstände.			Allgemeine Administrativ-Gegenstände.		Besondere Administrativ - Gegenstände.									
Auswärtige Verhältnisse.		Verhältnisse mit der Ritterschaft und dem eingesessenen Adel.	Generalia.	Statistik.	Rechts - Pflege		Polizey.							
Landhoheits-	Konföderations-Gegenstände.				Civil-	Criminal-	Eigenthum sichernde Polizey		Militär-Wohlthätigkeits-Polizey.	Person sichernde Polizey.	Staatswirthschafts-Polizey	Staats-Regalien - und Güter-Polizey.	Geistes-Kultur-Polizey.	Religions- und Kirchen-Polizey.
							Von Innen.	Von Aufsen.						
Sectio 1. Gegenseitige Verträge mit benachbarten oder auswärtigen Staaten. *Sectio* 2. Gränz - Strittigkeiten, und Erhaltung und Purifikation der Besitzungen, oder Gerechtsame. *Sectio* 3. Erwerbung neuer Besitzungen. *Sectio* 4. Correspondenz mit auswärtigen Staaten.	*Sectio* 1. Konföderations-Korporation. *Sectio* 2. Erhaltung und Purifikation der konföderirten Länder, und ihrer Gerechtsame. *Sectio* 3. Versammlung der Konföderation, Geschäfts - Führung, und Wirkungen. *Sectio* 4. Konföderations-Ausgaben, Besoldungen etc.	*Sectio* 1. Religions - Kirchen - und Schul-Sachen. *Sectio* 2. Justiz - *Sectio* 3. Polizey - *Sectio* 4. Militär - *Sectio* 5. Lehens - Sachen. *Sectio* 6. Regalien, allgemeine Landes-Abgaben, Vortheile und Lasten.	*Sectio* 1. Organisationen. *Sectio* 2. Gröfse und Gränzen des Landes, und dessen Distrikts - Eintheilungen. *Sectio* 3. Ressort, und Geschäfts - Eintheilungen bey den verschiedenen Landes-Administrativ - Behörden. *Sectio* 4. Bevölkerungs-Zustand im Allgemeinen. *Sectio* 5. Administrirendes Personale. *Sectio* 6. Gesetz - Bücher, und Verordnungen. *Sectio* 7. Registraturen, und Archive.	*Sectio* 1. Die Regierung rücksichtlich der verschiedenen Epochen. *Sectio* 2. Den Landes-Regenten und seine Familie. *Sectio* 3. Die Staats-Diener. *Sectio* 4. Die Nation, und deren Erwerb - Gegenstände. *Sectio* 5. Gröfse und Gränzen des Landes in Hinsicht auf Geographie. —	*Sectio* 1. Grund und Boden. *Sectio* 2. Gerechtigkeiten. *Sectio* 3. Aus Verträgen fliefsende Verbindlichkeiten. *Sectio* 4. Entschädigungen. *Sectio* 5. Protokolle über Rezesse oder gerichtliche Aufträge.	*Sectio* 1. Verletzungen der Personen. *Sectio* 2. Verletzungen des Eigenthums. *Sectio* 3. Verletzungen der Personen, und des Eigenthumes zugleich. *Sectio* 4. Gefährliche Attentate.	*Sectio* 1. Handlungs - Polizey. *Sectio* 2. Theuerungs - Polizey. *Sectio* 3. Wechsel-Polizey. *Sectio* 4. Gewerbs-Polizey. *Sectio* 5. Zunft - Pelizey. *Sectio* 6. Strafsen - Polizey. *Sectio* 7. Posten - Polizey. *Sectio* 8. Bothen - Polizey. *Sectio* 9. Land - Bauwesens - Polizey. *Sectio* 10. Wasser-Polizey. *Sectio* 11. Feuer - Polizey.	*Sectio* 1. Aufstellung der Obleute, Eisengerichtsdiener, und Kordons - Mannschaft. *Sectio* 2. Kriegs - und Militär - Polizey. *Sectio* 3. Militär - Pflichtigkeit, und Popular-Conscriptionen. *Sectio* 4. Quartier - und Marschwesen. *Sectio* 5. Requisitions - und Concurrenz-Sachen.	*Sectio* 1. Militär - Hospitalwesen. *Sectio* 2. Militär - Wittwen - *Sectio* 3. Militär - Waisen - Anstalten. *Sectio* 4. Unterstützungen der Invaliden und sonstigen militärischen Individuen.	*Sectio* 1. Medizinal - und Sanitäts - Polizey. *Sectio* 2. Nacht - Polizey. *Sectio* 3. Fremden - Polizey. *Sectio* 4. Bevölkerungs - Polizey: a) Bürger - Nachbar- und Beisassen - Annahme, und Ansässigmachungen. b) Aus - und Einwanderungen und Päsee - Ertheilungen. c) Nachsteuer - Verhältnisse. d) Güter - Zerschlagungen. e) Heiraths - Bewilligungen etc. *Sectio* 5. Gesinde - Polizey. *Sectio* 6. Armen - und Wohlthätigkeits - Polizey. *Sectio* 7. Oeffentliche Sicherheits - Polizey.	*Sectio* 1. Landwirthschafts - Polizey. *Sectio* 2. Stadtwirthschafts - Polizey. *Sectio* 3. Hauswirthschafts - Polizey. *Sectio* 4. Viehzucht - Polizey.	*Sectio* 1. Forst - und Jagd - Polizey. *Sectio* 2. Bergwerks - und Münz - Polizey. *Sectio* 3. Salinen - und Salpeter - Polizey. *Sectio* 4. Stempel - und Taxen - Polizey. *Sectio* 5. Mauth - und Zoll - Polizey.	*Sectio* 1. Erziehungs - und Unterrichts - Polizey. *Sectio* 2. Industrie - und Kultur - Polizey. *Sectio* 3. Bücher - Polizey. *Sectio* 4. Sitten - Polizey. *Sectio* 5. Aesthetische Polizey.	*Sectio* 1. Religionsdiener. *Sectio* 2. Religions - Unterricht. *Sectio* 3. Kirchen - und Religions - Objekte.

Lit. B. Nro. I.

Conspect

über die Systematik der staatswirthschaftlichen Registraturen.

Classis XVI.	Classis XVII.	Classis XVIII.	Classis XIX.	Classis XX.	Classis XXI.	Classis XXII.	Classis XXIII.	Classis XXIV.	Classis XXV.	Classis XXVI.	Classis XXVII.	Classis XXVIII.	Classis XXIX.	Classis XXX.	Classis XXXI.	Classis XXXII.	Classis XXXIII.	Classis XXXIV.	Classis XXXV.	Classis XXXVI.	Classis XXXVII.
Allgemeine-	Besondere Administrations-Gegenstände.																				

Staats-Wirthschaft.

Organisations- und General-Akten.	Ordentliche Staats-Einnahmen.																				Außerordentliche Staats-Einnahmen.	
	Staats-Auflagen							Staats-Regalien.			Staats-Güter.											
	Real-				Personal-						Renten aus dem vollen Staats-Eigenthume.				Renten aus dem vollen Staats-Ober-Eigenthume.		Renten aus dem vollen Privat-Eigenthume.					
	Allgemeine		Besondere																			
	Grundvermögens- und Gewerbs-Steuern.	Consumtions-Steuern.	zu bestimmten Zwecken.	aus bestimmten Zugeständnissen.	In jedem Stande.	Im besondern Stande.	Bei Veränderung des Standes.	Gefälle aus der obersten Staats-Gewalt	Gefälle aus der richterlichen Gewalt.	Gefälle aus der Polizey-Gewalt.	Forst-Gefälle.	Oekonomie-Gefälle.	Pacht-Gefälle.	Anschlag der den Staatsdienern überlassenen Wohnungen und Gründe.	Lehen-Gefälle.	Grundherrliche Gefälle.	Zins-Gefälle.	Zehend-Gefälle.	Gefälle aus dem Huth- und Waid-Rechte auf den Gemeinde-Markungen.	Gefälle aus innern Provinzial-Verhältnissen	Gefälle aus äußeren Provinzial-Verhältnissen
Sectio 1. Produktion.	*Sectio* 1. Gemeine Landessteuer:	*Sectio* 1. Aufschlag-gefälle.	*Sectio* 1. Extraordinäre Steuern zur Tilgung der Landes-Schulden.	*Sectio* 1. Recognitionen v. Handwerks-Zünften.	*Sectio* 1. Rauchpfunde der Heerdstättegelder.	*Sectio* 1. Ordinäre Steuern von den Hintersassen und Hausgenossen.	*Sectio* 1. Ein- und Abzugs-Gelder der Hintersassen, und Bürger-Gelder.	*Sectio* 1. Zoll-Regal.	*Sectio* 1. Von der Civil- und peinlichen Gerichtsbarkeit:	*Sectio* 1. Polizey-Taxen und Sportel.	*Sectio* 1. Forst-Haupt-Nutzungen:	*Sectio* 1. An Höfen.	*Sectio* 1. Verpachtung der Bräuhäuser etc.	*Sectio* 1. Für die Collien.	*Sectio* 1. Ritterlehen:	*Sectio* 1. Beständige Grundstiften.	*Sectio* 1. Geld-Zinsen.	*Sectio* 1. Getreid-Zehend.	*Sectio* 1. Erb-Pächte.	*Sectio* 1. Verkauf von Staats-Realitäten.	*Sectio* 1. An vertragsmäßigen Erträgen von benachbarten Fürsten etc.
Sectio 2. Fabrikation.	a) ordinäre Steuern	*Sectio* 2. Umgeld und Accise von inländischen Consumtibilien.	*Sectio* 2. Steuern zum Straßenbaue, oder Wegfrohngelder.	*Sectio* 2. Recognitionen für Gewerbe.	*Sectio* 2. Kopf-Gelder etc.	*Sectio* 2. Schutz-Bürger- und Beisassen-Gelder:	*Sectio* 2. Mannmissions-Gelder.	*Sectio* 2. Mauth-Regal.	*Sectio* 2. Kirchweihe- und Markt-Atzungen.	*Sectio* 2. Kirchweihe- und Markt-Atzungen.	b) Forstrecht-Holz.	*Sectio* 2. An einzelnen Gründen.	*Sectio* 2. Verpachtung von Gebäuden, Scheuern, Böden, und Kellern etc.	*Sectio* 2. Für die centralisirten Behörden und Beamtungen.	a) Hauptfälle	*Sectio* 2. Grundherrliche Frohndienste.	*Sectio* 2. Getreid-Zinsen.	*Sectio* 2. Wein-Zehend.	*Sectio* 2. Zeit-Pächte.	*Sectio* 2. Aktiv-Kapitalien-Stand:	*Sectio* 2. Ritterlehen-Dienst- Surrogat-Gelder etc.
Sectio 3. Handel.	b) Dominical- und Kammer-steuern.	*Sectio* 3. Accise bei Ein- u. Ausfuhr.	*Sectio* 3. Schanzgelder.	*Sectio* 3. Recognitions-Gelder von Messen und Jahrmarkten.		a) von christlichen Schutzverwandten	*Sectio* 3. Julen- Braut- und Todten-Zölle etc.	*Sectio* 3. Geleit-Regal	*Sectio* 3. Von der Polizey-Strafen,		c) Forst-Zins-Holz.	*Sectio* 3. Von Weinbergen.		*Sectio* 3. Für die Justiz- und Polizey-Beamten mit den Dienern.	b) Nebenfälle	*Sectio* 3. Getreid-Gülten.	*Sectio* 3. Kleiner Zehend.		a) Abzinsen von Aktiv-Kapitalien.	
Sectio 4. Provinzial-Bauwesen.	*Sectio* 2. Rittersteuer.		*Sectio* 4. Service- und Quartiergelder.	*Sectio* 4. Aschen-Sammlungs-Pacht.		b) von jüdischen Schutzverwandten:		*Sectio* 4. Wasser-Regal.	*Sectio* 4. Polizey-Konfiskationen.		Forst-Neben-Nutzungen:	*Sectio* 4. Von Weihern.	*Sectio* 4. Für die Rent- und Nebenbeamten.	c) Taxen		*Sectio* 4. Zehend-Gelder:		b) Einziehung der Aktiv-Kapitalien.	
Sectio 5. Staatsgefälle.	*Sectio* 3. Stadt- und Marktsteuer.		*Sectio* 5. Beiträge für die Amtsausgaben.	*Sectio* 5. Lumpen-Sammlungs-Pacht.		aa) Schutzgelder.		*Sectio* 5. Jagd-Regal.	*Sectio* 5. Gefälle aus öffentlichen Polizey-Anstalten:		a) Für Borken und Lohe-rinden.	*Sectio* 5. Von Stein- und Gypsbrüchen, und Leimgruben.	*Sectio* 5. Für das Forstpersonale.	d) Heimgefallene oder verwirkte Ritter-Lehen.		a) Recognitionen wegen des Zehendrechts.		*Sectio* 3. Neu aufnehmende Kapitalien (Anlehen).	
Sectio 6. Steuer-Regulirungen.	*Sectio* 4. Kirchen- und Klerikal-Steuer (subsidium charitativum.)		*Sectio* 6. Passage- oder Chaussee-Gelder.	*Sectio* 6. Verpachtung der Tanzmusik.		bb) Gänsegelder.		*Sectio* 6. Salz-Regal.	a) Von den Krahnen.		b) Für Waiden-Nutzungen.	*Sectio* 6. Vom Verkauf entbehrlicher Geräthschaften etc.		*Sectio* 2. Bauern-Lehen:		b) Zinsen von vererbten Lämmer- und Schweins-Zehenden.			
Sectio 7. Rechnungswesen.			*Sectio* 7. Weg- Brücken- u. Pflaster-Gelder.	*Sectio* 7. Verpachtung der öffentlichen Spiele.		cc) Neujahrgelder.		*Sectio* 7. Salpeter-Regal.	b) Von öffentlichen Waagen etc.		c) Für Eichel- und Büchel-Mastung.			a) Beständige Zinsen von Mannslehen.		c) Atzungen beim Zehend-Verleihen.			
Sectio 8. Administrirendes Personale: a) Anstellungen b) Pensionen.			*Sectio* 8. Thorsperr-Gelder etc.	*Sectio* 8. Bannwein- u. Trockenboden-Gelder.		*Sectio* 3. Leibhühner etc.		*Sectio* 8 Bergwerks- und Münz-Regal.			d) Für Laub-Moos- und Nadelstreue.			b) Hauptfälle		d) Für reluirte kleine Feldzehende			
Sectio 9. Verordnungen etc.				*Sectio* 9. Juden-Schul- und Begräbnifs-Gelder.		*Sectio* 4. Juden-Leibzölle.		*Sectio* 9. Stempel- und Tax-Erträge.			e) Für Erdengraben und Steinlesen.			c) Nebenfälle		e) Für verpachtete Zehende.			
Sectio 10. Organisationen in Bezug auf a) Staats-Einnahmen b) Ausgaben c) Anstalten.				*Sectio* 10. Nachsteuer- und Emigrations-Gefälle.		*Sectio* 5. Hirten-Schutz-Gelder.		*Sectio* 10. Kriminal-Konfiskationen.			f) Für concedirtes Kohlenbrennen.			d) Taxen		f) Zehend-Handlöhne, Zehend-Groschen, Zehend-Leihkäufe etc.			
						Sectio 6. Anlagen auf den Clerikal-Stand: a) Commende-Gelder. b) Absenz-Gelder. c) Quota funeralia etc.		*Sectio* 11. Occupation herrnloser Objekte.			g) Für concedirtes Schmier- und Pechsieden.			e) Heimgefallene oder verwirkte Bauern-lehen etc.					
								Sectio 12. Post-Regal.			h) Ersatz für entwendetes Holz etc.										
									Sectio 2. Sportel und Taxen durch alle Theile der Gerichtsbarkeit.												
									Sectio 3. Strafen bei Civil- u. Cent-Gerichten.												

Lit. B. Nro. II.

Conspect

über die Systematik der staatswirthschaftlichen Registraturen.

Classis XXXVIII.	Classis XXXIX.	Classis XL.	Classis XLI.	Classis XLII.	Classis XLIII.	Classis XLIV.	Classis XLV.	Classis XLVI.	Classis XLVII.	Classis XLVIII.	Classis XLIX.	Classis L.	Classis LI.	Classis LII.	Classis LIII.	Classis LIV.	Classis LV.	Classis LVI.	Classis LVII.	Classis LVIII.

Besondere Administrations-Gegenstände.

Staats-Wirthschaft.

Ordentliche Staats-Ausgaben.

Besoldungen

Bei den Collegien.

Sectio 1. Bei den Landes Administrativ-Collegien.

Sectio 2. Bei den Justiz-Collegien

Sectio 3. Bei den geistlichen Collegien:

a) Vikariat

b) Consistorium.

Bei den centralisirten Behörden und Beamtungen.

Sectio 1. Für die Land-Commissariate.

Sectio 2. Für die Forstinspektoren und Taxatoren.

Sectio 3. Für die Provinzialhauptcassa.

Sectio 4. Für das Provinzial-Land-Strafsen- und Wasserbau-Personale.

Sectio 5. Für die Siegel- u. Expeditions-Aemter etc.

Für die Verwaltung der Justiz und Polizey bei den äufsern Aemtern.

Sectio 1. Bei den Landgerichten.

Sectio 2. Bei den städtischen Polizey-Aemtern.

Sectio 3. Bei der Kirchen-Polizey.

Sectio 4. Bei der Medicinal-Polizey.

Für die Verwaltung des Staats-Vermögens bei den äufsern Aemtern.

Sectio 1. Bei den Haupt-Rentämtern.

Sectio 2. Bei den Nebenämtern.

Sectio 3. Bei den Forstämtern.

Pensionen

Für die Quiescenten.

Sectio 1. Bei den Collegien.

Sectio 2. Bei den centralisirten Behörden u. Beamtungen.

Sectio 3. Für die Verwaltung der Justiz und Polizey bei den äufsern Aemtern.

Sectio 4. Für die Verwaltung des Staats-Vermögens bei den äufsern Aemtern:

a) Bei den Rentämtern.

b) Bei den Nebenämtern.

c) Bei den Forstämtern.

Für die Wittwen und Waisen.

Sectio 1. Bei den Collegien.

Sectio 2. Bei den centralisirten Behörden und Beamtungen.

Sectio 3. Bei der Justiz- und Polizey-Verwaltung der äussern Aemter.

Sectio 4. Bei der Verwaltung des Staats-Vermögens der äufsern Aemter.

Staats-Regie

Aus innern Provinzial-Verhältnissen.

Bei den Collegien.

Sectio 1. Bedürfnisse der Collegien:

a) Schreibmaterialien.

b) Buchdrucker- u. Buchbinder-Löhne, u. Inserations-Gebühren.

c) Oeffentliche Blätter, Bücher, Zeichnungen und Landkarten.

d) Beheitzung und Beleuchtung.

c) Geräthschaften etc.

Sectio 2. Commissionskösten u. Diäten.

Sectio 3. Diurnisten-Gebühren.

Sectio 4. Prozefs-Kösten.

Bei den centralisirten Behörden und Beamtungen

für die Provinzial-Hauptcassa u. Stempelamt etc.

Sectio 1. Regie der Land-Commissariate.

Sectio 2. Regie des Stempelamts.

Sectio 3. Regie des Expeditions-Amts.

Sectio 4. Regie der Forstinspektion — und Taxationen.

Sectio 5. Regie der Provinzial-Haupt-Cassa:

a) Lieferungs- u. Transport-Kösten:

aa) Bothen-Post- u. Fuhr-Löhnungen.

bb) Wechsel Spesen u. Provision.

für die Provinzial-Strafsen-Land- u. Wasserbauämter.

Sectio 1. Amts-Erfordernisse.

Sectio 2. Diäten und Reise-Kösten.

Sectio 3. Maschinen und Instrumente.

Sectio 4. Diurnisten- und Schreib-Gebühren.

Sectio 5. Postgelder, Fuhr- u. Botenlöhne.

Sectio 6. Unterhaltung der Landgebäude.

Sectio 7. Unterhaltung des Bronnen-Salinen-Hütten- u. Bergwesens.

Sectio 8. Feuer-Assekuranz- und Wasserschäden-Beiträge.

Sectio 9. Erhalt- u. Beförderung des Commerzes zu Lande.

Sectio 10. Erhalt- u. Beförderung des Commerzes zu Wasser.

Sectio 11. Erhalt- u. Beförderung der Landes-Kultur.

Auf die Verwaltung der Justiz und Polizey.

Bei den Landgerichten.

Sectio 1. Allgemeine Amts-Erfordernisse.

Sectio 2. Diäten und Reise-Kösten.

Sectio 3. Taglöhne.

Sectio 4. Postgelder, Fuhr- und Botenlöhne.

Sectio 5. Nachlässe.

Sectio 6. Criminal-Gerichts-Pflege.

Sectio 7. Streifen, Verpflegung und Transport der Vaganten.

Sectio 8. Gränz-Vermarkungen etc.

Bei den städtischen Polizey-Aemtern.

Sectio 1. Amts-Erfordernisse.

Sectio 2. Commissions-Kösten.

Sectio 3. Diurnisten-Gebühren etc.

Bei der Kirchen-Polizey.

Sectio 1. Erfordernisse für die Kirchen:

a) Wachs und Weihrauch.

b) Kirchenwäsche etc.

Bei der Medicinal-Polizey.

Sectio 1. Auf Epidemien u. Viehseuchen:

a) Für Medicamente bei Epidemien.

b) Für Kosten bei Viehseuchen etc.

Auf die Verwaltung des Staats-Vermögens.

Bei den Haupt-Rent- und Neben-Aemtern.

Sectio 1. Amts-Erfordernisse.

Sectio 2. Diäten und Reise-Kösten.

Sectio 3. Taglöhne.

Sectio 4. Postgelder, Fuhr- und Botenlöhne.

Sectio 5. Auf Nachlässe.

Sectio 6. Frohngebühren u. Gegenleistungen.

Sectio 7. Auf Güter-Vermessungen, und Renovatur der Lehen- und Lagerbücher.

Sectio 8. Auf Passiv-Reichnisse.

Sectio 9. Auf Perception der Getreidgülten, Zehende und Pächte.

Sectio 10. Auf Perception der Weingülten.

Sectio 11. Auf Perception der Oekonomie-Gefälle.

Sectio 12. Auf Perception d. Chaussee - Gelder, Land - Wasser - Weg - u. Brückenzölle.

Sectio 13. Auf Perception d. Waag- und Krahnen-Gefälle.

Sectio 14. Auf Perception der Umgelds - Accis- u. Aufschlag-Gefälle etc.

Bei den Forst-Aemtern.

Sectio 1. Amts - Erfordernisse.

Sectio 2. Diäten - und Reise-Kösten.

Sectio 3. Postgelder, Fuhr - und Botenlöhne.

Sectio 4. Holz-Hauer- u. Fuhrlöhne.

Sectio 5. Für Requisiten zum Holzfällen.

Sectio 6. Auf Nachlässe.

Sectio 7. Auf Perception der Forst- und Jagd-Gefälle.

Sectio 8. Auf Forst-Kultur, und Verbesserungen.

Sectio 9. Auf Forst-Vermessungen etc.

Auf Erhaltung allgemeiner Staats-Anstalten.

Auf Kirchen- u. Religions-Cultus.

Sectio 1. Auf Kirchen- u. Religions-Cultus.

Sectio 2. Auf Erziehung und Bildung.

Sectio 3. Auf Künste, Wissenschaften und Verschönerungs-Anlagen.

Sectio 4. Auf Industrie und Kultur.

Sectio 5. Auf Wohlthätigkeit.

Sectio 6. Auf Sicherheit.

Sectio 7. Auf Gesundheit etc.

Aus äufseren Provinzial-Verhältnissen

Reichs- und Kreis-Anlagen.

Sectio 1. Reichs- und Kreis-Anlagen.

Not. Diese Anlagen haben aber durch den jüngsten Rhein-Conföderations-Akt zu fliefsen aufgehört.

Sectio 2. Lehen-Empfängnifs-Gebühren.

Sectio 3. Beständige Renten an auswärtige Fürsten etc.

Aufserordentliche Staats-Ausgaben.

Aufserordentliche Besoldungen

Sectio 1. Aufserordentliche Besoldungen auf aufserordentlichen Stellen etc.

Aufserordentliche Pensionen.

Sectio 1. Aus der Säcularisation:

a) Für die Fürst-Bischöfe, Prälaten, Aebten, und Aebtissinnen.

b) Für die Domherrn, Kanonikern u. Vikarien.

c) Für die Kloster-Conventualen, und Klosterfrauen.

d) Für die Kloster-Dienerschaft.

e) Für die weltlichen Beamten u. Diener etc.

Sectio 2. Aus der Dimission.

Sectio 3. Aus der richterlichen Erkanntnifs.

Aufserordentliche Staats-Regie

Sectio 1. Erwerbung neuer Besitzungen.

Sectio 2. Gründung neuer allgemeiner Staats-Anstalten.

Sectio 3. Für aufserordentliche individuelle Vorfälle und Bestimmungen:

a) Umkleidungs-Kösten der Mönche.

b) Begräbnifs-Kösten armer Individuen etc. etc.

Sectio 4. Für Prämien und Gratificationen.

Sectio 5. Umzugs-Kösten.

Provinzial-Schulden-Wesen.

Sectio 1. Provinzial-Passiv-Stand.

Sectio 2. Passiv-Zinsen von aufgenommenen Kapitalien.

Sectio 3. Zurückzahlung von Passiv-Kapitalien.

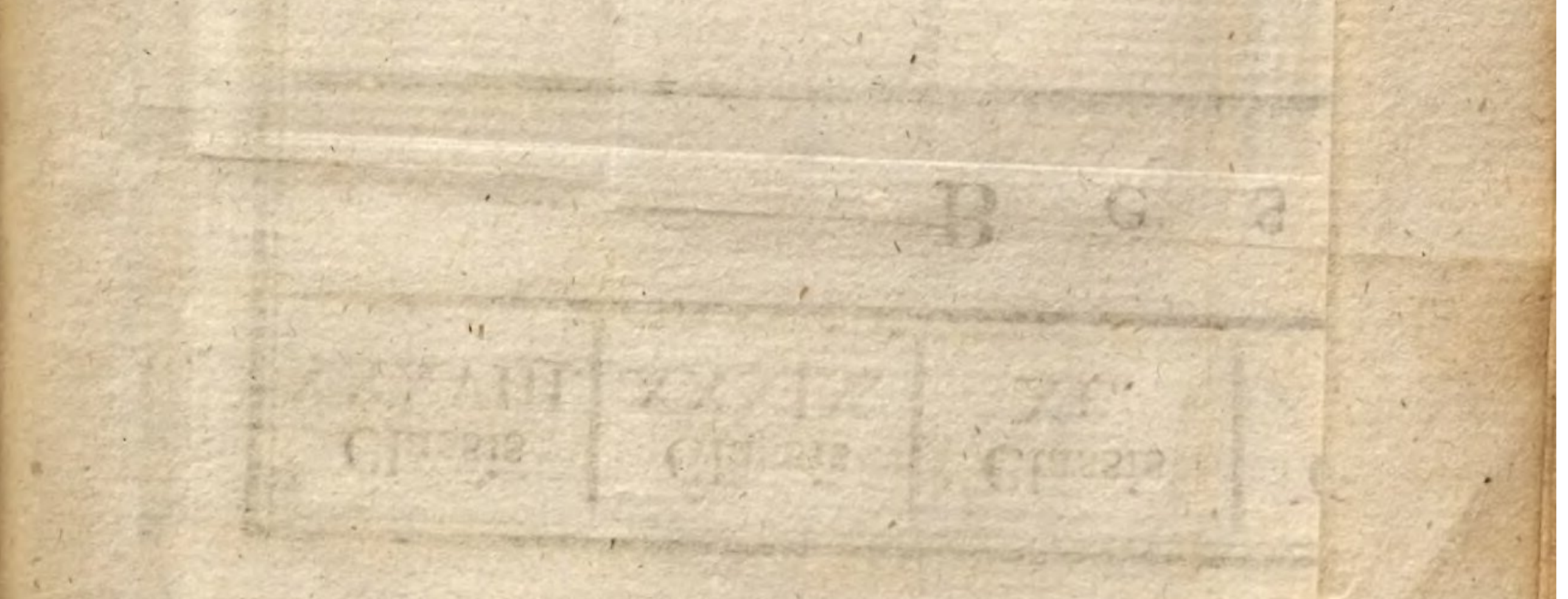

Lit. C.

Conspect

über die Systematik der Landgerichts - Registraturen.

Classis I.	Classis II.	Classis III.	Classis IV.	Classis V.	Classis VI.	Classis VII.	Classis VIII.	Classis IX.
Das Landgericht im Allgemeinen betreffend.	Besondere Administrations - Gegenstände.							
	Rechts - Pflege		Polizey.					Staats - Wirthschaft.
	Civil-	Criminal-	Eigenthum sichernde Polizey		Person sichernde Polizey.	Geistes - Kultur- Polizey.	Religions - und Kirchen- Polizey.	
			von Innen.	von Aufsen.				
Sectio 1. Gröfse und Gränzen des Landgerichts *) Hof - Fuß, Saal - und Lager - Bücher. *Sectio* 2. Gränz - und Jurisdictions-Streitigkeiten: a) Compassirungen b) Attentate c) Vermarkungen etc. *Sectio* 3. Bevölkerungs - Zustand im Allgemeinen: a) Volks - Listen b) General-Conspecte über die Geburts - Trauungs - und Sterb - Register. *Sectio* 4. Administrirendes Personale: a) Anstellungen b) Pensionen. *Sectio* 5. Gesetzbücher und Verordnungen etc. *Sectio* 6. Registratur.	*Sectio* 1. Grund und Boden: a) Servituten b) Marksteine etc. *Sectio* 2. Gerechtigkeiten. *Sectio* 3. Aus Verträgen fliefsende Verbindlichkeiten: *) Extrakte aus den Briefs-Protokollen, sobald sich hierüber ein Streit erhebt. *Sectio* 4. Entschädigungen, oder Akten in Parthey-Sachen. *Sectio* 5. Protokolle über Rezesse und gerichtliche Aufträge (ein Theil der ehemaligen sogenannten Verhörs-Protokolle, welcher allein die Justiz behandelt).	*Sectio* 1. Verletzungen der Personen: a) Majestäts-Verbrechen b) Eltern - Kinder - Bruder - Mord c) Abortus und Selbstmord d) Vergiftungen oder andere Mordthaten e) Alle Arten Verstümmelungen — blutige Schlägereyen. *Sectio* 2. Verletzungen des Eigenthums: a) Staats-Verbrechen b) Brand c) Raub d) Diebstahl e) Falsche Münze f) Stellionatus — alle Arten von Schäden und Betrug. *Sectio* 3. Verletzungen der Personen und des Eigenthums zugleich: a) Gänzlicher Staats - Verrath b) Strafsen-Raub c) Gewaltthätige Einbrüche d) Gänzliche Plünderung e) Raub oder Diebstahl an Kranken und Prefshaften etc. *Sectio* 4. Gefährliche Attentate: a) Verschwörungen. b) Rotten — geheime Gesellschaften. c) Unterschleifgeber etc.	*Sectio* 1. Briefs - Protokolle. *Sectio* 2. Gewerbs - und Handlungs-Polizey. *Sectio* 3. Verarchung der Flüsse und Bäche. *Sectio* 4. Feuer - Polizey: a) Feuer - Anstalten b) Brand - Assekuranz.	*Sectio* 1. Aufstellung der Obleute, Eisengerichtsdiener, und Kordons-Mannschaft *) gegen Bettler, Vaganten, Gauner und Schurken. *Sectio* 2. Kriegs - und Militär - Polizey: a) Conscription b) Quartier - und Lieferungs - c) Correspondenz - Akten.	*Sectio* 1. Sanitäts - Polizey. *Sectio* 2. Nacht - Polizey. *Sectio* 3. Fremden - Polizey. *Sectio* 4. Bevölkerungs - Polizey: a) Bürger - Nachbar - und Beisassen - Annahme, und Ansässigmachungen. b) Heuraths - Gesuche. c) Aus - und Einwanderungen, und Reisepässe. d) Dismembration der Güter und Lehenstücke. *Sectio* 5. Armen - Anstalten etc. etc.	*Sectio* 1. Schulwesen: a) Schon bestehende b) neu zu errichtende c) Feyertags - und Industrie - Schulen. *Sectio* 2. Sitten der Erwachsenen *) Straf-Protokolle (welche nur allein polizeyliche Gegenstände behandeln).	*Sectio* 1. Religionsdiener. *Sectio* 2. Religions-Unterricht. *Sectio* 3. Kirchen - und Religions-Objekte.	*Sectio* 1. Kultur: a) Produktion b) Veredlung der Produkte: aa) Oeder Gründe Kultur bb) Bemayerung verödeter Gründe etc. *Sectio* 2. Staatsgefalle. *) Hier hat das Landgericht zu untersuchen: a) Ob, und welche Gefälle b) wie sie zu erheben sind. *Sectio* 3. Rechnungswesen: a) Administration b) Verrechnung der Taxen, Depositen - Vormundschafts - und Gemeinde-Gelder, Siegel-Gefälle, Kordons - und Malefiz - Kösten etc.

TP C

Lit. D.

Conspect

über die Systematik der Rentamts - Registraturen.

Classis I.	Classis II.	Classis III.	Classis IV.	Classis V.	Classis VI.	Class. VII.	Class. VIII.	Class. IX.	Class. X.	Class. XI.	Class. XII.	Class. XIII.	Clas. XIV.	Class. XV.	Clas. XVI.	Cl. XVII.	Cl. XVIII.	Clas. XIX.	Clas. XX.	Clas. XXI.

Besondere Administrations - Gegenstände.

Das Rentamt im Allgemeinen betreffend.

Sectio 1. Rentamtliche Inventarien.

Sectio 2. Journale, und Manualien des Rentamts.

Sectio 3. Bezugs-Register.

Sectio 4. Verzeichnisse über Aussenstände und Fristen-Zahlungen.

Sectio 5. Organisations - Akten und Verordnungen.

Sectio 6. Administrirendes Personale:

a) Anstellungen.

b) Pensionen.

Ordentliche Einnahmen.

Staats-Auflagen

Real-

allgemeine

Sectio 1. Grund-Vermögens- und Gewerbsteuer:

a) Land- und Unterthanen-Steuer.

b) Rittersteuern.

c) Kirchen- und Clerikal-Steuer (subsidium charitativum).

Sectio 2. Consumtions-Steuern:

a) Aufschlag-Gefälle.

b) Umgeld- u. Accise-Gefälle etc.

besondere

Sectio 1. Zu bestimmten Zwecken:

a) Extraordinäre Steuern zur Tilgung der Landes-Schulden.

b) Steuern zum Strafsenbau, oder Wegfrohn-Gelder.

c) Schanz-Gelder.

d) Service- und Quartier-Gelder.

e) Passage- oder Chaussee-Gelder.

f) Weg-Brücken- u. Pflaster-Gelder.

g) Thorsperr-Gelder etc.

Sectio 2. Aus bestimmten Zugeständnissen:

a) Recognitions-Gelder für ertheilte Gewerbrechte.

b) Von Messen und Jahrmärkten.

c) Von verpachteter Musik, Lumpen- und Aschen-Sammlung.

d) Bannwein- und Trockenboden-Juden-Schul- u. Begräbnifs-Gelder etc.

e) Nachsteuer-Gefälle bei Auswanderungen etc. etc.

Personal-

Sectio 1. In jedem Stande:

a) Rauchpfund (Heerdstätte-Gelder).

Sectio 2. Im besonderen Stande:

a) Ordinäre Steuern von den Hintersassen und Hausgenossen.

b) Schutz-Bürger- und und Beisassen-Gelder.

c) Leibhühner.

d) Judenleibzölle.

e) Hirtenschutzgelder.

f) Anlagen in dem Clerikal-Stande etc.

Sectio 3. Bei Veränderung des Standes:

a) Ein- und Abzug-Gelder der Hintersassen.

b) Manumissions-Gelder.

c) Juden-Braut- und Todten-Zölle.

Staats-Regalien.

Sectio 1. Gefälle aus der obersten Staats-Gewalt.

Sectio 1. Zoll-Regal:

a) Land- oder Güter-Zölle.

b) Viehe-Zölle.

c) Wasser-Zölle.

Sectio 2. Geleits-Regal.

Sectio 3. Wasser-Regal:

a) Fischerey-Gefälle von Flüssen und Bächen.

b) Von dem Fährerrechte.

c) Für concedirte Wiesen - Wässerung etc.

Sectio 4. Jagd-Regal:

a) Von den verpachteten und auf eigene Regie haltenden Jagden.

b) Hundhaltungs-Gelder.

Sectio 5. Criminal-Confiscationen, u. Occupation herrnloser Objekte:

a) Gefundene Sachen und Schätze.

b) Erbschaften und verlassene Güter etc.

Sectio 1. Gefälle aus der richterlichen Gewalt.

Sectio 1. Aus der Civil-Gerichtsbarkeit:

a) Gerichts-Gelder.

b) Vogts-Gulden.

c) Hubgerichts-Atzungen.

d) Gerichts-Hahnen.

e) Schutz-Verspruchs- und Vogtshühner.

f) Rauch-Heerd- u. Fastnachtshühner etc.

g) Gerichtsfrohnen.

Sectio 2. Aus der peinlichen Gerichtsbarkeit:

a) Henker-Gelder.

b) Centhühner.

c) Schöpfen-Gelder.

d) Sogenannte Satzgelder etc.

Sectio 3. Sportel, Taxen und Strafen durch alle Theile der Gerichtsbarkeit.

Sectio 1. Gefälle aus der Polizey-Gewalt.

Sectio 1. Polizey-Sportel und Taxen.

Sectio 2. Polizey-Strafen.

Sectio 3. Polizey-Confiscationen.

Sectio 4. Gefälle aus öffentlichen Polizey-Anstalten:

a) Von öffentlichen Waagen

b) Von öffentlichen Niederlagen etc.

Staats-Güter.

Sectio 1. Renten aus dem vollen Staats-Eigenthume.

Sectio 1. Forstgefälle aller Art.

Sectio 2. Oekonomie-Gefälle.

Sectio 3. Pachtgefälle.

Sectio 4. Wohnungen und Dienst-Gründe der Staatsdiener.

Sectio 1. Renten aus dem Staats-Obereigenthume.

Sectio 1. Lehen-Gefälle:

a) Ritterlehen.

b) Bauernlehen etc.

Sectio 2. Grundherrliche Geldgefälle:

a) Beständige Grundstiften.

b) Grundherrliche Frohndienste.

c) Guts-Veränderungs-Gefälle.

d) Caducitäts-Gefälle etc.

Sectio 3. Grundherrliche Natural-Gefalle:

a) Natural-Frohndienste.

b) Getreid-Gülten.

c) Wein-Gülten etc.

Sectio 1. Renten aus dem vollen Privat-Eigenthume.

Sectio 1. Gefälle von zinsbaren Gütern.

Sectio 2. Zehend-Gefälle:

a) Getreidzehend.

b) Weinzehend.

c) Kleiner Zehend.

d) Zehend-Gelder.

Sectio 3. Gefälle aus dem Huth- u. Waidrechte auf den Gemeinde-Markungen:

a) Erbpächte.

b) Zeitpächte.

Aufserordentliche Einnahmen.

Sectio 1. Staats-Realitäten - Verkäufe.

Sectio 2. Aktiv-Kapitalien.

Ordentliche Ausgaben.

Besoldungen

Sectio 1. Für die Verwaltung der Justiz und Polizey.

Sectio 2. Bei der städtischen Polizey.

Sectio 3. Bei der Kirchen-Polizey:

a) Den Pfarrern.

b) Den Kirchendienern etc.

Sectio 4. Bei der Medicinal-Polizey:

a) Den Aerzten.

b) Den Chyrurgen.

c) Den Hebammen etc.

Sectio 1. Für die Verwaltung des Staats-Vermögens.

Sectio 1. Bei dem Haupt-Rentamte.

Sectio 2. Bei den Nebenämtern:

a) Den Land- und Wasser-Zoll-Beamten.

b) Den Lagerhaus- u. Krahnen - Beamten mit Dienern.

c) Den Umgeld- und Accis - Einnehmern.

d) Den Aufschlag - Einnehmern etc.

Sectio 3. Bei dem Forstamte:

a) Dem Oberförster.

b) Den Revierförstern etc.

Regie

Sectio 1. Für die Verwaltung der Justiz und Polizey.

Sectio 1. Bei dem Landgerichte

Sectio 2. Bei der städtischen Polizey.

Sectio 3. Bei der Kirchen-Polizey.

Sectio 4. Bei der Medicinal - Polizey.

Sectio 1. Für die Verwaltung des Staats-Vermögens.

Sectio 1. Bei dem Haupt-Rentamte.

Sectio 2. Bei den Nebenämtern.

Sectio 3. Bei den Forstämtern.

Sectio 1. Auf Erhaltung allgemeiner Staats-Anstalten.

Sectio 1. Kirchen- und Religions-Kultus.

Sectio 2. Erziehung und Bildung.

Sectio 3. Kunst- und Verschönerungs-Anlagen.

Sectio 4. Industrie und Kultur.

Sectio 5. Wohlthätigkeit.

Sectio 6. Sicherheit.

Sectio 7. Gesundheit.

Aufserordentliche Ausgaben.

Besoldungen

Sectio 1. Für die Verwaltung des Land - Strassen und Wasserbaues.

Sectio 1. Dem Bau-Inspektor, Inspektions-Ingenieur, und Wegemeister.

Sectio 2. Für das übrige Land-Strafsen- und Wasserbau-Personale.

Pensionen

Sectio 1. Für verwaltete Justiz und Polizey.

Sectio 1. Für die Quiescenten, Wittwen und Waisen des Landgerichts.

Sectio 2. Für die Quiescenten, Wittwen und Waisen der städtischen Polizey.

Sectio 3. Für die Quiescenten, Wittwen und Waisen der Kirchen - Polizey.

Sectio 4. Für die Quiescenten, Wittwen und Waisen bei der Medicinal-Polizey.

Sectio 1. Für verwaltetes Staats-Vermögen.

Sectio 1. Für die Quiescenten, Wittwen und Waisen bei dem Haupt-Rentamte.

Sectio 2. Für die Quiescenten, Wittwen und Waisen bei den Nebenämtern.

Sectio 3. Für die Quiescenten, Wittwen und Waisen bei den Forstämtern.

Sectio 4. Für die Quiescenten, Wittwen und Waisen bei dem Land-Strafsen- und Wasser-Bauwesen.

Regie

Sectio 1. Für die Verwaltung des Land - Strassen - u. Wasserbaues.

Sectio 1. Allgemeine Regie - Ausgaben.

Sectio 2. Besondere Regie - Ausgaben:

a) Unterhaltung der Landgebäude.

b) Brand-Assecuranz u. Wasserschäden-Beiträge.

c) Unterhaltung der Chausseen.

d) Erhalt- und Beförderung des Commerzes zu Wasser.

e) Erhalt - u. Beförderung der Landes-Kultur.

Schuldenwesen.

Sectio 1. Abzinsung der Passiv-Kapitalien.

Sectio 2. Rückzahlung der Passiv - Kapitalien etc.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sedlmaier, Georg Franz Joseph

Praktische Anleitung zur Systematik und Führung der Registraturen

Bamberg ; Würzburg 1807
Bamberg, Staatsbibliothek -- H.l.o.480
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11688103-3